

474 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 10. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Besteuerung des Einkommens natür-
licher Personen (Einkommensteuergesetz
1972 — EStG 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. STEUERPFLICHT

§ 1. (1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinne des § 98.

II. EINKOMMEN

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2. (1) Der Einkommensteuer ist das Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18).

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 29.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 21 bis 32.

(4) Einkünfte im Sinne des Abs. 3 sind:

1. Bei Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb der Gewinn (§§ 4 bis 14),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 15 und 16).

(5) Bei Land- und Forstwirten, die Bücher nach den besonderen für Land- und Forstwirte geltenden Bestimmungen führen, und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher ordnungsmäßig führen, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Wirtschaftsjahr ist der Zeitraum, für den regelmäßig Abschlüsse gemacht werden. Das Wirtschaftsjahr umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

Jeder Übergang von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag bedarf der Zustimmung des Finanzamtes. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn der Übergang die Erstellung der Vermögensübersicht (Bilanz) erleichtert.

2. Steuerbefreiungen

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. Die den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen oder diesen gleichgestellten Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie die auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Versorgungsleistungen,
2. die den Opfern des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich auf Grund besonderer

gesetzlicher Vorschriften geleisteten Renten und Entschädigungen,

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen,

4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichgeartete Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969,

5. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden, sowie Beihilfen der im § 4 Abs. 4 Z. 5 genannten Institutionen, sofern hiedurch die sachlichen Voraussetzungen für eine wissenschaftliche oder gewerbliche Forschung geschaffen werden,

6. die in den §§ 5 Abs. 2, 17 und 18 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, geregelten Vergütungen des Bundespräsidenten,

7. die im § 5 a Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 11/1955, genannten Entschädigungen,

8. die im § 9 sowie in den §§ 17 bis 19 des Bezügegesetzes angeführten Vergütungen sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Entschädigungen, die Landeshauptmänner und ihre Stellvertreter, Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadt senates) und Mitglieder eines Landtages auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten,

9. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, und jene gleichartigen ausländischen Leistungen, die den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 4 des genannten Gesetzes ausschließen,

10. Wohnungsbeihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften und der Zuschlag gemäß § 80 Abs. 5 und § 85 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 14/1962 und 386/1970, sowie der Zuschlag gemäß § 76 Abs. 5 und § 80 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 389/1970,

11. Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie

- a) anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und
 - aa) 8000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 25 bis 30 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - bb) 10.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 35 bis 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - cc) 12.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 45 bis 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;
- die Begünstigung nach lit. aa, bb oder cc kann vom Arbeitnehmer jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden; auch Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften, die erst im Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewährt werden, obwohl die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum bereits vor diesem Zeitpunkt gegeben waren,

die Begünstigung nach lit. aa, bb oder cc kann vom Arbeitnehmer jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden; auch Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften, die erst im Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewährt werden, obwohl die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum bereits vor diesem Zeitpunkt gegeben waren, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln; als Beschäftigungszeiten gelten, auch Zeiten, die der Arbeitnehmer beim Bundesheer, bei der Wehrmacht, beim Arbeitsdienst, in der Kriegsgefangenschaft oder infolge Dienstverpflichtungen bei anderen Arbeitgebern sowie bei Konzernunternehmen verbracht hat, soweit der Arbeitgeber diese Zeiträume arbeitsrechtlich (dienstrechtlich) anrechnet,

- b) anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatsbezug nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma seit 25, 50 oder einem sonstigen Mehrfachen von 25 Jahren besteht.

Werden bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Jubiläumsgeschenke die vorstehend genannten Höchstbeträge überschritten, so ist nur der übersteigende Betrag einkommensteuerpflichtig; wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer), so ist § 67 Abs. 2 insoweit nicht

474 der Beilagen

3

anzuwenden, als der steuerfreie Betrag um nicht mehr als das Einfache überschritten wird,

12. Schmutz-, Erschwerinis- und Gefahrenzulagen, soweit diese Zulagen insgesamt 520 S monatlich (120 S wöchentlich, 20 S täglich) nicht übersteigen. Unter diesen Zulagen sind jene Teile des Arbeitsentgeltes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die

- a) in erheblichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, oder
- b) im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine besondere Erschweris darstellen, oder
- c) infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Diese Zulagen sind nur steuerfrei, soweit sie

- a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, von Gebietskörperschaften erlassener Dienstordnungen, aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung oder
 - b) durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, oder
 - c) durch Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 3 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden,
- gewährt werden,

13. in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit. Als Überstunde gilt jede über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunde. Als Normalarbeitszeit gilt die

- a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, von Gebietskörperschaften erlassener Dienstordnungen, aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten

Arbeitsordnung festgesetzte Normalarbeitszeit oder

- b) durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, festgesetzte Normalarbeitszeit oder
- c) durch Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 3 des Kollektivvertragsgesetzes) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden, festgesetzte Normalarbeitszeit oder
- d) innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern allgemein übliche Normalarbeitszeit. Als Überstunde gilt jedoch nur jene Arbeitszeit, die 40 Stunden in der Woche übersteigt oder durch die die Tagesarbeitszeit überschritten wird, die sich auf Grund der Verteilung einer mindestens 40stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt.

Als Zuschläge für Mehrarbeit gelten die durch Vorschriften im Sinne der lit. a bis c festgelegten Zuschläge oder die gemäß lit. d innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern allgemein gewährten Zuschläge,

14. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei Arbeitnehmern,

15. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder) der Arbeitnehmer, die im Kassen- oder Zähldienst beschäftigt sind, soweit solche Entschädigungen 200 S im Kalendermonat nicht übersteigen,

16. Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen im Sinne der Z. 12 bis 15, die in dem an freigestellte Mitglieder des Betriebsrates fortgezahlten Entgelt (§ 16 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947), enthalten sind,

17. Bezüge der bei inländischen Unternehmungen gegen Entgelt nicht länger als sechs Monate beschäftigten ausländischen Studenten (Ferienpraktikanten), soweit vom Ausland Gegenseitigkeit gewährt wird,

18. die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (zum Beispiel von Erholungs- und Kurheimen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen),

19. die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die hiebei empfangenen üblichen Sachzuwendungen, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (zum Beispiel

Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern),

20. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung von Arbeitnehmern, wenn diese Aufwendungen nicht zugunsten individuell bezeichneter Arbeitnehmer, sondern für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern aufgewendet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen,

21. Getränke, die der Arbeitgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt,

22. der Haustrunk im Brauereigewerbe. Darunter ist jenes Bier zu verstehen, das zum Genuss außerhalb des Betriebes unentgeltlich verabreicht wird. Voraussetzung ist, daß der Haustrunk vom Arbeitnehmer nicht verkauft werden darf und daß er nur in einer solchen Menge gewährt wird, die einen Verkauf tatsächlich ausschließt,

23. Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten an Arbeitnehmer in tabakverarbeitenden Betrieben, wenn die gewährten Erzeugnisse nicht verkauft werden dürfen,

24. freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt,

25. der Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden (Werkswohnungen, Dienstwohnungen), wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis 40 S monatlich nicht übersteigt,

26. Zinsersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit das Darlehen 100.000 S nicht übersteigt,

27. die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen bei Beförderungsunternehmen,

28. freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an die Gesamtheit oder die Mehrzahl der Arbeitnehmer oder an den Betriebsratsfonds; Zuwendungen an individuell bezeichnete Arbeitnehmer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn,

29. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zinszuschüsse), die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, eines Beschlusses der zuständigen Landesregierung, eines Beschlusses des zuständigen Gemeinderates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt und hiefür auch verwendet werden; dies gilt auch für entsprechende Zuwendungen der im § 4 Abs. 4 Z. 5 genannten Institutionen,

30. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebühren gesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, und nach Artikel XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentgangs im Sinne des § 27 Abs. 3 des Heeresgebühren gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971,

31. Zinsen aus gemäß § 107 begünstigt ange schafften festverzinslichen Wertpapieren, soweit sie auf die Zeit der Hinterlegung entfallen,

32. Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b des Prämiensparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962,

33. Entschädigungen gemäß § 12 Abs. 4 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969,

34. Ersatzleistungen nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969,

35. Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972,

36. bei Auslandsbeamten (§ 92) die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungs zulage gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Steuerbefreit sind weiters die Einkünfte, die in dem Staate der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet die Auslandsbeamten ihren Dienstort haben; dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte gemäß § 98.

3. Gewinn

Gewinnbegriff im allgemeinen

§ 4. (1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen liegen vor, wenn der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen) für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke entnimmt. Einlagen liegen vor, wenn der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter) zuführt. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige hat die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt zu berichtigen, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Bundes gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamtes, im Rechts mittelverfahren mit Zustimmung der Rechts mittelbehörde zulässig.

474 der Beilagen

5

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahres vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebeinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind auch

1. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Pflichtbeiträge für eine Versicherung im Rahmen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung dienen,

2. Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen oder Unterstützungskassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Zuwendungen sind nur abzugsfähig, soweit sie 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme nicht übersteigen, die der Unternehmer im Jahre der Zuwendung für die Leistungsberechtigten der Kasse aufwendet. Die genannten Zuwendungen sind jedoch — auch wenn sie die Grenze von 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme nicht überschreiten — insoweit nicht abzugsfähig, als sie zur Ansammlung eines unangemessen hohen Kassenvermögens führen. Zuwendungen, die 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme übersteigen, sind nur dann zur Gänze abzugsfähig, wenn sie auf Grund einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde an Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger gewährt werden.

b) Als angemessenes Kassenvermögen im Sinne der lit. a gilt

aa) bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger das Deckungskapital, das nach versicherungsmäßigen Grundsätzen für die bereits laufenden Renten und für die Anwartschaften auf Renten erforderlich ist,

bb) bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, wenn im Falle des Alters oder der Invalidität laufende Unterstützungen gewährt werden, das Deckungskapital für die bereits laufenden Unterstützungen und für die Anwartschaften der Leistungsempfänger auf Witwenunterstützungen und auf Waisenunterstützungen,

cc) bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, die keine laufenden Unterstützungen gewähren, der durchschnittliche Jahresbedarf der Kasse.

c) Das Deckungskapital der in lit. b, bb genannten Unterstützungskassen ist nach der anliegenden, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tabelle (Anlage A) zu berechnen. Der durchschnittliche Jahresbedarf im Sinne der lit. b, cc ist nach dem Durchschnitt der Leistungen, welche die Kasse in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Zuwendung an die Leistungsempfänger gewährt hat, zu bemessen.

d) Werden neben den Zuwendungen an eine Pensions- oder Unterstützungskasse aus Betriebsmitteln unmittelbare Zuwendungen an die Leistungsberechtigten der betrieblichen Kasse gewährt, so sind die Zuwendungen an die Kasse nur so weit abzugsfähig, als sie zusammen mit den unmittelbaren Zuwendungen an die Leistungsberechtigten 10 v. H. der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der Leistungsberechtigten nicht übersteigen,

3. Zuwendungen an den Betriebsratsfonds, soweit sie 3 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme nicht übersteigen, die der Unternehmer im Jahre der Zuwendung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer aufwendet;

4. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen. Nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden,

5. Zuwendungen an Hochschulen und Fakultäten (Bundesgesetze BGBl. Nr. 154/1955, 237/1955, 48/1970 und 54/1970), an durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben, soweit alle diese Zuwendungen zusammen 4 v. H. des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer nicht,

6. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Abs. 1 oder § 5 ermitteln, die auf das Kalenderjahr entfallende Gewerbesteuer, soweit sie die festgesetzten Vorauszahlungen übersteigt. Eine Gewerbesteuerrückstellung darf nur nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden. Wird sie nicht oder zu niedrig gebildet, so berechtigt dieser Umstand allein den Steuerpflichtigen nicht, die Vermögensübersicht (Bilanz) nach ihrer Einreichung beim Finanzamt zu berichtigen (Abs. 2).

(5) Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlaßten Reisen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn sie die im § 26 Z. 7 angeführten Sätze nicht übersteigen. Dabei tritt an die Stelle des Bruttojahresarbeitslohnes der Durchschnitt der um die nachstehenden Hinzurechnungen vermehrten Gewinne der letzten drei Jahre vor dem Veranlagungszeitraum:

1. Die vorzeitige Abschreibung gemäß § 8,
2. Zuführungen zu Rücklagen gemäß §§ 9 und 11 bzw. der steuerfreie Betrag gemäß § 9 Abs. 3,
3. der Investitionsfreibetrag gemäß § 10,
4. der Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 3.

(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit (§ 22 Abs. 1 Z. 1), höchstens jedoch 15.000 S jährlich, ohne besondere Nachweis abzusetzen; bei Ärzten erhöhen sich die genannten Beträge auf 10 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit, höchstens jedoch auf 25.000 S jährlich.

Gewinn der im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden

§ 5. Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Gewinnermittlung für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 erster Satz), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. § 4 Abs. 1 letzter Satz ist jedoch nicht anzuwenden.

Bewertung

§ 6. Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt folgendes:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindernd um die Absetzung für Abnutzung nach § 7 und um eine nach § 8 in Anspruch genommene vorzeitige Abschreibung oder um eine nach § 9 verwendete Investitionsrücklage (steuerfreien Betrag), anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs

zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.

2. Andere als die in Z. 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebes (insbesondere Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Z. 1 dritter Satz) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwertes zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Z. 2 anzusetzen.

4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.

5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

6. Werden Wirtschaftsgüter eines im Inland gelegenen Betriebes (einer im Inland gelegenen Betriebsstätte) in das Ausland in einen anderen Betrieb (eine andere Betriebsstätte) desselben Steuerpflichtigen oder in einen Betrieb überführt, an dessen Betriebsvermögen (Kapital) der Steuerpflichtige als Unternehmer (Mitunternehmer) oder im Sinne des § 31 Abs. 1 beteiligt ist, so sind diese Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die im Falle einer Lieferung oder sonstigen Leistung an einen vom Steuerpflichtigen völlig unabhängigen Betrieb angesetzt werden wären. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter eines im Inland gelegenen Betriebes (einer im Inland gelegenen Betriebsstätte), in das Ausland in einen anderen Betrieb überführt werden und bei beiden Betrieben dieselben Personen die Geschäftsleitung oder die Kontrolle ausüben oder darauf Einfluß haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch, wenn Wirtschaftsgüter aus dem Ausland in das Inland überführt werden.

7. Folgende Beteiligungen und Darlehensforderungen können im Jahre der Anschaffung mit einem Teilwert in Höhe von 90 v. H. der Anschaffungskosten angesetzt werden:

474 der Beilagen

7

- a) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Ausland haben, wenn die Beteiligungen anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
- b) Beteiligungen an Gesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (§ 23 Z. 2), wenn die Beteiligungen anlässlich der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens erworben worden sind,
- c) Forderungen von Gesellschaftern aus Darlehen an die in lit. a genannten Kapitalgesellschaften, wenn die Darlehen anlässlich der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind.

Die erworbenen Beteiligungen im Sinne der lit. a und b müssen mindestens 25 v. H. des Grund- oder Stammkapitals bzw. des Gesellschaftsvermögens betragen; in diesem Ausmaß müssen auch die Gesellschafter im Falle der lit. c beteiligt sein. Eine erhebliche Erweiterung im Sinne der lit. b und c liegt vor, wenn das Grund- oder Stammkapital bzw. das Gesellschaftsvermögen der in lit. a und b genannten Gesellschaften im Jahre des Erwerbes der Beteiligungen bzw. der Darlehenshingabe um mindestens 50 v. H. erhöht wird. Die Bestimmungen des ersten Satzes sind nur anzuwenden, wenn die den Gesellschaften nach lit. a bis c zugeführten Mittel für im Ausland gelegene Betriebsstätten, die dem Vertrieb, dem Aufstellen oder dem Warten von in Österreich erzeugten Waren dienen, Verwendung finden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung im Sinne des ersten Satzes hat der Steuerpflichtige durch geeignete Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

8. Bei Eröffnung oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebes sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

9. Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinnes des bisherigen Betriebsinhabers (Anteilinhabers) die Wirtschaftsgüter mit jenen Werten anzusetzen, mit denen sie im Zeitpunkt der Übertragung nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung zu bewerten waren (Buchwerte). Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden. Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das

einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfanges hätte aufwenden müssen.

10. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten bei Wirtschaftsgütern, die unter Verwendung von Zuwendungen im Sinne des § 3 Z. 29 angeschafft oder hergestellt wurden, nur die vom Empfänger der Zuwendungen aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen.

11. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBL. Nr. 223, gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Wird der Vorsteuerabzug berichtet, so sind auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend zu berichtigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 berichtet wird; in diesem Falle sind, sofern eine Forderung im Sinne der Z. 12 nicht mehr besteht, die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen und die Mindebeträge als Betriebsausgaben zu behandeln.

12. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, als Forderung auszuweisen.

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

§ 7. (1) Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung), wobei sich die Absetzung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes bemisst. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung ist bei den mehr als sechs Monaten vor Ablauf dieses Zeitraumes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, während bei Wirtschaftsgütern, die später angeschafft oder hergestellt werden, die Hälfte dieses Betrages abzusetzen ist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, dürfen Absetzungen gemäß Abs. 1 nur vornehmen, wenn sie ein Verzeichnis (Anlagekartei) der im Betrieb verwendeten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens führen, für die Absetzungen für Abnutzung nach Abs. 1 in Anspruch genommen werden. Das Verzeichnis hat unter genauer Bezeichnung jedes einzelnen

Anlagegutes zu enthalten: Anschaffungstag, Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Name und Anschrift des Lieferanten, die voraussichtliche Nutzungsdauer, Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung und den gemäß Abs. 1 noch absetzbaren Betrag.

(3) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Im Falle der Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung (§ 8) und der Verwendung der Investitionsrücklage (§ 9) oder des steuerfreien Betrages gemäß § 9 Abs. 3 ist die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen. Sie kann nur so lange vorgenommen werden, bis die um die vorzeitige Abschreibung und die aufgelösten Investitionsrücklagen (steuerfreien Beträge gemäß § 9 Abs. 3) verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben sind. Bei Wirtschaftsgütern, für die eine vorzeitige Abschreibung oder ein Investitionsfreibetrag (§ 10) in Anspruch genommen oder eine Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag) verwendet wird, dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung).

Vorzeitige Abschreibung

§ 8. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 zulässigen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden. Die Wirtschaftsgüter müssen in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 dient. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erstreckt, kann die vorzeitige Abschreibung von den auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträgen der Herstellungskosten vorgenommen werden.

(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden

1. bei Gebäuden, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,
2. bei Personenkrafträdern, Personenkraftwagen und der Personenbeförderung dienenden Luftfahrzeugen, ausgenommen Miet-

kraftwagen, Platzkraftwagen, Fahrschulwagen, Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen und der Zivilluftfahrerschulen,

3. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.

(3) Die vorzeitige Abschreibung ist

1. für unbewegliche Wirtschaftsgüter mit 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt; für Gebäude, soweit sie für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind, erhöht sich der Abschreibungssatz auf 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. für bewegliche Wirtschaftsgüter mit 45 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die in den in der Anlage B genannten Gebieten liegen, erhöht sich der Abschreibungssatz auf 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die vorzeitige Abschreibung kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.

(4) Für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese im Inland unmittelbar und ausschließlich dem Umweltschutz dienen und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist, beträgt der Abschreibungssatz abweichend vom Abs. 3 einheitlich 60 v. H.; der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf entgeltlich erworbene Mitbenützungsrechte an solchen Anlagen sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(5) Eine vorzeitige Abschreibung darf nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten jener Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die in einem mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten Verzeichnis einzeln mit ihrer genauen

474 der Beilagen

9

Bezeichnung, unter Bekanntgabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, des Anschaffungs- oder Herstellungstages, des Namens und der Anschrift des Lieferanten, des Betrages der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung, des vorzeitig abgeschriebenen Betrages sowie des am Schluß des Wirtschaftsjahres verbleibenden Restwertes angegeben werden. Wurde dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) hervor, daß bei der Gewinnermittlung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen worden ist, hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage des Verzeichnisses zu setzen.

Investitionsrücklage

§ 9. (1) Wird der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt, so können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 25 v. H. des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden. Die Rücklagenbildung ist insoweit nicht zulässig, als im selben Wirtschaftsjahr eine vorzeitige Abschreibung (§ 8) oder ein Investitionsfreibetrag (§ 10) in Anspruch genommen wird. Die Rücklage ist in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Die Rücklage ist entweder

1. gegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem Betrag aufzulösen, der als vorzeitige Abschreibung (§ 8) von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter zulässig wäre, oder
2. gegen den Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) geltend gemacht werden könnte.

Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden vierten Jahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Bei der gewinnerhöhenden Auflösung erhöht sich der aufzulösende Betrag um 20 v. H. Dieser Prozentsatz vermindert sich um je 5 v. H. für jedes Wirtschaftsjahr, um das die Rücklage (der Rücklagenteil) früher aufgelöst wird. Die Erhöhung des aufgelösten Betrages hat im Falle der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes sowie im Falle der Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft zu entfallen.

(3) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln und die Begünstigung gemäß

§ 107 nicht in Anspruch nehmen, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag bis zu 25 v. H. des Gewinnes steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 über die Begrenzung, Verwendung und Auflösung der Rücklage sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung muß die Höhe der steuerfrei gelassenen Beträge bzw. ihre Verwendung klar ersichtlich sein. Wurde dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß der Steuerpflichtige von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch gemacht hat, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage des Verzeichnisses zu setzen.

Investitionsfreibetrag

§ 10. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 v. H. der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden.

(2) Ein Investitionsfreibetrag darf nicht in Anspruch genommen werden

1. für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,
2. für Personenkrafträder, Personenkraftwagen und der Personenbeförderung dienende Luftfahrzeuge, ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen, Fahrschulwagen, Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen und der Zivilluftfahrschulen,
3. für geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden,
4. für Wirtschaftsgüter, soweit für deren Anschaffung oder Herstellung eine Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag) gemäß § 9

bestimmungsgemäß verwendet wird, sowie für Wirtschaftsgüter, für die eine vorzeitige Abschreibung (§ 8) in Anspruch genommen wird,

5. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.

(3) Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsfreibetrag gewinnmindernd geltend gemacht wurde, vor Ablauf des fünften auf das Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie in dieser Zeit in eine im Ausland gelegene Betriebsstätte verbracht, so ist der Gewinn im Jahre des Ausscheidens um den Freibetrag zu erhöhen.

(4) Ein Investitionsfreibetrag darf nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in einem mit der Erklärung über den Gewinn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten Verzeichnis einzeln mit ihrer genauen Bezeichnung, unter Bekanntgabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, des Anschaffungs- oder Herstellungstages, des Namens und der Anschrift des Lieferanten, des Betrages der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung, des am Schluss des Wirtschaftsjahres verbleibenden Restwertes sowie des als Investitionsfreibetrag geltend gemachten Betrages angegeben werden. Wurde dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein Investitionsfreibetrag abgesetzt worden ist, hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage des Verzeichnisses zu setzen.

Nichtentnommener Gewinn

§ 11. (1) Zu Lasten der Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb können natürliche Personen steuerfreie Rücklagen gemäß den folgenden Bestimmungen bilden.

(2) Die Zuweisungen an die Rücklagen gemäß Abs. 1 können in den einzelnen Wirtschaftsjahren bis zu 50 v. H. des nichtentnommenen Gewinnes betragen, dürfen aber 15 v. H. des Gewinnes nicht übersteigen, der sich vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben ergibt.

(3) Die Begünstigung gemäß Abs. 1 steht nur Steuerpflichtigen zu, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln und weder die Begünstigungen der §§ 8 bis 10 in Anspruch nehmen noch eine Investitionsrücklage gemäß § 9 bestimmungen gemäß verwenden.

(4) Die Begünstigung kommt nur solchen Rücklagen zu, die in der Bilanz für jedes Jahr gesondert ausgewiesen und als Rücklagen im Sinne des Abs. 1 bezeichnet sind. Mit Ablauf des fünften auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres ist die Rücklage über Kapitalkonto aufzulösen.

(5) Wird auf Grund einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme der Gewinn abweichend vom aufgehobenen Bescheid ermittelt, ist eine Erhöhung der Rücklage nicht zulässig.

(6) Wenn in einem der auf das Jahr der Bildung der Rücklage folgenden fünf Wirtschaftsjahre die Entnahmen höher sind als der jeweilige Gewinn des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres, so sind die steuerfrei gebildeten Rücklagen im Wirtschaftsjahr der Mehrentnahmen entsprechend dem Betrag der Mehrentnahmen gewinnerhöhend aufzulösen. Hierbei sind die Mehrentnahmen zunächst auf die für das zeitlich am weitesten zurückliegende Wirtschaftsjahr gebildete Rücklage anzurechnen. Wird ein Betrieb unentgeltlich übertragen, so hat der Rechtsnachfolger die Rücklage in seine Eröffnungsbilanz zu übernehmen (§ 6 Z. 9); in diesem Fall sind die vorstehenden Bestimmungen auf den Rechtsnachfolger anzuwenden. Wird ein Betrieb veräußert oder aufgegeben, so sind die steuerfrei gebildeten Rücklagen für diesen Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(7) Der gemäß Abs. 6 gewinnerhöhend aufzulösende Betrag erhöht sich um je 5 v. H. für jedes Wirtschaftsjahr, um das die Rücklage (der Rücklagenteil) gegenüber dem Jahr der Bildung später aufgelöst wird. Die Erhöhung des aufgelösten Betrages hat in den Fällen des § 9 Abs. 2 letzter Satz zu entfallen. Außerdem ist von einer solchen Erhöhung ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, wenn die Mehrentnahmen ganz oder teilweise zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen im Sinne des § 34 oder zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und der Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderabsetzbeträge gewährt werden, erfolgt sind.

Übertragung stiller Rücklagen

§ 12. (1) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens veräußert, so können die stillen Rücklagen, die sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten ergeben, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens abgesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, können die stillen Rücklagen von dem auf

das Jahr, in dem die Veräußerung erfolgt, entfallenden Teilbetrag der Herstellungskosten abgesetzt werden. Eine Übertragung der stillen Rücklagen ist nur zulässig, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens zehn Jahre und unbewegliche Wirtschaftsgüter mindestens zwanzig Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört haben. Die ersten beiden Sätze gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens infolge höherer Gewalt, durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen, nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffes gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.

(2) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können die stillen Rücklagen im Sinne des Abs. 1 in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres, in dem die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens veräußert wurden bzw. aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, einer gesondert auszuweisenden Rücklage zuführen, soweit im Jahre der Veräußerung bzw. des Ausscheidens eine Übertragung der stillen Rücklagen nach den Vorschriften des Abs. 1 nicht möglich war. Diese Rücklage ist im nächsten Wirtschaftsjahr und, soweit dies nicht möglich ist, im darauf folgenden Wirtschaftsjahr unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 gegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in diesen Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufzulösen. Soweit die Rücklage nicht auf diese Weise aufgelöst wird, ist sie am Schluß des zweiten Wirtschaftsjahres, das ihrer Bildung folgt, gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag in Höhe der stillen Rücklagen im Sinne des Abs. 1 letzter Satz bei der Veranlagung des Kalenderjahres, in dem die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, steuerfrei bleibt und entsprechend den Vorschriften des Abs. 2 verwendet werden darf; soweit der Betrag nicht verwendet wird, erhöht er den Gewinn des zweitfolgenden Kalenderjahres.

(4) Eine Übertragung von Rücklagen (steuerfreien Beträgen) gemäß Abs. 1 bis 3 ist nur auf solche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig, die für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafft oder hergestellt werden. Eine Übertragung auf Beteiligungen ist nur zulässig, wenn das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Eine Übertragung auf Grund und Boden ist nur bei einer Gewinnermittlung gemäß § 5 zulässig.

(5) Im Falle der Übertragung von Rücklagen (steuerfreien Beträgen) gemäß Abs. 1 bis 3 gelten die um die übertragenen Rücklagen (steuerfreien

Beträge) gekürzten Beträge als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

§ 13. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können, wenn der Wert für das einzelne Anlagegut 2000 S nicht übersteigt, bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 im Jahre der Anschaffung oder Herstellung, bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 im Jahre der Verausgabung voll als Betriebsausgaben abgesetzt werden; Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.

Vorsorge für Abfertigungen

§ 14. (1) Eine Rücklage für künftige Abfertigungen kann im Ausmaß bis zu 80 v. H. des Betrages, der den Arbeitnehmern bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Bilanzstichtag als Abfertigung auf Grund gesetzlicher Anordnung oder auf Grund eines Kollektivvertrages bezahlt werden müßte, zu Lasten des Gewinnes, gebildet werden. Diese Rücklage ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(2) Wird eine Rücklage für künftige Abfertigungen erstmals gebildet, so hat der Steuerpflichtige zu erklären, in welchem prozentualen Ausmaß er die Bildung der Rücklage beabsichtigt. Das gewählte Ausmaß ist gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verteilt zu erreichen. Eine Änderung des gewählten Ausmaßes der Rücklage ist unzulässig.

(3) Soweit im Falle des Unternehmerwechsels Abfertigungsverpflichtungen auf den Rechtsnachfolger übergehen, ist die Rücklage beim Rechtsvorgänger nicht gewinnerhöhend aufzulösen, sondern vom Rechtsnachfolger weiterzuführen.

(4) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag, der für künftige Abfertigungen zu verwenden ist, steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung muß auch die Höhe der steuerfrei gelassenen Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung klar ersichtlich sein. Wurde diese Aufzeichnung nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt

vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein steuerfreier Betrag für künftige Abfertigungen abgesetzt worden ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Aufzeichnung zu setzen.

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

Einnahmen

§ 15. (1) Einnahmen liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten der § 2 Abs. 3 Z. 4 bis 7 zufließen.

(2) Geldwerte Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge) sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

Werbungskosten

§ 16. (1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

2. öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Wirtschaftsgüter beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen,

3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,

4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG. durchgeführt werden, weiters Pensions(Provisions)pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der im Abs. 4 genannten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge für eine Versicherung im Rahmen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenver-

sicherung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht,

5. von Arbeitnehmern beim Steuerabzug vom Arbeitslohn entrichtete Wohnbauförderungsbeiträge im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952,

6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle der Massenbeförderungsmittel ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, werden nachstehende Pauschbeträge festgesetzt: Bei Benützung eines

Kraftrades oder Motorfahrrades bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

450,- S täglich,
27,- S wöchentlich,
117,- S monatlich,
1404,- S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens) bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

19,- S täglich,
114,- S wöchentlich,
494,- S monatlich,
5928,- S jährlich;

Kraftrades oder Motorfahrrades bei einer Fahrtstrecke über 20 km

7,- S täglich,
42,- S wöchentlich,
182,- S monatlich,
2184,- S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens) bei einer Fahrtstrecke über 20 km

28,- S täglich,
168,- S wöchentlich,
728,- S monatlich,
8736,- S jährlich.

Mit dem Pauschbetrag sind alle Mehraufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung—Arbeitsstätte—Wohnung mit dem eigenen Kraftfahrzeug einschließlich der Absetzung für Abnutzung und der Haftpflichtversicherungsprämie abgegolten. Zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benutzt; außerdem hat er die Art des Kraftfahrzeuges an Hand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und bei Inanspruchnahme des erhöhten Kraftfahrzeugpauschales dem Arbeitgeber zu bestätigen, daß die von ihm mit seinem Kraftfahrzeug zurückzulegende Fahrtstrecke Wohnung—Arbeitsstätte—Wohnung mehr als 40 km beträgt. Der Arbeitgeber hat den Zeit-

punkt der Antragstellung sowie den in Anwendung zu bringenden Pauschbetrag auf dem Lohnkonto (§ 76) zu vermerken; der Pauschbetrag kann für einen Lohnzahlungszeitraum vor der Antragstellung nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Änderung der Voraussetzungen, auf Grund deren der Pauschbetrag gewährt worden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber hievon Mitteilung zu machen. Der Arbeitgeber hat die Änderung und den Zeitpunkt der Änderung auf dem Lohnkonto zu vermerken. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitnehmer nachzu fordern,

7. Aufwendungen für Arbeitsmittel (zum Beispiel Werkzeug und Berufskleidung),

8. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7). Gehört ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut nicht zu einem Betriebsvermögen, so sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen:

- a) bei einem Gebäude, das vor dem 1. Jänner 1963 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 oder auf Antrag der Betrag, der für die Anschaffung am 1. Jänner 1963 hätte aufgewendet werden müssen,
- b) bei einem Gebäude, das nach dem 31. Dezember 1962 unentgeltlich erworben worden ist, der Einheitswert, der für den letzten vor dem unentgeltlichen Erwerb liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt worden ist, oder auf Antrag der Betrag, der für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbes hätte aufgewendet werden müssen,
- c) bei einem sonstigen Wirtschaftsgut, das vor dem 1. Jänner 1963 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Jänner 1963 hätte aufwenden müssen,
- d) bei einem sonstigen Wirtschaftsgut, das nach dem 31. Dezember 1962 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbes hätte aufwenden müssen.

Die Bestimmungen des § 6 Z. 11 gelten sinngemäß.

(2) Zu den Werbungskosten zählt auch die Erstattung (Rückzahlung) von Einnahmen, sofern weder der Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen noch der Zeitpunkt der Erstattung willkürlich festgesetzt wurde.

(3) Für Werbungskosten, die bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, ist, sofern nicht diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 9 und § 57 Abs. 7) begründen, ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 3276 S jährlich abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 273 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug des Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig. Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z. 4 bis 6, ausgenommen solche gemäß Z. 6 erster Satz, sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar.

(4) Die Hälfte der laufenden Bezüge (ausgenommen die im § 3 Z. 6 bis 8 genannten und die nach § 67 zu versteuernden Bezüge), die der Bundespräsident, Mitglieder gesetzgebender Organe und Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes, Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen (des Wiener Stadtsenates) sowie der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes in dieser Eigenschaft erhalten, mindestens aber ein Betrag von 10.800 S jährlich, ist ohne besonderen Nachweis als Werbungskosten anzuerkennen. Der Werbungskostenpauschbetrag darf jedoch bei Landeshauptmännern jenen eines Bundesministers, bei Landeshauptmann-Stellvertretern (Vizebürgermeister der Stadt Wien) jenen eines Staatssekretärs, bei sonstigen Mitgliedern einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates) 90 v. H. jenen eines Staatssekretärs und bei Mitgliedern eines Landtages jenen eines Mitgliedes des Bundesrates nicht übersteigen. Der Werbungskostenpauschbetrag für die im § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Personen ist von den gebührenden Bezügen (§§ 3, 4, 5 Abs. 1, 6 und 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes) auf der Grundlage des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen zu berechnen. Bei Mitgliedern eines Landtages beträgt der Werbungskostenpauschbetrag jedoch die Hälfte des den Mitgliedern des Nationalrates zustehenden Werbungskostenpauschbetrages; hierbei sind dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Bezüge (Zulagen) der Präsidenten (Vizepräsidenten, Stellvertreter) der Landtage entsprechend zu berücksichtigen. Der Werbungskostenpauschbetrag nach den vorstehenden Bestimmungen steht neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach Abs. 3 zu.

(5) Die Hälfte der Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister, (Bürgermeister-Stellvertreter) oder Stadträte (amtsführende Gemeinderäte) in dieser Eigenschaft erhalten, mindestens aber ein

Betrag von 10.800 S jährlich, ist ohne besonderen Nachweis als Werbungskosten anzuerkennen, soweit die genannten Bezüge die Entschädigungen eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen. Dies gilt auch für die Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien. Die ohne besonderen Nachweis anzuerkennenden Werbungskosten sind mit einem Fünftel der Bezüge, höchstens aber mit 32.000 S jährlich, begrenzt, wenn die genannten Personen gleichzeitig Bezüge im Sinne des Abs. 4 beziehen. Die ohne besonderen Nachweis anzuerkennenden Werbungskosten dürfen weiters nicht mit einem höheren Betrag als dem Betrag der insgesamt empfangenen Bezüge berücksichtigt werden.

(6) Die bei Ausübung von nicht im Abs. 5 genannten Funktionen im Sinne des § 29 Z. 4 entstehenden Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis in Höhe von 50 v. H. der insgesamt empfangenen Vergütungen, mindestens aber mit 10.800 S und höchstens mit 32.000 S jährlich, jedoch nicht mit einem höheren Betrag als dem Betrag der insgesamt empfangenen Vergütungen anzuerkennen. Der Pauschbetrag für Werbungskosten nach Abs. 5 ist auf den Pauschbetrag nach diesem Absatz anzurechnen.

(7) Werden die Funktionen nach Abs. 4 bis 6 nicht während eines vollen Kalenderjahres ausgeübt, so ermäßigen sich die angeführten Beträge entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Funktionen ausgeübt wurden.

5. Durchschnittssätze

§ 17. (1) Für die Ermittlung des Gewinnes können mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen.

(2) Solche Durchschnittssätze sind für die Fälle aufzustellen, in denen weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 ermöglichen.

(3) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind;

2. die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale.

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsart und der Einheitswert,
- b) bei gewerblichen Betrieben die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, der Wareneingang oder Warenausgang und die Zahl der Arbeitskräfte der Betriebe,

3. die Art der Gewinnermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellung von Reingewinnsätzen und Reingewinnprozentsätzen vom Einheitswert oder vom Umsatz. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Gewinnermittlung nur die Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteile nach Durchschnittssätzen ermittelt werden,

4. der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind,

5. der Umfang, in dem Steuerpflichtigen, deren Gewinn nach diesen Durchschnittssätzen zu ermitteln ist, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(4) In Fällen, in denen die genaue Ermittlung von Werbungskosten mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können vom Bundesminister für Finanzen neben dem Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 3 Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann bei Berufsgruppen, die eindeutig von der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten erfaßt werden, anordnen, daß diese Durchschnittssätze vom Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers bedarf.

6. Sonderausgaben

§ 18. (1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben oder nicht der Einkommensteuer unterliegen. Renten und dauernde Lasten, die als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet werden, sind jedoch nur insoweit abzugsfähig, als die Summe der gezahlten Beträge den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) übersteigt,

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag

ein Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zwanzig aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen. Eine Nachversteuerung der Versicherungsprämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetretenen oder rückgekauft werden. Der Steuerpflichtige, im Falle des Rückkaufes das Versicherungsunternehmen, hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Finanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten wurden oder die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind. Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Bei Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall ist für die Abzugsfähigkeit außerdem erforderlich, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt,

3. a) mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen oder an Vereinigungen, deren statutärne Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie an Gebietskörperschaften geleistet werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber in Nutzung (Bestand) gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird. Ebenso ist es nicht maßgeblich, ob der Wohnungswerber bis zum Ablauf der fünfjährigen Bindungszeit im Falle seines Rücktrittes einen Anspruch auf volle Erstattung des Betrages hat, oder nicht. Eine Nachversteuerung dieser Beträge hat insoweit zu erfolgen, als vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß die geleisteten Beträge ganz oder zum Teil rückgezahlt und nicht im Sinne dieser Ziffer verwendet werden. Die im ersten Satz genannten Vereinigungen und Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Wohnsitzfinanzamt des Wohnungswerbers innerhalb eines Monats ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Wohnung dem Wohnungswerber ins Eigentum (Eigentumswohnung, Eigenheim)

übertragen wird oder wenn der Vertrag durch den Tod des Wohnungswerbers aufgelöst wird,

- b) Beträge, die zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen aufgewendet wurden. Werden bei Grundstücken, die zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes erworben wurden, seitens des Steuerpflichtigen bzw. eines von ihm Beauftragten nicht innerhalb von fünf Jahren Maßnahmen gesetzt, aus denen die Verwendung des Grundstückes zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes erkennbar ist, so ist eine Nachversteuerung dieser Beträge vorzunehmen. Eine Nachversteuerung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Z. 3 nicht gegeben sind. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn inzwischen der Tod des Steuerpflichtigen eingetreten ist,
- c) Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum im Sinne der lit. a oder der lit. b aufgenommen wurden. Den Darlehen im Sinne dieser Vorschrift sind Eigenmittel der in lit. a genannten Vereinigungen oder Gebietskörperschaften gleichzuhalten. Eine Nachversteuerung hat zu erfolgen, wenn festgestellt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Sonderausgaben nicht erfüllt sind. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn inzwischen der Tod des Steuerpflichtigen eingetreten ist,

4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 14 zu ermitteln,

5. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, höchstens jedoch 600 S jährlich,

6. Steuerberatungskosten, soweit sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln sind.

(2) In Ergänzung des Abs. 1 Z. 2, 3 und 5 wird bestimmt:

1. Unter Abs. 1 Z. 2, 3 und 5 fallen auch Beträge für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird.

2. Soweit Beträge nach Abs. 1 Z. 3 als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung aner-

kannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z. 2 die Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung berücksichtigt werden.

3. Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z. 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Zu der Gesamtnutzfläche des Gebäudes gehören nicht Wandstärken, Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller-, Dachboden- und sonstige Abstellräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind und auch nicht betrieblichen Zwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen oben erwähnten Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z. 3 kann nur eine Wohnung gemäß den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes, BGBL. Nr. 149/1948, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient. Die Gesamtnutzfläche von gemäß Abs. 1 Z. 3 begünstigtem Wohnraum darf 150 m² nicht übersteigen. Dieses Ausmaß erhöht sich um je 10 m² für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird oder gewährt worden ist.

4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 7000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 7000 S und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird, um je 3000 S. Wird ein Kinderabsetzbetrag beider Ehegatten gewährt, so kann der Höchstbetrag für das Kind von jedem Ehegatten nur zur Hälfte geltend gemacht werden. Übersteigen die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 die genannten Höchstbeträge und hat der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, dann ist der übersteigende Teil der Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 bis zum Betrag von 7000 S zu berücksichtigen. Ein Kind, für das der Höchstbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 geltend gemacht, so kann der Höchstbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.

5. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 3 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 10.000 S nicht übersteigen. Dieser

Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 10.000 S und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird, um je 5000 S. Wird ein Kinderabsetzbetrag beider Ehegatten gewährt, so kann der Höchstbetrag für das Kind von jedem Ehegatten nur zur Hälfte geltend gemacht werden. Der letzte Satz der Z. 4 gilt sinngemäß.

6. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Z. 4 und 5 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Schilling abzurunden.

7. Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 finden auch dann Anwendung, wenn innerhalb des in Z. 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, die Z. 2 findet jedoch Anwendung.

8. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind der Alleinverdienerabsetzbetrag und die Kinderabsetzbeträge, die im Zeitpunkt der Zahlung der als Sonderausgaben in Betracht kommenden Beträge zustehen, für die Erhöhung des Jahresbetrages maßgebend.

(3) Für Sonderausgaben gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 2184 S jährlich abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 182 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

(4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz zu erfolgen, der sich auf Grund der durchschnittlichen steuerlichen Belastung des zu versteuern den Einkommens der vorangegangenen drei Jahre ergibt.

7. Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

§ 19. (1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Abs. 1 zweiter Satz entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.

8. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 20. (1) Weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte dürfen abgezogen werden:

1. Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge,

2. die Aufwendungen für die Lebensführung, welche die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen,

3. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer den Zuwendenden verpflichtenden Vereinbarung beruhen; derartige Zuwendungen sind auch nach § 18 Abs. 1 Z. 1 nicht abzugsfähig,

4. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt.

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

9. Die einzelnen Einkunftsarten

Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Z. 1)

§ 21. (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen- und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen,

2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkställen, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurden. Einkünfte aus von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Geflügelherdbuchzuchtbetrieben und solchen Geflügelvermehrungszuchtbetrieben gelten auch dann als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn zur Tierzucht überwiegend Erzeugnisse verwendet

werden, die nicht im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurden,

3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft,

4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1 gehören auch:

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist. Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, in denen zur Zucht oder Haltung der Tiere überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind, gelten auch dann als Nebenbetrieb, wenn die im § 30 Abs. 6 bis 8 des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 angeführten Voraussetzungen vorliegen,

2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben, sofern die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist,

3. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24.

Selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z. 2)

§ 22. (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstreuhänder, der Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit. Eine freiberufliche Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn ein Angehöriger eines freien Berufes in seinem Beruf im Rahmen von Veranstaltungen tätig wird, denen die für das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften fehlen. Ein Angehöriger eines freien Berufes ist weiters auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, daß er selbst auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich

tätig wird. Eine Vertretung im Falle vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen,

2. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, zum Beispiel Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied,

3. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben, sofern die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als selbständige Arbeit anzusehen ist und jeder einzelne Gesellschafter im Rahmen der Gesellschaft selbständig im Sinne der Z. 1 und 2 tätig wird,

4. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24.

(2) Einkünfte nach Abs. 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 Z. 3)

§ 23. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist,

2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben,

3. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24.

Veräußerungsgewinne

§ 24. (1) Veräußerungsgewinne sind Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Betriebes oder eines Teilbetriebes,
2. des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Abs. 1 Z. 1) oder den Wert des Anteiles am Betriebsvermögen (Abs. 1

Z. 2) übersteigt. Dieser Gewinn ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder des § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebes. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebes veräußert, so sind die Veräußerungserlöse anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Betriebes, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Der Veräußerungsgewinn ist nur insoweit steuerpflichtig, als er bei der Veräußerung des ganzen Betriebes (Abs. 1 Z. 1) den Betrag von 60.000 S und bei der Veräußerung eines Teilbetriebes oder eines Anteiles am Betriebsvermögen (Abs. 1 Z. 1 und 2) den entsprechenden Teil von 60.000 S übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschaftssteuer entrichtet hat.

Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z. 4)

§ 25. (1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) sind:

1. Alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis,
2. alle Bezüge und Vorteile aus betrieblichen Pensions- oder Unterstützungskassen,
3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,

4. Bezüge und Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und im Sinne des Verfassungsgerichtshofgesetzes sowie gleichartige Bezüge und Ruhe(Versorgungs)bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates) und Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten.

(2) Bei den Einkünften im Sinne des Abs. 1 ist es unmaßgeblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen.

Nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallende Leistungen des Arbeitgebers

§ 26. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. Der Wert der unentgeltlich überlassenen Arbeitskleidung und der Reinigung der Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt,

2. der Wert der den Bediensteten von Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Uniformen,

3. Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz),

4. Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden; unter den Begriff Ausbildungskosten fallen nicht Vergütungen für die Lehr- und Anlernausbildung,

5. die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers, der Ersatz der tatsächlichen Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln sowie Fahrtkostenzuschüsse auf Grund gesetzlicher Regelungen,

6. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen, soweit sie 10 v. H. des laufenden Arbeitslohnes nicht übersteigen, und Reisekostenersätze aus öffentlichen Kassen. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gewährt werden, steuerpflichtig. Nicht verrechnungspflichtige Aufwandsentschädigungen und Reisekostenersätze, welche die im § 16 Abs. 4 genannten Personen erhalten, sind nicht gemäß dem ersten Satz zu behandeln, sondern im Rahmen der Bestimmungen des § 16 Abs. 4 als Werbungskosten zu berücksichtigen, soweit sie nicht gemäß § 3 Z. 6 bis 8 steuerfrei sind,

7. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen aus Anlaß einer Dienstreise als Reisewegvergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers erzielten Haushaltersparnisse) nicht übersteigen. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder so weit weg von seinem ständigen Wohnort arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort nicht zugemutet wer-

den kann. Bei Arbeitnehmern, die ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes im Sinne obiger Vorschrift der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt).

Die Voraussetzung des ersten Satzes ist erfüllt bei Gewährung von

- a) Kilometergeldern, wenn der Weg der Dienstreise mehr als zwei Kilometer beträgt und die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschritten werden,
- b) Tages- und Nächtigungsgeldern für Inlandsdienstreisen, soweit bei Arbeitnehmern

mit einem Bruttojahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der Nächtigungsgelder		
	Tagesgelder	Tarif I	Tarif II
bis 60.000 S	95 S	75 S	45 S
über 60.000 S bis 80.000 S	110 S	90 S	45 S
über 80.000 S bis 110.000 S	125 S	100 S	60 S
über 110.000 S bis 150.000 S	145 S	115 S	75 S
über 150.000 S	185 S	140 S	75 S

nicht überschritten werden. Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe. Bei Dienstreisen in Orte, die mehr als fünf Kilometer vom Dienstort entfernt sind, sind die Sätze des Tarifs I, in allen anderen Fällen die Sätze des Tarifs II anzuwenden. Die vollen Tagesgelder gelten für 24 Stunden. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so wird für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tagesgeldes, höchstens der volle Satz gerechnet. Ist in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, oder auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine Regelung über die Verrechnung anteiliger Tagesgelder enthalten, so gilt diese Regelung an Stelle der Vorschriften der beiden vorhergehenden Sätze,

- c) Tages- und Nächtigungsgeldern für Auslandsdienstreisen, soweit diese — entsprechend den in lit. b angeführten Stufen des Bruttojahresarbeitslohnes — die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschreiten.

Zahlt der Arbeitgeber höhere Tages- und Nächtigungsgelder, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt nachzuweisen und zur Berücksichtigung der Haushaltersparnis um 20 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen zu kürzen. Die Kürzung ist jedoch nicht unter den

Betrag durchzuführen, der den vollen bzw. anteiligen Sätzen der obigen Tabelle bei Inlandsdienstreisen bzw. der den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen bei Auslandsdienstreisen entspricht,

8. Umzugskostenvergütungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder infolge der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, gewährt werden.

Zu den Umzugskostenvergütungen gehören:

- a) Der Ersatz der tatsächlichen Reisekosten für den Arbeitnehmer und seinen Ehegatten sowie seine Kinder, für die ihm Kinderabsetzbeträge gewährt werden (§ 57 Abs. 5), unter Zugrundelegung der Kosten eines Massenbeförderungsmittels (Bahn, Autobus) für die Strecke vom bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort,
- b) der Ersatz der tatsächlichen Frachtkosten für das Übersiedlungsgut (Wohnungseinrichtung usw.) des Arbeitnehmers und seines Ehegatten und seiner Kinder (lit. a),
- c) der Ersatz sonstiger mit der Übersiedlung verbundener tatsächlicher Aufwendungen (Umzugsvergütung). Die Umzugsvergütung darf höchstens betragen:

Bei einem ledigen Arbeitnehmer 1/60 des Bruttojahresarbeitslohnes,

bei einem verheirateten kinderlosen Arbeitnehmer 1/24 des Bruttojahresarbeitslohnes,

bei verheirateten Arbeitnehmern mit ein oder zwei Kindern (lit. a) 1/15 des Bruttojahresarbeitslohnes,

bei verheirateten Arbeitnehmern mit mehr als zwei Kindern (lit. a) 1/12 des Bruttojahresarbeitslohnes.

- Verwitwete, geschiedene und ledige Arbeitnehmer werden, wenn ihnen mindestens ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird, verheirateten Arbeitnehmern gleichgestellt,
- d) der Ersatz des Mietzinses (einschließlich sonstiger von Mietern zu entrichtender Beträge), den der Arbeitnehmer von der Aufgabe seiner bisherigen Wohnung an bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin noch zahlen muß.

Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 3 Z. 5)

§ 27. (1) Einkünfte aus Kapitalvermögen sind:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Genußrechten, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,

3. Zinsen aus Hypotheken. Bei Tilghypotheken ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt,

4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditunternehmungen,

5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden,

2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

(4) Zinsen aus Spareinlagen und laufenden Guthaben bei österreichischen Kreditunternehmungen, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie insgesamt den Betrag von 5000 S jährlich übersteigen.

Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 3 Z. 6)

§ 28. (1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen,

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachenbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen,

3. Einkünfte aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten, insbesondere aus der Einräumung der Werknutzung (Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht) im Sinne des Urheberrechtsgezes, BGBL. Nr. 111/1936, und aus der Überlassung von gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder aus der Gestattung der Verwertung solcher Rechte,

474 der Beilagen

21

4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungserlös von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind Werbungskosten, die für die Erhaltung von Gebäuden aufgewendet werden und die nicht regelmäßig jährlich erwachsen (Großreparaturen), auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen. Aufwendungen für Verbesserungen an Wohnhäusern und in Klein- oder Mittelwohnungen sind auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen, wenn hiefür Annuitätenzuschüsse auf Grund der Bestimmungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBL. Nr. 426/1969, gewährt werden.

(3) Einkünfte der im Abs. 1 bezeichneten Art sind den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 5 zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

Sonstige Einkünfte
(§ 2 Abs. 3 Z. 7)

§ 29. Sonstige Einkünfte sind:

1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6 gehören. Werden die Bezüge freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so sind sie dem Empfänger nicht zuzurechnen. Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, so sind sie nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt,

2. Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften im Sinne der §§ 30 und 31,

3. Einkünfte aus Leistungen, wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Z. 1, 2 oder 4 gehören. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 2000 S betragen. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2),

4. Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 16 Abs. 5 und 6).

Spekulationsgeschäfte

§ 30. (1) Spekulationsgeschäfte sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:

- Bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, nicht mehr als fünf Jahre,
- bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr,

2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuldverschreibungen von Schuldern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, ausgenommen Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen,

2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor,

- soweit die Einkünfte aus den Veräußerungsgeschäften zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6 gehören,
- wenn Grundstücke im Wege eines Enteignungsverfahrens oder freiwillig zur Abwendung eines nachweisbar unmittelbar drohenden Enteignungsverfahrens veräußert werden.

(4) Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften ergeben sich als der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 6000 S betragen. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).

Veräußerung von Beteiligungen

§ 31. (1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteiles an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu mehr als 15 v. H. beteiligt war und der veräußerte Anteil 1 v. H. des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, beteiligt war.

(2) Zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1 gehört auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei Auflösung der Kapitalgesellschaft erhält.

(3) Die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen ergeben sich als der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Diese Einkünfte sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie bei Veräußerung der gesamten Beteiligung den Betrag von 60.000 S, bei Veräußerung eines Teiles der Beteiligung den entsprechenden Teil von 60.000 S übersteigen.

(4) Die Einkommensteuer, die auf die Veräußerung von Beteiligungen entfällt, wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschaftssteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Beteiligungen entstanden sind, sind nicht ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft (§ 30) handelt.

Gemeinsame Vorschriften

§ 32. Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt werden

- a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
- b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche,

2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III. TARIF

Steuersätze, Steuergruppen und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich

für die ersten 25.000 S	20 v. H.
für die weiteren 25.000 S	25 v. H.
für die weiteren 30.000 S	30 v. H.
für die weiteren 40.000 S	35 v. H.
für die weiteren 40.000 S	40 v. H.
für die weiteren 40.000 S	44 v. H.

für die weiteren 40.000 S	48 v. H.
für die weiteren 40.000 S	52 v. H.
für die weiteren 220.000 S	55 v. H.
für die weiteren 500.000 S	58 v. H.
für die weiteren 500.000 S	60 v. H.
für alle weiteren Beträge	62 v. H.

Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

(2) Die Steuersätze des Abs. 1 sind auf Steuerpflichtige anzuwenden, die in die Steuergruppe B fallen. Für Steuerpflichtige, die in die Steuergruppe A fallen, erhöhen sich diese Steuersätze um 19 v. H. der Sätze, dürfen aber insgesamt 62 v. H. nicht übersteigen.

(3) In die Steuergruppe A fallen Personen, die nicht in die Steuergruppe B fallen.

(4) In die Steuergruppe B fallen:

1. Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren,

2. unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 50. Lebensjahr vollendet haben,

3. Personen, denen mindestens ein Kinderabsetzbetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird,

4. Vollwaisen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung für einen Beruf befinden. Die Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben,

5. verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist,

6. Personen, die ein Kind lebend geboren haben.

(5) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4000 S jährlich zu.

(6) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 1500 S jährlich steht jedem verheirateten Steuerpflichtigen, der in die Steuergruppe B fällt, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 7000 S jährlich erzielt.

(7) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu

Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im Inland oder Ausland aufzuhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder, wenn die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen erhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Steuerpflichtigen für volljährige Kinder und einem Steuerpflichtigen, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für das erste Kind 3200 S und für das zweite und jedes weitere Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Steuerpflichtigen, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

Der Verzicht im Sinne der lit. a wirkt für den gesamten Veranlagungszeitraum.

(8) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 1100 S jährlich zu. Wird die nichtselbständige Arbeit im Sinne des ersten Satzes nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so vermindert sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde.

(9) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe-(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 1500 S jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag kann nur in der Höhe in Abzug gebracht werden, in der er beim Steuerabzug

vom Arbeitslohn berücksichtigt wurde. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(10) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 5 bis 9 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach Abs. 1 oder 2 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(11) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 100 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 100 S, dann wird sie

bis zu einem Betrag von 125 S mit 50 S,
bis zu einem Betrag von 150 S mit 100 S und
bis zu einem Betrag von 175 S mit 150 S
erhoben.

Außergewöhnliche Belastung

§ 34. (1) Auf Antrag werden außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig (Abs. 3) erwachsen, insoweit vor Berechnung der Steuer vom Einkommen abgezogen, als sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben außer Betracht.

(2) Eine außergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führt, liegt vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (Abs. 3) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen.

(3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten gelten stets dann als zwangsläufig erwachsen, wenn der den Unterhalt leistende Ehegatte wieder verheiratet ist.

(4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch außergewöhnliche Belastungen nur insoweit wesentlich beeinträchtigt, als die Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung beträgt in Prozenten des nach Abs. 5 errechneten Einkommens

bei einem Einkommen von Schilling		bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe			
		A	B	mit Kinder- absetzbeträ- gen für 1 oder 2 3 oder mehr Personen	B
höchstens	30.000	5	4	2	1
mehr als	30.000 bis 60.000	6	5	3	2
	mehr als 60.000 bis 120.000	7	6	4	3
	mehr als 120.000 bis 240.000	8	7	5	4
	mehr als 240.000 bis 300.000	9	8	6	5
	mehr als 300.000	10	9	7	6

(5) Der Feststellung der zumutbaren Mehrbelastung ist das nach § 2 Abs. 2 ermittelte Einkommen des Steuerpflichtigen, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei dieser Ermittlung abgezogenen Beträge nach § 10, § 11, § 18 Abs. 1 Z. 4, § 24 Abs. 4, § 27 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 40, § 41 Abs. 3 und § 104 zugrunde zu legen.

(6) Bei Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden, ist Abs. 4 nicht anzuwenden.

(7) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung stellen eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn diese Berufsausbildung an öffentlichen Schulen oder im Rahmen von Bildungseinrichtungen und Lehrveranstaltungen im Sinne des § 6 Z. 11 und 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 erfolgt. Ausgenommen sind Beträge im Sinne des § 26 Z. 4, Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, für den ein Kinderabsetzbetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird, sowie Aufwendungen für den Lebensunterhalt wie insbesondere für Unterkunft und Verpflegung. Aufwendungen im Sinne des ersten Satzes sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, als sie im Kalenderjahr mehr als 4000 S betragen und 12.000 S nicht übersteigen. Die Bestimmungen des Abs. 4 sind nicht anzuwenden.

Neugründung eines Hausstandes

§ 35. (1) Aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes eines ledigen Steuerpflichtigen sind Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ohne Nachweis durch fünf Kalenderjahre mit einem Jahresbetrag von 2500 S als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 zu berücksichtigen. Dabei ist § 34 Abs. 4 nicht anzuwenden. Der Zeitraum von fünf Kalenderjahren beginnt mit dem Kalenderjahr der Neugründung des Hausstandes. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist an Stelle der fünf Jahresbeträge im Kalenderjahr der Neugründung des Hausstandes der fünffache Jahresbetrag zu berücksichtigen.

(2) Eine Neugründung eines Hausstandes liegt nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige erstmalig eine Wohnung einrichtet.

(3) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 25) von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Höchstbetrag gemäß Abs. 1 nur einmal.

(4) Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 erfolgten Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 nur zu berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit

der ersten Eheschließung erfolgen. Anspruch auf die Geltendmachung der außergewöhnlichen Belastung im Sinne dieser Bestimmung hat jede unbeschränkt steuerpflichtige Person (§ 1 Abs. 1), die sich erstmalig verehelicht und zum Zeitpunkt ihrer Verehelichung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat. Diese außergewöhnliche Belastung wird jedem Anspruchsberechtigten über Antrag durch Zahlung eines einmaligen Betrages von 7500 S abgegolten.

(5) Für die Abgeltung ist das Wohnsitzfinanzamt (§ 55 der Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961) zuständig. Der Antrag ist bei diesem Finanzamt innerhalb der Frist von zwölf Monaten nach der Verehelichung zu stellen. Jeder Antragsteller hat die Tatsache seiner Verehelichung dem Finanzamt durch eine standesamtliche Bescheinigung, aus der auch der bisherige Familienstand ersichtlich ist, nachzuweisen. Ist die Eheschließung nicht im Inland erfolgt, dann ist durch geeignete Unterlagen sowohl der Nachweis der Eheschließung als auch der des bisherigen Familienstandes zu erbringen.

(6) Das Finanzamt hat einen Bescheid nur dann zu erlassen, wenn einem Antrag nicht stattgegeben wird. Zu Unrecht abgegolte Beträge sind mit Bescheid rückzufordern.

Sanierungsgewinn

§ 36. Vor der Anwendung des Einkommensteuertarifs sind jene Einkommensteile auszuscheiden, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

§ 37. (1) Sind im Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des Prozentsatzes, der sich bei Anwendung des Einkommensteuertarifs (§ 33) auf das gesamte zu versteuernde Einkommen ergibt. Auf das übrige Einkommen ist der Einkommensteuertarif (§ 33) anzuwenden.

(2) Außerordentliche Einkünfte im Sinne des Abs. 1 sind nur:

1. Einkünfte, welche die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt,
2. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 und Einkünfte im Sinne des § 31,
3. Gewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart entstehen,
4. Entschädigungen im Sinne des § 32 Z. 1,

5. Einkünfte aus folgenden Waldnutzungen, bei denen ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird:

- a) Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen ohne Unterschied der Betriebsart, die aus wirtschaftlichen Gründen geboten sind und über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielen den jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen,
- b) Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß, Hochwasser oder Brand).

(3) Werden Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens im Wege eines Enteignungsverfahrens oder freiwillig zur Abwendung eines nachweisbar unmittelbar drohenden Enteignungsverfahrens veräußert, so ist die Einkommensteuer auf Antrag für den Unterschiedsbetrag zwischen der um die Veräußerungskosten vermindernden Enteignungsschädigung (Veräußerungserlös) und dem sich nach § 6 ergebenden Wert des Wirtschaftsgutes mit der Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages festzusetzen. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige von den Vorschriften des § 12 Abs. 1 letzter Satz oder des § 12 Abs. 2 oder 3 Gebrauch gemacht hat.

Verwertung von Patent- und Urheberrechten

§ 38. (1) Sind im Einkommen Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen durch andere Personen enthalten, so ist die Einkommensteuer für diese Einkünfte auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen, der entsprechend den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 zu ermitteln ist. Diese Begünstigung steht nur dem Erfinder der betreffenden Erfindung zu.

(2) Der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen.

(3) Die betreffende Erfindung muß in dem Gebiet patentrechtlich geschützt sein, in dem sie im Sinne der Ausführungen des Abs. 1 verwertet wird; erfolgt diese Verwertung in einem außerhalb Österreichs liegenden Gebiet, so genügt es, wenn die betreffende Erfindung in Österreich patentrechtlich geschützt ist.

(4) § 37 Abs. 1 ist auch auf Einkünfte aus der Verwertung von selbstgeschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten anzuwenden, sofern diese Einkünfte als Nebeneinkünfte erzielt werden. Solche Nebeneinkünfte liegen vor, wenn die Einkünfte im Sinne des ersten Satzes neben anderen Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 erzielt werden, welche die Nebeneinkünfte übersteigen.

IV. VERANLAGUNG

Allgemeine Veranlagung und Veranlagungszeitraum

§ 39. (1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraumes) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 41 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraumes bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Falle kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

(3) Bei der Veranlagung von Arbeitnehmern völkerrechtlich privilegierter Arbeitgeber und von Grenzgängern sind die Bestimmungen des § 68 zu beachten.

Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen festverzinslicher österreichischer Wertpapiere enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser Gewinnanteile und Zinsen, höchstens jedoch ein Betrag von 5000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den Betrag von 17.300 S (§ 42 Abs. 1 Z. 3) nicht übersteigt, so ist die von Gewinnanteilen aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteilen und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften

§ 41. (1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn

1. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 7000 S betragen haben oder
2. im Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 5000 S enthalten sind.

(2) Sind die Veranlagungsgrenzen des Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in seinem Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind oder
2. die Summe der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, einen Verlust ergeben hat oder
3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder
4. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 und 3 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 80.000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenden Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

(3) Findet eine Veranlagung gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen und ist auf die im § 37 Abs. 2 und 3 genannten Einkünfte nicht anzuwenden, wenn diese Einkünfte mit dem ermäßigten Steuersatz (§ 37 Abs. 1) versteuert werden. Sind im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 5000 S, abzuziehen.

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren, nicht zu berücksichtigen.

(5) Bei der Veranlagung von Arbeitnehmern völkerrechtlich privilegierter Arbeitgeber und von Grenzgängern sind die Bestimmungen des § 68 zu beachten.

Steuererklärungspflicht

§ 42. (1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder

2. das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder

3. das Einkommen mehr als 17.300 S betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 7000 S enthalten sind, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, oder

4. in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 5000 S enthalten sind.

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder

2. die inländischen Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder

3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 500 S betragen haben.

Steuererklärung bei gesonderter Feststellung der Einkünfte

§ 43. (1) Der Steuerpflichtige hat eine besondere Steuererklärung abzugeben, wenn die Einkünfte gemäß § 187 der Bundesabgabenordnung gesondert festzustellen sind.

(2) Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen sind, wenn die Einkünfte einheitlich und gesondert festzustellen sind, verpflichtet, eine Steuererklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der einzelnen Beteiligten abzugeben.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der § 134 der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

Form der Steuererklärungen

§ 44. (1) Wer Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht, muß seiner Steuererklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz) beifügen. Diese muß auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruhen.

(2) Beträge, die in den Übersichten nicht den steuerlichen Erfordernissen entsprechen, sind durch geeignete Zusätze oder Anmerkungen diesen anzupassen, wenn nicht eine besondere Übersicht mit dem Zusatz „für steuerliche Zwecke“ beigefügt wird.

(3) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) vor, so müssen diese der Steuererklärung beigefügt werden.

(4) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Anlagen (Abs. 1 bis 3) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Steuererklärung anzugeben.

Vorauszahlungen

§ 45. (1) Der Steuerpflichtige hat auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlung für ein Kalenderjahr ist gleich der um die durch Steuerabzug einbehaltenden Beträge im Sinne des § 46 Abs. 1 Z. 2 verminderten Einkommensteuerschuld, die sich bei der Veranlagung für das letztvorangegangene veranlagte Kalenderjahr ergeben hat.

(2) Die Vorauszahlung ist je zu einem Viertel am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten.

(3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (As. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2) auszugleichen; Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (Abs. 2). Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren.

(4) Das Finanzamt kann die Vorauszahlung der Steuer anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird. Die Vorschriften des Abs. 3 sind hiebei anzuwenden.

Abschlußzahlungen

§ 46. (1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Vorauszahlung,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenden Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen, mit Ausnahme jener Steuerbeträge, die von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die gemäß § 41 Abs. 4 bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, ent-

richtet worden sind. Ist ein Jahresausgleich (§ 72) durchzuführen, so tritt an die Stelle der durch Steuerabzug einbehalteten Beträge die auf Grund des durchgeföhrten Jahresausgleiches festgesetzte Lohnsteuer. Lohnsteuer, die im Haftungswege (§ 82 Abs. 1) beim Arbeitgeber nachgefordert wurde, ist nur insoweit anzurechnen, als sie dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ersetzt wurde.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Abs. 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Abs. 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag gutgeschrieben.

(4) Findet weder eine Veranlagung nach § 39 noch nach § 41 statt, so gilt die Einkommensteuer, die auf steuerabzugsfähige Einkünfte entfällt, für den Steuerschuldner als getilgt, wenn er weder gemäß § 82 Abs. 2 noch gemäß § 95 Abs. 2 in Anspruch genommen werden kann noch ein Jahresausgleich gemäß § 72 durchzuführen ist. Findet eine Veranlagung nach § 41 statt und bleiben hiebei Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 41 Abs. 4 außer Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, für den Steuerschuldner als getilgt, wenn er nicht gemäß § 82 Abs. 2 in Anspruch genommen werden kann.

V. STEUERABZUG VOM ARBEITSLOHN (LOHNSTEUER)

Arbeitgeber, Arbeitnehmer

§ 47. (1) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 25) wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhöhen (Lohnsteuer). Natürliche Personen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sind Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Arbeitslohn im Sinne des § 25 auszahlt.

(2) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbstständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt.

(3) Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber (zum Beispiel öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(4) Tritt ein Arbeitnehmer seine Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung an seinen früheren Arbeitgeber ab, der ihm Bezüge und Vorteile aus dem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 zahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ausschließlich vom früheren Arbeitgeber wahrzunehmen. Dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung ist in diesem Fall keine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

Lohnsteuerkarte

§ 48. (1) Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung grundsätzlich vor Beginn des Kalenderjahres oder vor der erstmaligen Auszahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 25 von der Gemeinde eine Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen.

(2) Die Lohnsteuerkarten sind auf Grund des Ergebnisses einer Personenstandsaufnahme mit Wirkung für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auszuschreiben.

(3) Für Arbeitnehmer, die nur eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder nur eine Pension von einer Gebietskörperschaft beziehen, in die Steuergruppe B fallen und bei ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Erste Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, behält diese ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum der Lohnsteuerkarten ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte).

Verpflichtung der Gemeinde

§ 49. (1) Die Gemeinde hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Lohnsteuerkarten gemäß § 48 Abs. 2 unentgeltlich für sämtliche Arbeitnehmer — ausgenommen Arbeitnehmer, die unter § 48 Abs. 3 fallen — auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Gemeinde hat ferner auf Antrag Lohnsteuerkarten auszuschreiben

1. für alle Arbeitnehmer, die durch die Personenstandsaufnahme zu erfassen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich erfaßt worden sind,

2. für alle Arbeitnehmer, die in der Gemeinde einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Z. 1 eine andere Gemeinde zuständig ist.

(3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

1. bei verheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszuschreiben, in der sich ihr gemeinsamer Haushalt befindet,

2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszu-

schreiben, von der aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

(4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuergruppe und bei Steuergruppe B gegebenenfalls den Alleinverdienerabsetzbetrag und die Kinderabsetzbeträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 — die Steuerabsetzbeträge nur auf der Ersten Lohnsteuerkarte — zu bescheinigen.

Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten

§ 50. Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeinde fortlaufend mit Nummern zu versehen. In den Haushaltslisten sind die laufende Nummer sowie der Vermerk „StK“ (Steuerkarte), die Steuergruppe, der Alleinverdienerabsetzbetrag und die zu berücksichtigenden Kinderabsetzbeträge sowie das Jahr (die Jahre), für das (die) die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen.

Aushändigung der Lohnsteuerkarten

§ 51. (1) Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Lohnsteuerkarten am 10. Dezember im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

(2) Die Gemeinde hat die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außenpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Ist die Aushändigung der Lohnsteuerkarten beendet, so ist dies mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 52), öffentlich bekanntzumachen.

Antrag des Arbeitnehmers auf Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte

§ 52. Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 49 zuständigen Gemeinde die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen:

1. Vor Beginn des Kalenderjahres, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht gemäß § 51 Abs. 2 zugeht,

2. vor der erstmaligen Auszahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 25, wenn die Lohnsteuerkarte nicht schon gemäß Z. 1 ausgeschrieben worden ist.

Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten

§ 53. (1) Die Gemeinde hat über Lohnsteuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die für das Finanzamt bestimmte Ausfertigung der Haushaltslisten an dieses abgeliefert hat, die durch § 50 zweiter Satz vorgeschriebenen Vormerkungen in der bei ihr verbliebenen Ausfertigung der Haushaltsliste vorzunehmen.

(2) Die nach Abs. 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeinde den Arbeit-

nehmern auszuhändigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt ein Verzeichnis über solche nachträglich ausgeschriebene Lohnsteuerkarten vierteljährlich zur Ergänzung der beim Finanzamt befindlichen Ausfertigung der Haushaltsslisten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte,
 2. Name, Familienstand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
 3. Steuergruppe, Alleinverdienerabsetzbetrag und die zu berücksichtigenden Kinderabsetzbeträge (§ 57 Abs. 1, 2, 4 und 5),
 4. Bemerkungen.
- (3) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Liegt bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte für den anderen Ehegatten keine Verzichtserklärung im Sinne des § 57 Abs. 5 Z. 4 lit. a vor, so sind Kinderabsetzbeträge entsprechend zu berichtigen.

Mehrere Lohnsteuerkarten

§ 54. (1) Die Gemeinde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn (§ 25) von mehreren Arbeitgebern oder mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz vom selben Arbeitgeber erhält, eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben, die mit dem Vermerk: „Hinzu-rechnungsbetrag gemäß § 54 Abs. 2 EStG“ zu versehen ist.

(2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1014 S	234 S	39 S.

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1820 S	420 S	70 S.

(3) Erst im Zeitpunkt der Ausschreibung der Zweiten Lohnsteuerkarte ist die vorher ausgeschriebene als „Erste“ zu bezeichnen. Eine Lohnsteuerkarte ohne Ordnungszahl gilt als „Erste Lohnsteuerkarte“.

Verlust der Lohnsteuerkarte

§ 55. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten sind durch die nach § 49 für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte

zuständige Gemeinde gegen einen Betrag von höchstens 20 S, der der Gemeinde zufließt, zu ersetzen.

Verbot privater Änderungen

§ 56. (1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen nicht geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind auf Antrag oder von Amts wegen durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern.

Steuergruppen und Steuerabsetzbeträge

§ 57. (1) In die Steuergruppe A fallen Personen, die nicht in die Steuergruppe B fallen.

(2) In die Steuergruppe B fallen:

1. Verheiratete Personen,
2. unverheiratete Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
3. Personen, denen mindestens ein Kinderabsetzbetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird,
4. Vollwaisen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung für einen Beruf befinden,
5. verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist,
6. Personen, die ein Kind lebend geboren haben.

(3) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4000 S jährlich zu.

(4) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 1500 S jährlich steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 7000 S jährlich erzielt.

(5) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im Inland oder Ausland aufhalten,
2. auf Antrag für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Kinder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Arbeitnehmer für volljährige Kinder und einem Arbeitnehmer, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für das erste Kind 3200 S und für das zweite und jedes weitere Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

(6) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 1100 S jährlich zu.

(7) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe- (Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 1500 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(8) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 3 bis 7 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach § 66 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(9) Für die Bescheinigung der Steuergruppe, des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge sind bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 49) grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Lohnsteuerkarte zu gelten hat, maßgebend. Die Kinderabsetzbeträge sind für das zweite und dritte Kalenderjahr auf der Lohnsteuerkarte gesondert zu bescheinigen, wenn haushaltzugehörige Kinder vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden. Sinngemäß gilt das

gleiche für das dritte Kalenderjahr, wenn haushaltzugehörige Kinder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden.

(10) Anträge im Sinne des Abs. 5 Z. 4 sind grundsätzlich anlässlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zu stellen. Ein Antrag gemäß Abs. 5 Z. 4 lit. a, der nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte gestellt wird, ist erst für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach Ablauf des Kalenderjahres der Antragstellung enden. Der Verzicht gemäß Abs. 5 Z. 4 lit. a kann zurückgezogen werden, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß gelten.

Aenderung der Steuergruppe, des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge

§ 58. (1) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A bescheinigt ist, nach, daß er infolge Eheschließung nicht mehr in die Steuergruppe A, sondern in die Steuergruppe B fällt, oder weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A oder B bescheinigt ist, nach, daß bei ihm die Steuergruppe B anzuwenden und die Zahl der Kinderabsetzbeträge für die beim Steuerabzug zu berücksichtigenden minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme größer geworden ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl der Kinderabsetzbeträge, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeinde entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine solche Änderung ist auch vorzunehmen, wenn ein Antrag nach den Vorschriften des § 57 Abs. 5 Z. 4 und Abs. 10 gestellt oder gemäß § 57 Abs. 10 ein Verzicht zurückgezogen wird.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A oder B bescheinigt ist, nach, daß volljährige Kinder im Alter von nicht mehr als 27 Jahren überwiegend auf seine Kosten erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, so sind auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte außer der Steuergruppe B die Kinderabsetzbeträge für diese Kinder zu bescheinigen (§ 57 Abs. 5). Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A bescheinigt ist, nach, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Z. 4 bis 6 vorliegen, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe B zu bescheinigen. Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, auf der die Steuergruppe B bescheinigt ist, kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen. Die Anträge nach diesem Absatz können nach dem

474 der Beilagen

31

Stichtag der Personenstandsaufnahme bei dem nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt gestellt werden.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn

1. die Steuergruppe B eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Steuergruppe B in der Zeit ab Geltungsbeginn der Lohnsteuerkarte, aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte weggefallen sind,

2. Kinderabsetzbeträge wegen Haushaltzugehörigkeit eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge in der Zeit ab Geltungsbeginn der Lohnsteuerkarte, aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte weggefallen sind,

3. Kinderabsetzbeträge wegen überwiegender Kostentragung und Berufsausbildung eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge aber weggefallen sind,

4. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 5 Z. 4 lit. b infolge Verehelichung des Arbeitnehmers weggefallen sind,

5. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Absetzbetrages aber weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Ereignisses in den Fällen der Z. 1 und 2 bei der Gemeinde, in den Fällen der Z. 3 bis 5 beim Finanzamt zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Hat der Arbeitnehmer nach der Ausreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die nach dem neuen Wohnsitz zuständige Behörde berufen, die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 53 Abs. 3 rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen, im Falle des § 58 Abs. 2 vorletzter Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen. In den übrigen Fällen der Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (§ 58 Abs. 1 und 2) ist unbeschadet der Anordnungen des § 57 Abs. 10 der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Zeitpunkt im vorstehenden Sinn ist der Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung

zur Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch ein Tag für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr nur eingetragen werden, wenn der Antrag bis spätestens 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Als Zeitpunkt, ab dem die Berichtigung im Sinne des § 58 Abs. 3 wirksam wird, ist in den Fällen des § 58 Abs. 3 Z. 1 und 2 der auf den Eintritt des Ereignisses folgende 1. Jänner, in den Fällen des § 58 Abs. 3 Z. 3 und 4 der Tag des Ereignisses auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Im Falle des § 58 Abs. 3 Z. 5 ist der Alleinverdienerabsetzbetrag rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind, zu streichen.

(2) Hat die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunktes rückwirkende Kraft (Abs. 1), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet, soweit nicht gemäß § 64 zweiter Satz eine Aufrechnung oder Erstattung durch den Arbeitgeber erfolgt. Das Finanzamt hat zuwenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern. Die Nachforderung unterbleibt, wenn sie unbillig wäre.

Vermerk in der Haushaltsliste

§ 60. In den Fällen des § 56 Abs. 2 und § 58 hat die zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Änderung in der Bemerkungsspalte der Haushaltsliste vermerkt wird. Zu diesem Zweck hat

1. die Gemeinde, wenn die für das Finanzamt bestimmte Ausfertigung der Haushaltsliste bereits an das Finanzamt abgeliefert ist, diesem eine von ihr vorgenommene Änderung zum Vermerk in der Haushaltsliste mitzuteilen,

2. das Finanzamt, wenn die Haushaltsliste bei ihm noch nicht eingelangt ist, eine von ihm vorgenommene Änderung nach Eingang der Haushaltsliste in dieser nachzutragen.

Sicherung der Durchführung der §§ 49 bis 60

§ 61. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamtes zur Durchführung der §§ 49 bis 60 nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinne dieser Anweisungen selbst vornehmen.

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

§ 62. (1) Für Werbungskosten (§ 16) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis folgende Pauschbeträge abzusetzen:

bei täglicher Lohnzahlung	10'50 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung ..	63'— S,
bei monatlicher Lohnzahlung	273'— S,
bei jährlicher Lohnzahlung	3276'— S.

Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt oder durch den Jahresausgleich erfaßt, so ist für Werbungskosten unbeschadet des Abzuges der im Abs. 2 genannten Werbungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 3276 S abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 273 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug dieses Pauschbetrages ist bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs (§ 66), ohne Anrechnung auf die Pauschbeträge des Abs. 1 und ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf, vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage,
2. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4, mindestens aber ein Betrag von 65 S monatlich (15 S wöchentlich, 250 S täglich),
3. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 5,
4. der sich gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 ergebende Pauschbetrag,
5. der Werbungskostenpauschbetrag im Sinne des § 16 Abs. 4,
6. besondere Werbungskostenpauschbeträge, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden,
7. der Freibetrag gemäß § 104.

(3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 7) von 1500 S jährlich (125 S monatlich) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hiezu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf. Ist der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres in den Ruhestand getreten oder hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Pensionistenabsetzbetrag mit den entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

(4) Auf Grund entsprechender Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§ 63) sind für die Berechnung der Lohnsteuer folgende Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Wenn die Werbungskosten den Jahrespauschbetrags gemäß Abs. 1 bzw. zutreffendfalls auch noch den Werbungskostenpauschbetrags gemäß § 16 Abs. 4 übersteigen, der übersteigende Betrag,

2. wenn die Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 1 bis 3 den Jahrespauschbetrags gemäß § 18 Abs. 3 übersteigen, der übersteigende Betrag bzw. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 6,

3. wenn dem Arbeitnehmer außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 106 erwachsen, der sich nach diesen Bestimmungen ergebende Betrag,

4. der Freibetrag gemäß § 105.

Art der Berücksichtigung durch das Finanzamt

§ 63. (1) Das Finanzamt hat auf Grund eines Antrages, der im Laufe des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu stellen ist, den nach § 62 Abs. 4 und § 65 insgesamt steuerfrei bleibenden Betrag, abgestellt auf den für den Arbeitnehmer maßgeblichen Lohnzahlungszeitraum, entsprechend den Vorschriften des Abs. 2 einzutragen. Dabei ist bei einem Taglohn der Tagesbetrag mit einem Sechsundzwanzigstel des Monatsbetrages und bei einem Wochenlohn der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrages anzugeben. Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in folgender Weise aufzurunden:

1. Der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Groschenbetrag,
2. der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Groschenbetrag,
3. der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Schillingbetrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut:

„Vor Anwendung des Lohnsteuertarifs sind als Freibetrag abzuziehen:

monatlich bzw. wöchentlich bzw.	täglich	
S	S	S
.....

Der Freibetrag ist in Worten einzutragen. Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die Freibeträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen. Werden Anträge auf Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte bis spätestens 31. Jänner des Kalenderjahres gestellt, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen entstanden sind, so kann die Eintragung des entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte auch nach Ablauf des in Betracht kommenden Kalenderjahres erfolgen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Abs. 1 auf Widerruf erfolgt. Die Eintragung des Freibetrages hat gleichmäßig auf alle Lohnzahlungszeiträume des betreffenden Kalenderjahres verteilt zu erfolgen. Eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte kann auch nach Ablauf des in Betracht kommenden Kalenderjahres unter Bedacht-

nahme auf die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 rückwirkend widerrufen werden.

(3) Soweit auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 17 Abs. 4 für Angehörige bestimmter Berufsgruppen die Eintragung eines Freibetrages für erhöhte Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte vorgesehen ist, kann das Finanzamt die Eintragung für den Geltungszeitraum der Lohnsteuerkarte vornehmen. Das gleiche gilt für die Eintragung von Freibeträgen gemäß §§ 105 und 106.

Zeitliche Berücksichtigung von Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitgeber

§ 64. Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung oder Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (§§ 59 und 63 Abs. 2 und 3) auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer zu erstatten oder bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen so viel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tage der Rückwirkung zuviel einbehalten hat. Stichtags-eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind bereits für den Lohnzahlungszeitraum zu berücksichtigen, in den der Stichtag fällt.

Werbungskosten und Sonderausgaben bei mehreren Lohnsteuerkarten

§ 65. Weist ein Arbeitnehmer, dem eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde (§ 54), die Werbungskosten aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis nach, so hat das Finanzamt den nachgewiesenen Betrag abweichend von der Anordnung des § 62 Abs. 4 Z. 1 in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken (§ 63 Abs. 1). Weist ein Arbeitnehmer, dem eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde, nach, daß ihm Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Z. 6 erwachsen, die nicht schon bei der Ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigt sind, so hat das Finanzamt die Sonderausgaben auf der Zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte gemäß § 62 Abs. 4 Z. 2 und § 63 Abs. 1 zu vermerken.

Lohnsteuertarif

§ 66. (1) Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn bemessen. Taglohn ist der durch die Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes geteilte steuerpflichtige Lohn. Hierbei ist die Woche

mit 6, der Monat mit 26 und das Jahr mit 312 Arbeitstagen zu berechnen. Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Wochen oder in vollen Monaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(2) Die Lohnsteuersätze werden aus dem Einkommensteuertarif (§ 33) abgeleitet. Wenn sich hierbei Beträge ergeben, die nicht durch volle Groschen teilbar sind, so sind Restbeträge bis einschließlich 0,5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 0,5 g als volle Groschen zu rechnen.

(3) Für andere als eintägige Lohnzahlungszeiträume sind die nach Abs. 2 erster Satz auf den Taglohn entfallenden Lohnsteuerbeträge mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes (Abs. 1) zu vervielfachen. Wenn die sonach auf den Wochen- oder Monatslohn entfallenden Lohnsteuerbeträge nicht durch 10 g teilbar sind, sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g zu rechnen.

(4) Bei Anwendung des Lohnsteuertarifs (Abs. 1 bis 3) sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen gemäß § 54 und von Abzügen (§ 62 Abs. 4, § 63 Abs. 1 und § 65) sowie für die Anwendung der Steuergruppen, des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, und zwar des Kalenderjahres maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) endet.

Sonstige Bezüge

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 3500 S übersteigen,

in der Steuergruppe A 8 v. H.,
in der Steuergruppe B 6 v. H.,
in der Steuergruppe B mit Kinderabsetzbeträgen

für eine Person 2 v. H.,
für zwei Personen 1 v. H.,
für mehr als zwei Personen 0 v. H.

Den Freibetrag von 3500 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.

(2) Soweit die über den Freibetrag von 3500 S hinausgehenden sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge (Abs. 1) innerhalb eines Kalender-

jahres ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge übersteigen, sind sie dem laufenden Bezug des Lohnzahlungszeitraumes zuzurechnen, in dem sie ausgezahlt werden. Wird ein sonstiger Bezug in einem Kalenderjahr vor Fälligkeit des ersten laufenden Bezuges ausgezahlt, ist dieser erste laufende Bezug in seiner voraussichtlichen Höhe auf das Kalenderjahr umzurechnen.

(3) Die Lohnsteuer von Abfertigungen, deren Höhe sich nach einem von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Mehrfachen des laufenden Arbeitslohnes bestimmt, wird so berechnet, daß die auf den laufenden Arbeitslohn entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen nach dieser Bestimmung. Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung zu verstehen, die einem Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund gesetzlicher Vorschriften, von Gebietskörperschaften erlassener Dienstordnungen, aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder auf Grund eines Kollektivvertrages oder der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung vom Arbeitgeber zu leisten ist. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf Bezüge und Entschädigungen im Sinne des § 14 des Beziügegesetzes und im Sinne des § 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Bezüge und Entschädigungen auf Grund landesgesetzlicher Regelung anzuwenden.

(4) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenpensionen, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften aus dem Grunde der Wiederverehelichung geleistet werden, wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwenpension entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigung der Witwenpension nach dieser Bestimmung. Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberichtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften ist sinngemäß zu behandeln.

(5) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 13 und 14 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128, ist ein Drittel als sonstiger Bezug zu behandeln, es sei denn, daß Abs. 6 anzuwenden ist.

(6) Sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen, Abfindungen, Todfallsbeiträge und Sterbegelder, die nicht aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden) und nicht neben laufenden Bezügen des Arbeitnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, sind mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Über das Ausmaß des ersten Satzes hinaus sind freiwillige Abfertigungen bei einer nachgewiesenen

Dienstzeit von	bis zur Höhe von
3 Jahren	$\frac{2}{12}$ der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
5 Jahren	$\frac{3}{12}$ der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
10 Jahren	$\frac{4}{12}$ der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
15 Jahren	$\frac{6}{12}$ der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
20 Jahren	$\frac{9}{12}$ der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
25 Jahren	$\frac{12}{12}$ der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate

mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Während dieser Dienstzeit bereits erhaltene Abfertigungen im Sinne des Abs. 3 oder gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes sowie bestehende Ansprüche auf Abfertigungen im Sinne des Abs. 3 kürzen das steuerlich begünstigte Ausmaß. Den Nachweis über die zu berücksichtigende Dienstzeit sowie darüber, ob und in welcher Höhe Abfertigungen im Sinne des Abs. 3 oder dieses Absatzes bereits früher ausgezahlt worden sind, hat der Arbeitnehmer zu erbringen; bis zu welchem Zeitpunkt zurück die Dienstverhältnisse nachgewiesen werden, bleibt dem Arbeitnehmer überlassen. Der Nachweis ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Soweit die Grenzen des ersten und zweiten Satzes überschritten werden, sind solche sonstige Bezüge wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen; hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen. Ein laufender Bezug, der letztmalig in dem Lohnzahlungszeitraum, in dem auch ein Bezug im Sinne dieses Absatzes ausgezahlt wird, oder unmittelbar danach zur Auszahlung gelangt, hindert nicht die begünstigte Besteuerung.

(7) Als sonstige Bezüge gelten auch auf Grund lohngestaltender Vorschriften im Sinne des § 3

474 der Beilagen

35

Z. 13 lit. a bis c gewährte Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb sowie Vergütungen an Arbeitnehmer für Diensterfindungen, wenn solche Zuwendungen nicht öfter als zweimal jährlich ausgezahlt werden; die Besteuerung hat gemäß Abs. 1 zu erfolgen, Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Gemäß dem ersten Satz sind auch Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

(9) Sonstige Bezüge, die mit festen Steuersätzen versteuert werden, bleiben bei der Veranlagung der Einkommensteuer außer Betracht. Als fester Steuersatz gelten auch die vervielfachte Tariflohnsteuer der Abs. 3 und 4 sowie die Tariflohnsteuer des Abs. 8.

(10) Sonstige Bezüge, die nicht unter eine der Begünstigungsbestimmungen der Abs. 1 bis 8 fallen, sind wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen; hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen. Fließen derartige sonstige Bezüge einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu, dann ist an Stelle eines monatlichen Lohnzahlungszeitraumes ein jährlicher Lohnzahlungszeitraum anzunehmen.

Sonstige Bezüge bei Arbeitnehmern völkerrechtlich privilegierter Arbeitgeber und bei Grenzgängern

§ 68. Die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 sind auch bei der Veranlagung von

1. Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder auf Grund von Staatsverträgen nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von

2. Arbeitnehmern, die im Inland in der Nähe der Grenze ansässig sind, im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben (Grenzgänger), auf sonstige, neben dem laufenden Arbeitslohn vom selben Arbeitgeber gezahlte Bezüge anzuwenden.

Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer

§ 69. Der Bundesminister für Finanzen kann bestimmte Gruppen von ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern, von Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen, sowie Arbeitnehmer der Berufsgruppen Musiker, Bühnenangehörige, Artisten und Filmschaffende, die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, von der Pflicht zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte befreien und die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den Bestimmungen der §§ 57 bis 66, 71, 74 und 75 mit einem Pauschbetrag gestatten. Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 75 v. H. für die anderen Berufsgruppen höchstens 15 v. H. des vollen Betrages der Bezüge betragen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 300 S oder der Wochenlohn 1200 S übersteigt.

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

§ 70. (1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 2 und 98 Z. 4 vorliegen.

(2) Die Lohnsteuer bemisst sich:

1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen — ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften — oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach der maßgebenden Steuergruppe, zutreffendenfalls sind Kinderabsetzbeträge zu berücksichtigen (§§ 57 und 58). Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung der Steuergruppe und der Kinderabsetzbeträge maßgebenden Verhältnisse (§§ 57 und 58) dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen,

2. wenn die Voraussetzungen der Z. 1 nicht vorliegen, bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn mit 10 v. H. des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge bis zu einem

Taglohn von 120 S,
Wochenlohn von 720 S,
Monatslohn von 3120 S;

für den darüber hinausgehenden laufenden Arbeitslohn sowie für die sonstigen Bezüge gemäß § 67 mit 20 v. H. des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge. Für ausschließlich

körperlich tätige Arbeitnehmer, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, beträgt der Steuersatz für alle Bezüge 10 v. H.

(3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 nach, daß seine Werbungskosten mehr als 273 S monatlich betragen, so ist der übersteigende Betrag von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine den Vorschriften des § 63 entsprechende Bescheinigung vorlegt, die das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auszustellen hat.

(4) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthaltes eines österreichischen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

(5) Die Bestimmungen über die Lohnsteuerkarten sind auf beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern

§ 71. Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 25) gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen. Dies gilt auch, wenn vom selben Arbeitgeber neben Bezügen und Vorteilen aus einem bestehenden Dienstverhältnis Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 gezahlt werden.

Jahresausgleich

§ 72. (1) Arbeitnehmer können die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn sie im Kalenderjahr

1. nicht ständig beschäftigt waren oder
2. sonstige Bezüge (§ 67) erhalten haben, die nicht mit den festen Steuersätzen versteuert wurden, oder
3. laufende Arbeitslöhne bezogen haben, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren, oder
4. den Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 57 Abs. 4 oder einen Freibetrag gemäß § 62 Abs. 4 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten haben und der Arbeitgeber von seiner Berechtigung gemäß § 64 keinen Gebrauch gemacht hat oder
5. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z. 5 geleistet haben oder
6. Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, dieser aber nicht durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt wurde, oder

7. mehr als eine Lohnsteuerkarte gehabt und sich auf der Ersten Lohnsteuerkarte eingetragene Kinderabsetzbeträge nicht in voller Höhe ausgewirkt haben.

(2) Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches gemäß Abs. 1 ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres bei der für die Durchführung zuständigen Stelle einzubringen. Der Jahresausgleich ist durchzuführen

1. vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer nur von ein und demselben Arbeitgeber während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn erhalten hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 bis 5 gegeben waren; der Arbeitgeber ist berechtigt, den Jahresausgleich auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben,

2. vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers in allen übrigen Fällen.

Ein Jahresausgleich auf Antrag kann für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, nicht durchgeführt werden; ausgenommen sind Arbeitnehmer, die während des ganzen Kalenderjahres im Inland ständig beschäftigt waren. Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. des Bezuges von Arbeitslosengeld sind den Beschäftigungszeiten gleichzuhalten.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 80.000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 80.000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber Namen und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres dem Wohnsitzfinanzamt der Arbeitnehmer bekanntzugeben. Von dieser Verpflichtung sind die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, soweit sie Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung auszahlen.

(4) Ein Jahresausgleich gemäß Abs. 3 hat zu unterbleiben, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 41 zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(5) Ein Jahresausgleich gemäß Abs. 2 Z. 2 oder gemäß Abs. 3 ist nur durchzuführen, wenn sich hierdurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenden Lohnsteuer um mehr als 30 S ergibt.

Durchführung des Jahresausgleiches

§ 73. (1) Bei Durchführung des Jahresausgleiches gemäß § 72 Abs. 1 oder 3 ist die Lohn-

steuer neu zu berechnen. In diese Berechnung sind Bezüge, die gemäß § 67 Abs. 1 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren, nicht einzubeziehen.

(2) Bei der Neuberechnung ist der im Kalenderjahr tatsächlich zugeslossene steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 25) unter Beachtung der Anordnungen des Abs. 1 zweiter Satz um

1. die Pauschbeträge gemäß § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 sowie um Pauschbeträge, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden,
2. tatsächlich geleistete Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z. 5,
3. die Summe der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge (§ 62 Abs. 4, § 63 Abs. 1 und § 65),
4. die vom Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Beiträge gemäß § 62 Abs. 2 und den vom Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 berücksichtigten Pauschbetrag,
5. den Landarbeiterfreibetrag bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 104

zu mindern. Der sich so ergebende Unterschiedsbetrag ist in zwölf gleichen Teilen auf die Monate des Kalenderjahrs als Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Auf den sich so ergebenden Monatslohn wird unter Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuergruppe und der Steuerabsetzbeträge (§ 57 Abs. 3 bis 7) der Lohnsteuertarif angewendet; für Lohnzahlungszeiträume, für die aus Verschulden des Arbeitnehmers keine Lohnsteuerkarte vorliegt, ist der Monatslohn um die entsprechenden Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 zu erhöhen und der Lohnsteuertarif nach Steuergruppe A anzuwenden.

(3) Die Summe der auf die zwölf monatlichen Lohnzahlungszeiträume entfallenden Lohnsteuer ist der einbehaltene Lohnsteuer gegenüberzustellen, wobei jedoch die von solchen Bezügen einbehaltene Lohnsteuer auszuscheiden ist, die gemäß Abs. 1 in die Durchführung des Jahresausgleiches nicht einzubeziehen sind. Ist der verbleibende Teil der einbehalteten Lohnsteuer höher, so ist der Mehrbetrag zu erstatten; ist er niedriger, so ist der Unterschiedsbetrag durch Steuerbescheid vorzuschreiben. Der vorzuschreibende Steuerbetrag darf nicht höher sein als der 80.000 S übersteigende Betrag im Sinne des § 72 Abs. 3. Der vorgeschriebene Steuerbetrag ist innerhalb eines Monates nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

Vorlage und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte

§ 74. (1) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nach ihrer Auszeichnung oder vor der erstmaligen Auszahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 25 vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte so lange aufzubewahren, als dem Arbeitnehmer Arbeitslohn zufließt.

(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarte oder nach der letztmaligen Auszahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 25 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, sofern nicht der Bundesminister für Finanzen zu statistischen Zwecken ein anderes Verfahren vorschreibt; diese Bestimmung gilt nicht für Dauerlohnsteuerkarten im Sinne des § 48 Abs. 3. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben oder vorübergehend auszuhändigen, so hat das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) die körperliche Übergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer mit Bescheid anzuordnen.

(3) In den Fällen des § 69 braucht der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte nicht vorzulegen. In den Fällen der §§ 70 und 92 ist keine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

(4) Lohnsteuerkarten können grundsätzlich nur am Ende eines Kalenderjahres ausgetauscht werden. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf des Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Während des Kalenderjahres können Lohnsteuerkarten über entsprechenden Antrag beim Wohnsitzfinanzamt nur ausgetauscht werden, wenn der Arbeitslohn, der nach der Ersten Lohnsteuerkarte versteuert wird, nicht mehr zufließt.

(5) Wenn nach einem verstorbenen Arbeitnehmer an dessen Rechtsnachfolger kein laufender Arbeitslohn gezahlt wird, hat die Versteuerung von Bezügen auf Grund der dem Arbeitgeber vorliegenden Lohnsteuerkarte des verstorbenen Arbeitnehmers zu erfolgen. Soweit solche Bezüge in den Jahresausgleich einzubeziehen sind, sind sie bei Durchführung des Jahresausgleiches des verstorbenen Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte

§ 75. (1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schulhaft nicht vor oder verzögert er schulhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des

Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge)

monatlich	wöchentlich	täglich
1820 S	420 S	70 S

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen. Von dem nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer nach dem Lohnsteuertarif (§ 66) unter Anwendung der Steuergruppe A so lange einzubehalten, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt. Sonstige Bezüge sind nach Steuergruppe A des § 67 Abs. 1 zu versteuern.

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für die Monate Jänner bis März eines Kalenderjahres abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 nach den Eintragungen für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte mit den nach § 66 Abs. 4 maßgebenden Eintragungen für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohnes nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlage der Lohnsteuerkarte mit den Eintragungen für das neue Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für die Monate Jänner bis März hat der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohnes in den unmittelbar darauffolgenden Monaten vorzunehmen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte (§§ 58 bis 65) für das neue Kalenderjahr schon vom 1. Jänner an zu berücksichtigen, auch wenn die Änderung (Ergänzung) erst in einem späteren Monat eingetragen worden ist, es sei denn, daß die Änderung (Ergänzung) nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst von einem späteren Zeitpunkt an gilt (§ 59).

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach den §§ 69, 70 und 92 keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden.

Lohnkonto

§ 76. Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber unter Beachtung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers folgendes anzugeben: Name, Beruf, Geburtsdatum, Steuergruppe, Alleinverdienerabsetzbetrag, Kinderabsetzbeträge, Pensionistenabsetzbetrag, Wohnsitz, Wohnung, die Gemeinde und das Finanzamt, in deren Bereich die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde, Nummer der Lohnsteuerkarte und etwaige Vermerke über hinzuzurechnende (§ 54) oder abzuziehende (§§ 62, 63 und 65) Beträge. Außerdem sind fortlaufend in Schilling der gezahlte Arbeitslohn (geldwerte Vorteile

gemäß § 15 Abs. 2) ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahltages und des Lohnzahlungszeitraumes, und zwar getrennt nach Bezügen, die nach dem Tarif (§ 66), und Bezügen, die nach festen Steuersätzen (§ 67) zu versteuern sind, und die einbehaltene Lohnsteuer festzuhalten. Auch Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§§ 3 und 26), sind im Lohnkonto anzugeben. Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die im § 3 Z. 5 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff.) in anderer Weise sichergestellt ist. Für vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (§ 69) und für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70) gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Lohnzahlungszeitraum

§ 77. (1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern zum Beispiel nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird. Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers beispielsweise einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach zehn Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

(2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraumes dauernd und derart im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft während dieses Zeitraumes vollständig oder doch hauptsächlich dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in den Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

Einbehaltung der Lohnsteuer

§ 78. (1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Lohnzahlungen sind auch Vorschuß- oder Abschlagszahlungen oder sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn.

(2) Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern den Arbeitslohn für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 77) nur in ungefährer Höhe auszahlen (Abschlagszahlung) und somit eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vornehmen, können den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 erst bei der Lohnabrechnung einzubehalten. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer gemäß Abs. 1 einzubehalten ist.

(3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohnes nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

(4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus geldwerten Vorteilen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der geldwerten Vorteile (§ 15 Abs. 2) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohnes (geldwerten Vorteiles) zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

Abfuhr der Lohnsteuer

§ 79. (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch die von ihm beauftragte überweisende Stelle angeben lassen: Die Steuernummer, das Wort „Lohnsteuer“ und den Kalendermonat, in dem die Lohnsteuer einzubehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die die Lohnsteuerbeträge entfallen, sind nicht anzugeben.

(2) Bleibt die fällige Abfuhr der Lohnsteuer aus oder erscheint die geleistete Abfuhr auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt die Höhe der rückständigen Lohnsteuer zu schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar zu machen (§ 82).

Lohnsteueranmeldung

§ 80. (1) Das Finanzamt der Betriebsstätte kann verlangen, daß ein Arbeitgeber, der die Lohnsteuer nicht ordnungsmäßig abführt, eine Lohn-

steueranmeldung abgibt. Die Lohnsteueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übersenden. Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung unabhängig davon, ob er die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hat oder nicht, zu erklären, wieviel Lohnsteuer im Kalendermonat einzubehalten war (§ 79 Abs. 1).

(2) Hat das Finanzamt der Betriebsstätte die Abgabe der Lohnsteueranmeldung verlangt, so muß der Arbeitgeber die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldungszeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohnsteueranmeldung zu erklären, daß er im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt und dies dem Finanzamt mitteilt.

Betriebsstätte

§ 81. Betriebsstätte ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Haftung

§ 82. (1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen, wenn

1. der Arbeitnehmer die ihm nach § 58 Abs. 3 obliegende Verpflichtung, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat,

2. ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) durchgeführt wird oder wenn der Arbeitgeber einen Jahresausgleich auf Antrag (§ 72 Abs. 2 Z. 1) durchgeführt hat, obwohl der Arbeitnehmer noch von einem anderen Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten, dies aber nicht bekanntgegeben hat,

3. die Voraussetzungen für eine Nachforderung gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 oder eine Nachversteuerung gemäß § 18 Abs. 1 Z. 2 oder Z. 3 vorliegen,

4. Freibeträge wegen Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte für künftige Lohnzahlungszeiträume eingetragen worden sind und sich nachträglich er-

gibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigten worden sind.

Lohnsteuerbescheinigung

§ 83. (1) Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Arbeitnehmers auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich geldwerten Vorteile) und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung).

(2) Eine Lohnsteuerbescheinigung ist für alle Arbeitnehmer auszuschreiben, wenn für das betreffende Kalenderjahr die Ablieferung der Lohnsteuerkarten für statistische Zwecke angeordnet wurde (§ 74 Abs. 2).

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Arbeitnehmer, bei denen eine Pauschbesteuerung gemäß § 69 vorgenommen wurde, und für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70).

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 76) auszuschreiben.

(5) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen untersagt.

Lohnzettel

§ 84. Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 83 dem Arbeitnehmer oder dem Finanzamt über besondere Aufforderung für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck ausgefüllt zu übergeben.

Körperschaften des öffentlichen Rechtes

§ 85. (1) Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben die Lohnsteuer nach diesem Bundesgesetz wie alle sonstigen Arbeitgeber einzubehalten. Öffentliche Kassen haben bei Auszahlung des Arbeitslohnes die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Lohnzahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle zugeteilt und geht die Zahlung des Arbeitslohnes auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 83) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohnes von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeits-

lohnes in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.

Außenprüfung

§ 86. (1) Das Finanzamt hat die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) aller Arbeitgeber, die im Amtsreich des Finanzamtes eine Betriebsstätte (§ 81) unterhalten, zu überwachen.

(2) Ergibt sich bei einer Außenprüfung, daß die genaue Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer infolge einer Nachforderung entfallenden Lohnsteuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen. Bei der Festsetzung dieses Pauschbetrages ist auf die Anzahl der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer, auf die hauptsächlich in Betracht kommende Steuergruppe, die Steuerabsetzbeträge sowie auf die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.

(3) Lohnsteuernachforderungen auf Grund der Haftung des Arbeitgebers (§ 82), für die der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer nicht in Anspruch nimmt, sind nicht als Vorteil aus dem Dienstverhältnis im Sinne des § 25 anzusehen.

Verpflichtung der Arbeitgeber

§ 87. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzuges beauftragten Organen des Finanzamtes, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Abgabenbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Organen des Finanzamtes Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 76 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(3) Die Arbeitgeber haben ferner jede vom Prüfer zum Verständnis der Aufzeichnungen verlangte Erläuterung zu geben.

(4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Organ des Finanzamtes auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebes sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

Verpflichtung der Arbeitnehmer

§ 88. (1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfer jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslöhnes zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 74) und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Der Prüfer ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebes sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

Mitwirkung der Versicherungsträger

§ 89. Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben den Abgabenbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzuges und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten (§ 158 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung).

Auskunftspflicht der Behörde

§ 90. Das Finanzamt der Betriebsstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Hat ein Arbeitgeber, dessen Geschäftsleitung sich im Inland befindet, Betriebsstätten in verschiedenen Finanzamtsbereichen, so ist zur Erteilung von Auskünften über Anfragen des Arbeitgebers das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Arbeitgebers befindet.

Arbeitnehmer ohne inländischen Wohnsitz

§ 91. Soweit in diesem Abschnitt der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ein inländischer Wohnsitz jedoch nicht besteht, tritt an seine Stelle der inländische gewöhnliche Aufenthalt und, wenn ein solcher nicht besteht, die Betriebsstätte.

Auslandsbeamte

§ 92. (1) Für Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer bemisst sich nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 59, 66 und 67. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Weisen die im Abs. 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, nach denen gemäß den §§ 62, 63 und 65 Freibeträge zu berücksichtigen wären, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 63 entsprechende Bescheinigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 64 die bescheinigten Beträge zu berücksichtigen.

VI. STEUERABZUG VOM KAPITALERTRAG (KAPITALERTRAGSTEUER)

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

§ 93. (1) Bei folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Genußrechten, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,

3. Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen. Die Zinsen aus solchen Teilschuldverschreibungen unterliegen der Kapitalertragsteuer jedoch nicht, wenn der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehört auch die Gewährung von Freianteilen, Genußrechten, Sachleistungen, Boni und ähnlichen Kapitalerträgen. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorates anzusetzen (§ 15 Abs. 2).

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 94. Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn

1. Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind oder

2. die Voraussetzungen des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBL. Nr. 156, vorliegen.

Einbehaltung der Kapitalertragsteuer

§ 95. (1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat die Kapitalertragsteuer mit 20 v. H. der Kapitalerträge einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Übernimmt der Schuldner der Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer zu Gunsten eines Gläubigers, so ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners dem Kapitalertrag hinzuzurechnen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den

Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(2) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen, wenn

1. der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder

2. der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(3) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger in dem Zeitpunkt zu (Abs. 1), der im Beschuß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschuß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschußfassung.

(4) Ist bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrages der Tag nach der Aufstellung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteiles des stillen Gesellschafters.

(5) Haben Gläubiger und Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich eine Stundung des Kapitalertrages vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen. Eine Stundung liegt nicht vor, wenn der Kapitalertrag dem Gläubiger gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Kapitalertrag als Erhöhung der Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

Abfuhr der Kapitalertragsteuer

§ 96. (1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat die einbehaltenden Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrages (zum Beispiel die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt. Die Kapitalertragsteuer ist an das Betriebsfinanzamt des Schuldners (§ 59 der Bundesabgabenordnung) abzuführen.

(2) Der Schuldner der Kapitalerträge hat innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Frist dem

Finanzamt eine Anmeldung nach dem amtlichen Vordruck einzureichen. Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung ist binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge auch dann einzureichen, wenn ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, wobei der Grund hiefür anzugeben ist.

(3) Der Schuldner der Kapitalerträge ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind, zu erteilen und hierin das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist, anzugeben. Diese Verpflichtung des Schuldners entfällt, wenn Kapitalerträge für seine Rechnung durch eine Bank oder eine sonstige Kreditunternehmung gezahlt werden und wenn über die Zahlung eine der Bescheinigung gleichartige Bestätigung erteilt wird.

Überwachung des Steuerabzuges

§ 97. Das Finanzamt hat die rechtzeitige und vollständige Abfuhr der Kapitalertragsteuer an Hand einer Kapitalertragsteuerliste zu überwachen. Bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer und bei allen Aufsichtsmaßnahmen und abgabenbehördlichen Prüfungen, die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt worden ist.

VII. BESTEUERUNG BESCHRÄNKTE STEUERPFLICHTIGER

Inländische Einkünfte

§ 98. Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§ 21),

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Die Arbeit wird im Inland ausgeübt, wenn der Steuerpflichtige im Inland persönlich tätig geworden ist; sie wird im Inland verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist,

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung im Inland und Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen

Arbeitsausübung sind jedoch auch dann steuerpflichtig, wenn keine inländische Betriebsstätte unterhalten wird und kein ständiger Vertreter im Inland bestellt ist. Dies gilt auch für Einkünfte aus einer Tätigkeit als Sportler, Artist oder als Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen im Inland, sofern diese Tätigkeit als Ausübung eines Gewerbebetriebes anzusehen ist,

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), die im Inland oder auf österreichischen Schiffen ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Die Bestimmungen der Z. 2 letzter Satz gelten sinngemäß. Eine Erfassung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach dieser Ziffer hat zu unterbleiben, wenn die Einkünfte bereits nach Z. 3 zu erfassen sind,

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z. 1 und 2, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 1 Z. 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn der Schuldner Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat,

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachbegriffe oder Rechte im Inland gelegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden,

7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 30, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen,

8. Einkünfte im Sinne des § 31, wenn die Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung bestand, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

Steuerabzug in besonderen Fällen

§ 99. (1) Die Einkommensteuer beschränkt Steuerpflichtiger wird durch Steuerabzug eingehoben:

1. bei Einkünften aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als

Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen, wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden,

2. bei den im § 28 Abs. 1 Z. 3 aufgezählten Einkünften, wobei es gleichgültig ist, welcher der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 6 diese Einkünfte grundsätzlich zuzurechnen sind,

3. bei Aufsichtsratsvergütungen,

4. bei Einkünften aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und bei Einkünften aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung.

(2) Der Steuerabzug beträgt 20 v. H. des vollen Betrages der Einnahmen (Betriebseinnahmen); übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers, so ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners den Einnahmen (Betriebseinnahmen) hinzuzurechnen. Der Steuerabzug ist vom Schuldner in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die im Abs. 1 genannten Einkünfte dem Gläubiger (Steuerschuldner) zufließen.

(3) Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Beträge auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) abführt. Diese hat den Steuerabzug vorzunehmen.

Abfuhr der einbehalteten Steuerbeträge

§ 100. (1) Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendermonates gemäß § 99 einbehalteten Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“ spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates an sein Betriebsfinanzamt (§ 59 der Bundesabgabenordnung) bzw. an sein Wohnsitzfinanzamt (§ 55 der Bundesabgabenordnung) abzuführen. Sind Steuerabzüge für mehrere Gläubiger vorgenommen worden, so ist der Gesamtbetrag in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Gläubiger abzuführen.

(2) Der Schuldner hat die dem Steuerabzug unterliegenden Beträge in Schilling laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere den Zeitpunkt der Zahlung oder der Gutschrift oder der Verrechnung sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abfuhr der einbehalteten Steuer enthalten. Das nach Abs. 1 zuständige Finanzamt kann den Schuldner ganz oder teilweise von dieser Aufzeichnungspflicht befreien, soweit andere zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Steuerabzuges hinreichende Aufzeichnungen geführt werden.

(3) Der Schuldner hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem nach

Abs. 1 zuständigen Finanzamt die Höhe der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge und die Höhe der abgezogenen Steuerbeträge mitzuteilen.

Haftung

§ 101. (1) Der Schuldner (in den Fällen des § 99 Abs. 3 die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 99.

(2) Der Gläubiger kann neben dem Schuldner nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Schuldner die geschuldeten Beträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder

2. der Gläubiger weiß, daß der Schuldner (in den Fällen des § 99 Abs. 3 die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) den einbehaltenen Steuerbetrag nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 102. (1) Beschränkt Steuerpflichtige sind mit ihren Einkünften, von denen kein Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach den Vorschriften der §§ 99 bis 101 vorzunehmen ist, zur Einkommensteuer zu veranlagen. Bei der Veranlagung dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) oder Werbungskosten (§ 16) nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der §§ 18, 34 bis 38 sowie der §§ 40, 41, 105 und 106 sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinne des § 27 Abs. 1 Z. 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 2) nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemäßt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, allein nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1. § 33 Abs. 11 ist zu beachten.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten.

(5) Abweichend von den Vorschriften der Abs. 1 und 4 sind beschränkt Steuerpflichtige, denen steuerabzugspflichtige Einkünfte zufließen, die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind, oder die Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter beziehen, mit diesen Einkünften unter Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge zur Einkommensteuer zu veranlagen.

VIII. SONDERVORSCHRIFTEN

Zuzugsbegünstigung

§ 103. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anordnen. Dabei können bestimmte, insbesondere ausländische Einkünfte ganz oder teilweise aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden oder es kann der Besteuerung lediglich der dem inländischen Verbrauch entsprechende Betrag zugrunde gelegt werden. Die Besteuerungsgrundlage oder die Steuer können auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Inländische Einkünfte im Sinne des § 98 müssen jedoch stets voll besteuert werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Personen, die ihren Wohnsitz aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 können bei Vorliegen der dort angeführten Voraussetzungen auch auf Personen angewendet werden, die unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes einen zweiten Wohnsitz in Österreich begründen.

Landarbeiterfreibetrag

§ 104. (1) Von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzuziehen. Dieser beträgt in den

	Steuergruppen	
	A	B
täglich	5.— S	7'50 S
wöchentlich	30.— S	45.— S
monatlich	130.— S	195.— S
jährlich	1560.— S	2340.— S

Der Landarbeiterfreibetrag ist ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen. Der Freibetrag darf vom Arbeitslohn nicht abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer

1. keine Lohnsteuerkarte vorgelegt hat oder
2. eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt hat oder
3. nur vorübergehend beschäftigt wird (§ 69).

(2) Land- und Forstarbeiter sind Arbeitnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 21) ausschließlich oder überwiegend körperlich tätig sind und der Pensionsversicherung der Arbeiter unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden; Arbeitnehmer, die der Pensionsversicherung der

Angestellten unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden, haben keinen Anspruch auf einen Landarbeiterfreibetrag.

Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 6552 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung 21 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung 126 S,
bei monatlicher Lohnzahlung 546 S.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 25) von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

Körperbehinderte

§ 106. (1) Körperbehinderten ist auf Antrag ein Freibetrag (Abs. 3) zur Abgeltung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen, die durch die Körperbehinderung veranlaßt sind, zu gewähren.

(2) Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Tatsache der Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen. Zuständige Stelle ist

1. bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen und Opfern von Verbrechen das Landesinvalidenamt,
 2. bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1963) der Landeshauptmann,
 3. bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung,
 4. in allen übrigen Fällen das Gesundheitsamt, im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates.
- (3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ein Freibetrag von Schilling
25 v. H. bis ausschließlich	35 v. H. ... 600
35 v. H. bis ausschließlich	45 v. H. ... 800
45 v. H. bis ausschließlich	55 v. H. ... 2.000
55 v. H. bis ausschließlich	65 v. H. ... 2.400
65 v. H. bis ausschließlich	75 v. H. ... 3.000
75 v. H. bis ausschließlich	85 v. H. ... 3.600
85 v. H. bis ausschließlich	95 v. H. ... 4.200
95 v. H. bis einschließlich 100 v. H.	6.000
bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage	10.000.

Treffen bei Körperbehinderten Steuerpflichtigen Beschädigungen verschiedener Art zu, so ist das amtlich anerkannte höchste Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend.

(4) Macht ein Körperbehinderter an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 3 seine tatsächliche außergewöhnliche Belastung aus diesem Titel gemäß § 34 geltend, dann ist § 34 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(5) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

Wertpapiersparen

§ 107. (1) Bei Erwerb von auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner nach dem 31. Dezember 1972 wird unbeschränkt Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, und unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (§ 47) auf Antrag die Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Ausmaß von 15 v. H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100.000 S nicht übersteigt, pauschal erstattet. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß die Wertpapiere mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren ausgestattet sind und im Jahre ihrer Begebung (Ausgabe) bei ein und derselben österreichischen Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden. Als Hinterlegung gelten die Streifbandverwahrung und die Sammelverwahrung sowie die Eintragung im Bundesschuldbuch.

(2) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Kreditunternehmung bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären (Abgabenerklärung), daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die pauschale Erstattung erfolgt durch die Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere erworben und hinterlegt worden sind. Diese fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist ihr den Betrag zugunsten des Steuerpflichtigen.

(4) Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, die Wertpapiere jederzeit dem Depot zu entnehmen. Als Entnahme gilt auch die Entnahme aus der Sammelverwahrung — ausgenommen die Fälle des Abs. 6 — und die Löschung der Eintragung im Bundesschuldbuch. In diesen Fällen hat die Kreditunternehmung 15 v. H. des Nennbetrages der entnommenen Wertpapiere als Einkommensteuer (Lohnsteuer) für Rechnung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung der Lohnsteuer

geltenden Bestimmungen zu behandeln. Der abzuführende Abgabenbetrag ermäßigt sich auf 6 v. H., wenn die Entnahme aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgt. Die Abgabenabfuhr entfällt, wenn die Wertpapiere bis zur Tilgung im Depot belassen werden. Dies gilt nicht, wenn zwischen der Anschaffung und einer Tilgung, die auf eine vorzeitige Kündigung zurückzuführen ist, ein Zeitraum von weniger als sieben Jahren liegt.

(5) Kreditunternehmungen, die hinterlegte Wertpapiere ausfolgen und die Abgabenabfuhr gemäß Abs. 4 schulhaft unterlassen, haben — unbeschadet des Fortbestandes der Verpflichtung zur Abfuhr — 50 v. H. des Nennbetrages dieser Wertpapiere an die zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen.

(6) Die Übertragung von Wertpapieren aus der Sammelverwahrung in die Streifbandverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot im Sinne des Abs. 4, wenn die Wertpapiere bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. Nicht als Entnahme im Sinne des Abs. 4 gilt auch die Übertragung aus der Streifbandverwahrung in die Sammelverwahrung, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß die Seriennummern (bei Pfandbriefen und Kommunschuldverschreibungen die Reihenbezeichnungen) beibehalten werden.

(7) Eine Konvertierung von Teilschuldverschreibungen gilt weder als Erwerb noch als Entnahme aus dem Depot im Sinne der vorstehenden Vorschriften, wenn die Konvertierung im Auftrag des Steuerpflichtigen durch die Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere hinterlegt worden sind, durchgeführt wird und die eingetauschten Wertpapiere bei dieser Kreditunternehmung im Depot bleiben.

(8) Beim Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien gelten die Bestimmungen des Abs. 7 sinngemäß. Der abzuführende Abgabenbetrag (Abs. 4) ermäßigt sich auf 6 v. H., wenn die Entnahme der eingetauschten Aktien aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren seit dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen erfolgt. Die Abgabenabfuhr entfällt zur Gänze, wenn die Wandelschuldverschreibungen und die eingetauschten Aktien zusammen mehr als zehn Jahre im Depot belassen wurden.

(9) Ein Wechsel des Depots zu einer anderen österreichischen Kreditunternehmung gilt nicht als Entnahme, wenn die übernehmende Kreditunternehmung bezüglich der bei ihr hinterlegten Wertpapiere die Verpflichtung nach den Abs. 3 bis 8 übernimmt und die übertragende Kreditunternehmung hievon verständigt. Die Verständigung ist von der übertragenden Kreditunternehmung bis zur Tilgung der Wertpapiere aufzubewahren.

(10) Die Kreditunternehmung, bei der der Steuerpflichtige die Wertpapiere erworben und hinterlegt hat (Abs. 1), ist berechtigt, diese Wertpapiere in Drittverwahrung entsprechend den Bestimmungen des Depotgesetzes, BGBl. Nr. 424/1969, einer anderen österreichischen Kreditunternehmung anzuvertrauen. Eine solche Drittverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot im Sinne des Abs. 4. Durch eine solche Drittverwahrung bleiben für die Kreditunternehmung, bei der der Steuerpflichtige die Wertpapiere erworben und hinterlegt hat (Abs. 1), die Verpflichtungen nach den Abs. 3 bis 8 unberührt. Dies gilt sinngemäß auch für jene Kreditunternehmung, die Wertpapiere auf Grund eines zulässigen Depotwechsels (Abs. 9) übernommen hat.

(11) Einkommensteuer (Lohnsteuer)erstattungen und Rückforderungsansprüche, die sich auf Grund der Abs. 1 bis 10 ergeben, gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung. Eine Kreditunternehmung ist jedoch im Falle des Abs. 4 erst dann mittels Haftungsbescheides in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihrer Abfuhrpflicht nicht unaufgefordert innerhalb eines Monats nachgekommen ist.

(12) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sowie der Abs. 9 bis 11 sind auf den Erwerb von Aktien aus Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist, daß die Aktien gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben und in dem Jahr erworben werden, in welches das Ende der Frist des § 153 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, fällt. Ferner ist Voraussetzung, daß Aktien der betreffenden Gesellschaft bereits zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Beschuß über die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen worden ist, zum amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind. Die Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist nicht zulässig, wenn die betreffende Aktiengesellschaft im vorhergehenden Jahr oder im laufenden Jahr die Herabsetzung ihres Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals beschlossen hat oder es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

(13) Der Erstattungsbetrag ist vom Ausgabebetrag der erworbenen Aktien zu berechnen. Der Höchstbetrag von 100.000 S darf für Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und für Aktien in einem Kalenderjahr insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden, wobei Aktien mit ihrem Ausgabebetrag angerechnet werden.

(14) Die Zeit der Hinterlegung beträgt mindestens zehn Jahre. Der abzuführende Abgabenbetrag ermäßigt sich auf 6 v. H., wenn die Entnahme aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgt.

474 der Beilagen

47

(15) Der Umtausch gemäß den §§ 67, 179, 226 Abs. 7 und gemäß § 233 des Aktiengesetzes 1965 gilt weder als begünstigter Erwerb noch als Entnahme aus dem Depot, der Umtausch gemäß § 234 Abs. 2 und § 252 des Aktiengesetzes 1965 nicht als begünstigter Erwerb.

Bausparen

§ 108. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) nach dem 31. Dezember 1972 Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 7000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten um 7000 S jährlich und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 des genannten Gesetzes gewährt wird, um je 3000 S jährlich, sofern diese Personen selbst keine Erstattung in Anspruch genommen haben. Ehegatten und Kinder, für die eine Erhöhung der Erstattungsbeträge geltend gemacht wurde, dürfen selbst keine Einkommen (Lohnsteuer)erstattung geltend machen.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.

(4) Erhöhungsbeträge (Abs. 2), die erst nach einer Antragstellung im Sinne des Abs. 3 geltend gemacht werden, sind erst ab jenem Kalenderjahr zu berücksichtigen, zu dessen Beginn die maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren, sofern ein entsprechender Antrag spätestens bis 31. Jänner dieses Jahres gestellt wird. Der Steuerpflichtige hat den Wegfall der für die Erstattung bzw. für die Gewährung von Erhöhungsbeträgen maßgeblichen Voraussetzungen im Wege der Bausparkasse innerhalb eines Monats der Abgaben-

behörde mitzuteilen. Eine solche Änderung ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres zu berücksichtigen, in dem sie eingetreten ist.

(5) Die pauschale Erstattung erfolgt durch die Bausparkasse, bei welcher der Bausparvertrag abgeschlossen worden ist. Diese fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist der Bausparkasse den Betrag zugunsten des Bausparkontos des Steuerpflichtigen.

(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, oder die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beiträge auszuweisen.

(7) Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen zurückzufordern. Eine Rückforderung hat auch in den Fällen des Abs. 6 zu erfolgen. Ein Rückforderung hat jedoch zu unterbleiben, wenn

1. die Bausparkasse den zurückzufordernden Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abführt,

2. in den Fällen des Abs. 6 die rückgezahlten, begünstigten Beiträge oder die Sicherstellung der Wohnraumbeschaffung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 dienen, wobei eine Rückforderung auch dann zu unterbleiben hat, wenn der Wohnraum durch oder für im Abs. 2 genannte Personen geschaffen wird,

3. Beiträge im Sinne des Abs. 6 zurückgezahlt werden, weil der Bausparvertrag wegen Todes des Bausparers aufgelöst wurde.

(8) Einkommensteuer (Lohnsteuer)erstattungen und Rückforderungsansprüche, die sich auf Grund der Abs. 1 bis 7 ergeben, gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(9) Erstattungsbeträge, die keinen vollen Schillingbetrag ergeben, sind bis einschließlich 50 Groschen auf einen solchen Betrag abzurunden und über 50 Groschen aufzurunden.

IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 109. Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBI. Nr. 268, so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe der Anordnungen des § 125.

§ 110. Folgende Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1970 sind auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1972 anzuwenden:

1. § 4 Abs. 4 Z. 5, § 6 Abs. 1 Z. 2 letzter Satz, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 3 und § 84 a,
2. § 6 Abs. 1 Z. 9 und
3. § 104 für Wertpapiere, die vor dem 1. Jänner 1973 erworben worden sind.

§ 111. (1) Rücklagen und steuerfreie Beträge, die nach den Bestimmungen der §§ 6 b, 6 d und 6 e des Einkommensteuergesetzes 1967 gebildet wurden, gelten als Rücklagen und steuerfreie Beträge im Sinne der §§ 14, 9 und 11 dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Vorschriften des Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1970 sind auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1972 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z. 4 gelten sinngemäß für Verluste, die vor dem Anwendungsbeginn dieses Bundesgesetzes entstanden sind.

§ 112. (1) Durch § 16 Abs. 1 Z. 8 wird gegenüber § 9 Abs. 1 Z. 6 des Einkommensteuergesetzes 1967 für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Jänner 1973 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben wurden, kein neues Wahlrecht begründet.

(2) Wurden Werbungskosten nach den Vorschriften des § 21 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1970 auf zehn Jahre verteilt geltend gemacht, so können die restlichen Teilbeträge unbeschadet des Wegfallen des § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in unveränderter Höhe geltend gemacht werden.

(3) Wurden Wiederherstellungskosten nach den Vorschriften des § 99 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 auf zehn Jahre verteilt geltend gemacht, so können die restlichen Teilbeträge in unveränderter Höhe auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend gemacht werden.

§ 113. (1) Für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle der im § 18 Abs. 1 Z. 2 genannten Zeiträume von zehn Jahren jeweils ein Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Bestand der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, die vor dem 1. Jänner 1973 erbracht wurde, so kann der Erbringer dieser Leistung die restlichen Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1972

nach Maßgabe der Höchstbeträge des § 18 Abs. 2 Z. 4 geltend machen.

§ 114. (1) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle des im § 108 Abs. 6 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Für Bausparverträge, die am 31. Dezember 1972 bestehen, können die Abgabenerklärungen im Sinne des § 108 Abs. 3 bis 31. Dezember 1977 abgegeben werden. Eine Steuererstattung kann jedoch bei derartigen Bausparverträgen erst für Beiträge erfolgen, die ab Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung geleistet wurden.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Bausparverträge bleibt die Mitteilungspflicht der Bausparkassen nach § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b vorletzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1967 aufrecht.

(4) Für Bausparbeiträge, die vor dem 1. Jänner 1973 als Sonderausgaben geltend gemacht wurden und in der Folge widmungswidrig verwendet werden (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1967), hat eine Nachversteuerung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 18 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

§ 115. (1) Bei der Festsetzung (Änderung, Anpassung) von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1973 sind die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967 anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für Veranlagungsfälle gemäß § 93 Abs. 1 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1967, ferner dann nicht, wenn erstmals Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1973 festzusetzen sind.

(2) Sofern Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1973 für gemäß §§ 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes 1967 zusammenveranlagte Personen festgesetzt (geändert, angepaßt) wurden, sind sie bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 gemäß § 46 auf die Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen anzurechnen, für den im Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1972 die höheren (höchsten) Einkünfte ausgewiesen wurden. Dabei bleiben Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlagen, außer Betracht.

(3) Wurden die Einkünfte der im Abs. 2 genannten Steuerpflichtigen im Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1972 in gleicher Höhe ausgewiesen oder wurden ausschließlich Einkünfte ausgewiesen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlagen, so sind diesen Steuerpflichtigen die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1973 bei der Veranlagung für dieses Kalenderjahr zu gleichen Teilen anzurechnen.

§ 116. Für Ehen, die vor dem 1. Jänner 1972 geschlossen wurden, gelten die Bestimmungen des § 33 a des Einkommensteuergesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1970

nach Maßgabe des Art. II Abs. 3 des genannten Bundesgesetzes weiter. Dabei gebührt der Höchstbetrag gemäß § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 in der genannten Fassung Ehegatten zusammen nur einmal. Für Ehen, die im Kalenderjahr 1972 geschlossen wurden, gelten die Bestimmungen des § 33 a des Einkommensteuergesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 460/1971.

§ 117. (1) Dauerlohnsteuerkarten, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 ausgeschrieben wurden, behalten auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes so lange ihre Gültigkeit, als sie den Bestimmungen des § 48 Abs. 3 entsprechen. Alle übrigen Lohnsteuerkarten, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 ausgeschrieben wurden, behalten bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1973 ihre Gültigkeit, wobei jedoch die Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes zu beachten sind. Insbesondere sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn an Stelle des Alleinverdienerabsetzbetrages der Alleinverdienerabsetzbetrag, an Stelle der Kinderfreibeträge die Kinderabsetzbeträge, weiters der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag sowie die Bestimmungen der §§ 62 und 63 zu berücksichtigen. Hinsichtlich der gemäß § 51 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 370/1970 vorgenommenen Eintragungen ist § 75 Abs. 2 des vorliegenden Bundesgesetzes für das Kalenderjahr 1973 nicht anzuwenden. Die Hinzurechnungsbeträge des § 54 Abs. 2 sind auch dann anzuwenden, wenn auf der Lohnsteuerkarte für die Kalenderjahre 1971 bis 1973 andere Hinzurechnungsbeträge eingetragen sind.

(2) Der Austausch von Lohnsteuerkarten ist während des Kalenderjahres 1973 abweichend von den Bestimmungen des § 74 Abs. 4 stets möglich, wenn dieser Austausch im Hinblick auf die Absetzbeträge des § 57 Abs. 4 bis 7 beantragt wird.

(3) Anträge im Sinne des § 57 Abs. 5 Z. 4 sind abweichend von den Vorschriften des § 57 Abs. 10 mit Wirksamkeit für das Kalenderjahr 1973 zu berücksichtigen, wenn sie bis 31. März 1973 gestellt werden.

§ 118. Abgeltungsbeträge (§ 35 Abs. 4) und Erstattungsbeträge (§§ 107 und 108) sind insgesamt mit 25 v. H. zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 v. H. zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

§ 119. Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß außergewöhnliche Belastungen zu Unrecht abgegolten werden oder Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu Unrecht erstattet wird, macht sich, wenn er vorsätzlich

handelt, einer Abgabenhinterziehung, wenn er fahrlässig handelt, einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig. Die Abgabenhinterziehung und die fahrlässige Abgabenverkürzung sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBL. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. Verkürzungsbetrag ist der zu Unrecht erwirkte Abgeltungsbetrag oder Erstattungsbetrag.

§ 120. Die Bestimmungen des § 13 des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes, BGBL. Nr. 81/1947, sind auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht mehr anzuwenden.

§ 121. (1) Die Bestimmung über die Altersgrenze im § 33 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

für die Veranlagungszeiträume 1973 und 1974 „das 46. Lebensjahr“,

für die Veranlagungszeiträume 1975 und 1976 „das 47. Lebensjahr“,

für die Veranlagungszeiträume 1977 und 1978 „das 48. Lebensjahr“,

für die Veranlagungszeiträume 1979 und 1980 „das 49. Lebensjahr“.

(2) Die Bestimmung über die Altersgrenze im § 57 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1972, aber vor dem 1. Jänner 1975 enden, „das 46. Lebensjahr“,

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974, aber vor dem 1. Jänner 1977 enden, „das 47. Lebensjahr“,

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Jänner 1979 enden, „das 48. Lebensjahr“,

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1978, aber vor dem 1. Jänner 1981 enden, „das 49. Lebensjahr“.

Arbeitnehmer, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes in die Steuergruppe B gefallen sind, sind nicht mehr in die Steuergruppe A rückzu-reihen.

(3) In die Steuergruppe B fallen auch Witwen nach Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und Witwen nach gefallenen Wehrmachtsangehörigen des letzten Weltkrieges. § 58 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 122. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des § 8 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4, die in den Kalenderjahren 1973 bis 1975 angeschafft oder hergestellt werden, kann im Jahre der Anschaffung oder Herstellung eine zusätzliche Sonderabschreibung bis zu 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung vorliegen. Diese Son-

derabschreibung gilt als vorzeitige Abschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 123. (1) Für die Veranlagung der Einkommensteuer der Kalenderjahre 1973 bis 1975 können Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind, mit einem Teilwert in Höhe von 95 v. H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages) angesetzt werden.

(2) Die pauschale Teilwertabschreibung nach Abs. 1 darf nicht für dieselbe Forderung neben einer Teilwertabschreibung gemäß § 6 Z. 2 in Anspruch genommen werden.

(3) Die Teilwertabschreibung (Abs. 1) darf nur von Forderungen, die in den Kalenderjahren 1973 bis 1975 angeschafft wurden, und nur im Jahre der Anschaffung vorgenommen werden.

(4) Die nach Abs. 1 abgeschriebenen Forderungen und der Betrag der gesamten Teilwertabschreibung im Sinne des Abs. 1 sind in der Vermögensübersicht (Bilanz) gesondert auszuweisen.

§ 124. Die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf Grund des Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom ..., BGBI. Nr. XXXX, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, ist erst ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sowie beim Jahresausgleich für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden, zu berücksichtigen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 125. Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1972 enden,

3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für die Zeit ab 1. Jänner 1973.

§ 126. Mit der Vollziehung des § 4 Abs. 4 zweiter Satz, des § 8 Abs. 4 letzter Satz zweiter Halbsatz und des § 38 Abs. 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, mit der der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut, bezüglich des § 35 Abs. 5 dritter und vierter Satz jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und bezüglich des § 119 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

Anlage A

Anlage zu § 4 Abs. 4 Z. 2 lit. c

Erreichtes Alter des Unterstützungs-empfängers (Jahre)	Die Jahresbeträge der laufenden Unterstützungen sind zu vervielfachen	
	bei Unterstützungen an ehemalige Betriebszugehörige mit	bei Unterstützungen an Witwen (Waisen) ehemaliger Betriebszugehöriger mit
bis 24	10	20
25	11	20
26	12	20
27 bis 28	13	20
29 bis 31	14	20
32 bis 37	15	19
38 bis 43	15	18
44 bis 46	15	17
47 bis 49	15	16
50	15	15
51 bis 52	14	15
53 bis 55	14	14
56 bis 57	14	13
58 bis 60	13	12
61 bis 62	13	11
63 bis 64	12	10
65	11	10
66 bis 67	11	9
68	10	9
69	10	8
70	9	8
71 bis 72	9	7
73	8	7
74 bis 75	8	6
76	7	6
77	7	5
78 bis 79	6	5
80	6	4
81 bis 84	5	4
85 bis 87	4	3
88 bis 91	3	3
92 bis 97	2	2
98 bis 100	1	1

474 der Beilagen

51

Anlage B

Anlage zu § 8 Abs. 3

Burgenland

Sämtliche politischen Bezirke.

Kärnten

Die Gebiete südlich der Gail bis zu ihrer Mündung in die Drau und von da ab südlich der Drau bis zur Staatsgrenze sowie die Gerichtsbezirke Völkermarkt und Sankt Paul im Lavanttal.

Niederösterreich

Politische Bezirke Bruck an der Leitha, Gänserndorf (ohne die Ortsgemeinden Aderklaa,

Deutsch-Wagram, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Parasdorf und Raasdorf), Gmünd, Hollabrunn, Horn, Mistelbach an der Zaya, Waidhofen an der Thaya, Zwettl.

Die nördlich der Donau gelegenen Teile des politischen Bezirkes Melk und die Gerichtsbezirke Spitz und Gföhl.

Oberösterreich

Politische Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung.

Steiermark

Gerichtsbezirke Arnfels, Eibiswald, Fehring, Fürstenfeld, Leibnitz, Mureck, Radkersburg.

Erläuterungen

I.

Die Bundesregierung hat schon in der Regierungserklärung 1970 die Notwendigkeit einer Steuerreform unterstrichen und die erforderlichen Reformmaßnahmen angekündigt. Im Sinne dieser Absichtserklärung wurde bereits mit der Einkommensteuerreform 1970 in den unteren und mittleren Einkommensbereichen der Einkommensteuertarif gesenkt. Weiters wurde im Zuge dieser Steuerreform und mit späteren gesetzlichen Maßnahmen u. a. ein Investitionsfreibetrag eingeführt, das Kraftfahrzeugpauschale erhöht und ausgeweitet, eine Abzugsfähigkeit für Kirchenbeiträge vorgesehen, die vorzeitige Abschreibung für Betriebsgebäude und Arbeitnehmerwohnungen erhöht und zahlreiche einkommensteuerliche Freigrenzen, Freibeträge u. dgl. angehoben. Diese Reformmaßnahmen verlangten den Verzicht auf mehr als 2 Milliarden Schilling Steuereinnahmen.

Diesen kleineren Reformmaßnahmen soll nun ab 1. Jänner 1973 eine große Steuerreform folgen, auf die aber schon in diesem Jahr eine Vorleistung erbracht wird (Bundesgesetz BGBl. Nr. 222/1972). Diese Vorleistung, welche mit der Einkommensteuer für die zweite Hälfte dieses Jahres verrechnet wird, beträgt 360 S je Steuerpflichtigen.

Eine grundlegende Reform der Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer) erweist sich deshalb als erforderlich, weil zahlreiche Ausnahmen von den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen die Einkommensteuer besonders unübersichtlich und in sich widerspruchsvoll gemacht

haben. Als Beispiel sei die Ehegatten- und Familienbesteuerung herausgegriffen.

Grundsätzlich ist für die im gemeinsamen Haushalt lebende Familie unter den im geltenden Gesetz näher aufgezählten Voraussetzungen eine Haushaltsbesteuerung durch Zusammenveranlagung vorgesehen. Von diesem Grundsatz wird jedoch nur eine Minderzahl der an sich zusammen zu veranlagenden Steuerpflichtigen erfaßt. Um den Grundsatz, der die Minderheit trifft, zu entschärfen, hat man Härteregelungen geschaffen, die jedoch nur bei bestimmten Einkunftsarten Platz greifen.

In Anbetracht des soziologischen Wandels der Familienstruktur erscheint der Übergang zur Individualbesteuerung, also zu einer Besteuerung jedes Einzelnen allein mit dem von ihm erzielten Einkommen, die modernste und gerechteste Lösung. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß in letzter Zeit auch Stimmen zu Gunsten des Splittings erhoben wurden.

Die Familienbesteuerung in der Form des Splittings würde im wesentlichen bedeuten, daß die Einkünfte jener Personen, die zu dieser Form der Haushaltsbesteuerung herangezogen werden, zunächst zusammengerechnet — also zusammenveranlagt — werden. In weiterer Folge wird aber dieses zusammengerechnete Einkommen durch die Zahl der haushaltsangehörigen Personen — beim Ehegatten-Splitting durch zwei — geteilt („gesplittet“) und erst auf die Einkommensteile der Einkommensteuertarif angewendet. Die Summe der auf die Einkommenssteile entfallenden Einkommensteuer ergibt die auf den Haushalt entfallende Einkommensteuer.

Zum Splitting kommt es aber nicht nur, wenn mehrere Haushaltsmitglieder verdienen, sondern auch, wenn ein alleinverdienender Familien-erhalter das Haushaltseinkommen erzielt. Das Splitting bewirkt dadurch, daß der progressive Einkommensteuertarif nur auf die einzelnen Einkommensteile angewendet wird, eine Ver-minderung der Steuerlast. Dieser Splittingeffekt wirkt sich auf Grund der steigenden Einkommensteuersätze (Progression) bei höheren Ein-kommen stärker aus als bei niederen und mittleren Einkommen. Das Splitting bringt also be-sonders den Beziehern hoher Einkommen, die an sich keiner besonderen steuerlichen Entlastung bedürften, eine Steuermilderung. Gegen das Splitting sprechen aber auch noch andere Argu-mente:

Das Splitting erweist sich nämlich auch für die Alleinstehenden als nachteilig. Der Steuer-ausfall, den eine verminderte steuerliche Bela-stung der Familien bzw. Haushalte nach sich zieht, zwingt nämlich dazu, die Einkommen-steuersätze entsprechend höher anzusetzen. Diese höheren Einkommensteuersätze kommen aber voll auf die Einkommen der Alleinstehenden zur Anwendung. Bei Einführung eines Splitting wäre eine höhere Besteuerung der Alleinstehenden kaum zu vermeiden.

Eine relativ überhöhte Besteuerung der Alleinstehenden lässt sich übrigens auch aus dem Grund-modell des Splittings ableiten. Dieses geht nämlich davon aus, daß ein Einkommen, das zwei Ehe-gatten zur Verfügung steht, durch zwei zu split-ten ist, weil es der Bedürfnisbefriedigung von zwei Personen dient; ein gleich hohes Einkom-men eines Alleinstehenden ist aus denselben Überlegungen nicht zu splitten. Dabei wird jedoch übersehen, daß zwei Ehegatten in Verhältnis zum Alleinstehenden gar nicht den doppelten Betrag zur Lebensführung benötigen, weil verschiedene Kosten der Lebensführung, wie z. B. für Miete, Beleuchtung und Beheizung nicht im doppelten Ausmaß anfallen. Derartige Erwägungen dürften übrigens die USA veranlaßt haben, ein Ehegatten-splitting mit einem geringeren Splittingfaktor als zwei einzuführen und damit aber auch das Splitting zu verwässern.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß von den Verfechtern des Splittings grundsätzlich über-sehen wird, daß der Einkommensteuertarif bei Einführung des Splittings anders gestaltet sein müßte, als der derzeitige Tarif, wodurch die steuerlichen Vorteile, die man sich vom Splitting erhofft, teilweise wieder rückgängig gemacht wür-den.

Selbst wenn keine sachlichen Einwände gegen das Splitting bestünden, wäre die Finanzverwal-tung personalmäßig und raummäßig nicht in der Lage, alle bisher nicht veranlagten Alleinver-

diener (Lohnsteuerpflichtige!) und alle bisher individuell besteuerten Doppelverdiener (Arbeit-nemerehepaar bis 200.000 S Einkommen) zum Splitting zu veranlagen, zumal bei diesen Steuer-pflichtigen die Lohnsteuererhebung im Interesse der Staatsfinanzen nicht wegfallen könnte.

Die Situation auf dem Gebiete der Einkommens-besteuering ist aber auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einkommen in den letzten Jahren zu sehen. Diese Entwicklung zeigt ständig steigende Einkommen. Die laufende Geldwert-verdünnung bewirkte jedoch, daß die Einkom-men real weniger stark wuchsen als nominell. Dem trägt jedoch die Einkommensbesteuering (Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Körperschaftsteuer) nicht Rechnung, da die Tarife stets auf die Nominaleinkommen zur An-wendung kommen, was insbesondere bei stark progressiven Einkommensteuer(Lohnsteuer)tarifen problematisch wird. Diese Tarife werden nämlich in erster Linie so erstellt, daß sie dem Staat bei ihrem Inkrafttreten auf Grund der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Einkommensver-hältnisse das gewünschte Steueraufkommen er-bringen. Die Tarife erfassen also bei ihrem Inkrafttreten Einkommen mit ihren realen Werten, die in diesem Zeitpunkt mit den nominellen Werten noch übereinstimmen. Kommt es in der Folge zu nominellen Einkommenssteigerungen, denen keine oder keine entsprechenden realen Steigerungen gegenüberstehen, so kann dies zu einer bei Erstellung der Tarife nicht gewünschten Besteuerung von Realeinkommen führen, wie das einfache Beispiel einer Lohnerhöhung zeigt, die allein den Geldwertschwund abdecken soll und auch tatsächlich nur abdeckt. Obwohl diese Lohnerhöhung keinerlei Reallohnerhöhung be-wirkt, löst sie doch eine höhere Besteuerung mit der Wirkung aus, daß die angestrebte Erhaltung des Reallohnes nicht erreicht wird und damit sogar eine Verminderung dieses Reallohnes ein-tritt.

Die Steuerpolitik kann dieser Problematik u. a. in der Weise begegnen, daß sie in gewissen Zeit-abständen entsprechende Tarifsenkungen vor-nimmt. Vor diese Aufgabe sieht sich auch die geplante Einkommensteuerreform zum 1. Jänner 1973 gestellt. Aus der Sicht der Steuerpflichtigen und ihrer Interessenvertretungen stellt sich die Tarifsenkung sogar als das Hauptanliegen an eine Einkommensteuerreform zum 1. Jänner 1973 dar.

Betrachtet man nun den in Aussicht genom-menen Einkommensteuertarif, so erkennt man, daß sich dieser Tarif vom geltenden Einkommen-steuertarif vor allem dadurch unterscheidet, daß der neue Tarif grundsätzlich breitere Stufen bei der Einkommensteuerbemessungsgrundlage und auch größere Abstände zwischen den einzelnen Steuersätzen aufweist. Die entscheidende Auswir-

kung der Neugestaltung ist eine Entschärfung der derzeit bestehenden Steuerbelastung.

Der höchste Steuersatz wurde nicht angehoben, sondern — im Gegenteil — sogar gesenkt, sodaß aus dieser Sicht kein Anreiz zu einer Verminde- rung der an den Netto-gewinnen orientierten Investitionen oder zu einer Steuerflucht in das Ausland besteht. Den vorliegenden Tarif kenn- zeichnet weiters, daß die bestehende unterschied- liche Belastung zwischen Steuerpflichtigen der Steuergruppen A und B vermindert wird.

Die Auswirkungen des neuen Tarifes im Einzel- fall können allerdings nur beurteilt werden, wenn man gleichzeitig den in Aussicht genommenen Steuerabsetzbeträgen Beachtung schenkt. Die Einkommensteuer, welche sich an Hand des neuen Tarifes ergibt, vermindert sich nämlich um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 4000 S, der dem bisherigen steuerlichen Existenzmini- mum Rechnung tragen soll. Ein weiterer Absetz- betrag ist für den alleinverdienenden Familien- erhalter vorgesehen. Dieser Absetzbetrag soll jährlich 1500 S betragen. Unterstellt man eine durchschnittliche marginale Steuerbelastung mit Einkommensteuer von etwa 30% und bezieht man diese auf den derzeitigen Alleinverdiener- freibetrag von 4000 S, so zeigt sich, daß die Alleinverdiener künftig im allgemeinen nicht schlechter fahren werden als bisher.

Eine gerechtere Lösung bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern soll dadurch her- beigeführt werden, daß die progressiv wirkenden Kinderfreibeträge des geltenden Rechtes durch Kinderabsetzbeträge ersetzt werden.

Zu einer progressiven Berücksichtigung von Kindern bei der Einkommensteuer kam es erst mit dem EStG 1967 durch die Einführung der Kinderfreibeträge. Vorher wurde den Kindern bei der Einkommensteuer degressiv Rechnung getragen, wobei die einkommensteuerliche Be- rücksichtigung der Kinder ab einem bestimmten Einkommen überhaupt ausließ. Demnach gab es bei hohen Einkommen für Kinder überhaupt keine Steuerermäßigung.

Der Umwandlung der derzeitigen Kinderfrei- beträge in Absetzbeträge von der Steuerschuld liegt der Gedanke zugrunde, daß jedes Kind im gleichen Ausmaß als förderungswürdig gilt.

Die Kinderabsetzbeträge sollen für das erste Kind 3200 S und ab dem zweiten Kind 4200 S jährlich betragen. Beziehen beide Elternteile Ein- künfte, so stehen die Kinderabsetzbeträge jedem Elternteil je zur Hälfte zu. Dadurch ist gewähr- leistet, daß die Kinder bei Alleinverdienern und Doppelverdienern in gleicher Weise steuerlich berücksichtigt werden.

Um den Unterschieden Rechnung zu tragen, die zwischen Lohnsteuerpflichtigen und veran-

lagten Einkommensteuerpflichtigen vor allem bei der Steuerentrichtung bestehen, ist ein Arbeit- nehmerabsetzbetrag in Höhe von 1100 S jährlich vorgesehen. Im einzelnen sind die Gründe für den Arbeitnehmerabsetzbetrag bei § 33 erläutert.

Im Zusammenhang mit den Kinderabsetzbeträgen und dem Arbeitnehmerabsetzbetrag ist auch folgendes zu erwähnen:

Bei der Abfassung des Entwurfes wurde be- reits darauf Rücksicht genommen, daß durch das in Aussicht genommene Bundesgesetz über die Herabsetzung der Altersgrenze für die Voll- jährigkeit die Zahl der Kinder, für die wegen Haushaltsgleichheit Kinderabsetzbeträge zu- stehen, geringer wird, sodaß mit einem ent- sprechenden Mehraufkommen an Einkommen- steuer (Lohnsteuer) zu rechnen wäre. Die daraus resultierenden Mehreingänge werden eine Grö- ßenordnung von rund 400 Millionen Schilling jährlich haben. Zur Abgeltung dieser Mehrein- nahmen sind bereits im vorliegenden Entwurf folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Erhöhung des Absetzbetrages für das erste Kind von ursprünglich 3000 S auf 3200 S. Kostenpunkt rund 240 Millionen Schilling.
- b) Erhöhung des Arbeitnehmerabsetzbetrages von ursprünglich 1000 S auf 1100 S. Kosten- punkt rund 160 Millionen Schilling.
- c) Einräumung eines Wahlrechtes bei doppel- verdienenden Ehepaaren, von welchem Teil der Kinderabsetzbetrag in Anspruch ge- nommen wird. Kostenpunkt rund 80 bis 100 Millionen Schilling.

Für das Jahr 1973 sieht der Entwurf als Über- gangsmaßnahme vor, daß bei der Einkommen- steuer (Lohnsteuer) das 21. Lebensjahr für den Kinderabsetzbetrag aufrecht erhalten bleibt, da hiefür die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte schon vorgenommen sind. Bei der Einkommen- und Lohnsteuer werden sich daher für das Jahr 1973 keinerlei Einsparungen ergeben, sodaß aus diesem Titel im Jahre 1973 ein zusätzlicher Ein- nahmenausfall von rund 400 Millionen Schilling eintritt.

Die bisherige Zuerkennung des Werbungs- kostenpauschbetrages von 3276 S an Pensionisten muß als systemwidrig angesehen werden und soll in Zukunft entfallen. Man muß aber berücksichtigen, daß Pensionisten oft mit besonderen Lebenshaltungsaufwendungen belastet sind, welche die aktiven Erwerbstätigen in der Regel noch nicht treffen. Aus dieser Überlegung heraus wird für Pensionisten an Stelle des Werbungs- kostenpauschbetrages ein Pensionistenabsetzbetrag in der Höhe von 1500 S in Vorschlag ge- bracht, der Pensionisten durchwegs steuerlich besser stellen wird als bisher.

Den Kinderabsetzbeträgen wird gegenüber den bisherigen entsprechenden Steuerfreibeträgen,

welche nur die Steuerbemessungsgrundlage und nicht die Steuer mindern, deshalb der Vorzug gegeben, weil sie sozialer wirken. Die Steuerabsetzbeträge führen nämlich, sobald das Einkommen, ab dem sie sich voll auswirken, erreicht ist, zu einer gleichmäßigen Entlastung der Steuerpflichtigen und begünstigen nicht wie die Steuerfreibeträge die Empfänger hoher Einkommen, die einer solchen Begünstigung grundsätzlich nicht bedürfen.

Rein formell ist zum Tarif noch zu bemerken, daß es sich bei diesem um einen echten Bruttotarif handelt. Anders als bisher werden bei der Berechnung der Einkommensteuer zu den im Einkommensteuergesetz ausgewiesenen Steuersätzen keine Zuschläge mehr zu berechnen sein; die Steuersätze des künftigen Einkommensteuertarifes werden vielmehr bereits die endgültige Einkommensteuerbelastung anzeigen, was wesentlich zur Transparenz des Einkommensteuerrechtes beitragen wird.

Ein Schwerpunkt der Einkommensteuerreform zum 1. Jänner 1973 wird weiters bei den Sonderausgaben liegen. Diese Reform erscheint insbesondere deshalb geboten, weil die Arbeitsbelastung der Lohnsteuerstellen der Finanzämter bereits die Grenze des Zumutbaren erreicht hat. Darunter haben nicht nur die Bediensteten der Finanzverwaltung zu leiden, sondern auch die Steuerpflichtigen selbst, welche oft stundenlange Wartezeiten bei Anträgen auf Eintragung von Steuerabsetzbeträgen auf der Lohnsteuerkarte in Kauf nehmen müssen. Dadurch gehen auch der Wirtschaft ungezählte Arbeitsstunden verloren.

Ein Ausweg aus dieser Situation kann nun dadurch gefunden werden, daß an Stelle der Gewährung von Sonderausgaben für das Bausparen eine Prämienregelung tritt. Die Abwicklung dieser Prämienregelung soll in ähnlicher Weise, wie schon derzeit das steuerbegünstigte Wertpapiersparen den Kreditunternehmungen übertragen ist, den Bausparkassen übertragen werden. Da die Eintragung steuerlicher Absetzbeträge für das Bausparen einen großen Teil des Arbeitsaufwandes der Lohnsteuerstellen ausmacht, würde mit der in Aussicht genommenen Neuregelung eine echte Verwaltungsvereinfachung eintreten, die wie bereits ausgeführt auch mit Vorteilen für die Steuerpflichtigen und die Wirtschaft verbunden ist.

Der Gesetzentwurf sieht auch eine verbesserte Förderung der Investitionen (günstigere Investitionsrücklage, günstigere Übertragung stiller Rücklagen) und eine verbesserte Sparförderung (für Kontensparen und Wertpapiersparen in Aktien) vor. Völlig neu ist eine begünstigte Teilwertabschreibung von österreichischen Kapitalinvestitionen im Ausland, die dem Vertrieb, der Montage oder dem Service von österreichischen Waren dienen.

Befristet sind steuerliche Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die österreichische EWG-Assozierung vorgesehen, u. zw. eine 30%ige Sonderabschreibung von beweglichen Anlagegütern und eine pauschale Wertberichtigung von Exportforderungen.

Die Änderungsvorschläge des Entwurfes, vor allem der Übergang zur Individualbesteuerung und die Umstellung auf Steuerabsetzbeträge, enthalten derart grundlegende Reformgedanken, daß die Konzeption eines neuen Einkommensteuergesetzes und nicht die Novellierung des geltenden Einkommensteuergesetzes sinnvoll erscheint. In diesem Zusammenhang sollten auch die einzelnen Bestimmungen systematisch neu geordnet und die Paragraphen durchlaufend beziffert (keine §§ 6 a, 6 b usw.) werden. Eine neue Bezifferung erweist sich auch deshalb als zweckmäßig, weil Paragraphen des geltenden Einkommensteuergesetzes wie die §§ 26 und 27 im Hinblick auf den Übergang zur Individualbesteuerung entfallen.

Zum Aufbau des neuen Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

Die Abschnitte I und II des Entwurfes entsprechen im wesentlichen den ersten beiden Abschnitten des EStG 1967. Es wurden aber die Bestimmungen über die Durchschnittssätze als Sondervorschriften für die Ermittlung der Einkünfte in den II. Abschnitt einbezogen (§ 17).

Als Abschnitt III wurden die Tarifbestimmungen vorgezogen, während im folgenden IV. Abschnitt alle Normen über die Veranlagung zusammengefaßt sind. Auch die Vorschriften über die Veranlagung der Arbeitnehmer und über die Entrichtung der veranlagten Einkommensteuer sind hier erfaßt.

Ein eigener Abschnitt behandelt den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Dieser Abschnitt wurde in der Weise gegliedert, daß nach der Umschreibung der Begriffe Arbeitgeber und Arbeitnehmer jene Bestimmungen folgen, die sich in erster Linie an die Gemeinden richten (§§ 48 bis 61). Es schließen jene Bestimmungen an, die vorwiegend den Arbeitgeber zum Normadressaten haben (§§ 62 bis 85), wobei in dieser Gruppe von Paragraphen alle Tarifvorschriften in einem besonderen Block zusammengefaßt sind (§§ 66 bis 70). Anordnungen besonderer Art, wie etwa über die Lohnsteuerprüfung, bilden den Abschluß (§§ 86 bis 92).

Der VI. Abschnitt enthält die Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Im VII. Abschnitt sind Bestimmungen über beschränkt Steuerpflichtige zusammengefaßt.

Der VIII. Abschnitt entspricht weitgehend dem VIII. Abschnitt des EStG 1967.

Der IX. Abschnitt enthält die Übergangsbestimmungen, der X. Abschnitt die Schlußbestimmungen.

Der Einnahmenausfall auf Grund des Einkommensteuergesetzes 1972 an Einkommensteuer und Lohnsteuer (einschließlich aller Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen) kann mit 5,3 Milliarden Schilling angenommen werden. Dieser Betrag kann sich für das Jahr 1973 um rund 400 Millionen Schilling erhöhen, wobei auf die Ausführungen über die in Aussicht genommene Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze verwiesen wird. Gegenüber dem zur Begutachtung versendeten Entwurf ergibt sich weiters im Hinblick auf die auf Seite 8 erwähnten EWG-Begleitmaßnahmen ein vorübergehender zusätzlicher Einnahmenausfall von etwa 1 bis 1,5 Milliarden Schilling pro Jahr; eine genaue Betragsangabe ist deshalb nicht möglich, weil sich kaum abschätzen läßt, in welchem Ausmaß die gegenständlichen Begünstigungen in Anspruch genommen werden.

II.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung wurde unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung hat § 2 EStG 1967 zum Vorbild, doch sind folgende Änderungen vorgesehen:

Für die Umreihung der Einkunftsarten „Gewerbebetrieb“ und „selbständige Arbeit“ ist die geänderte, an § 28 BAO angepaßte Umschreibung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb maßgebend.

Der bisherige letzte Satz des § 2 Abs. 4 EStG 1967 wird aus Gründen der Gesetzesystematik in § 20 eingebaut.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung richtet sich bei protokollierten Gewerbetreibenden nicht allein nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sondern auch nach anderen Vorschriften, z. B. denen des Aktienrechtes. Abs. 5 stellt daher für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei protokollierten Gewerbetreibenden nicht mehr allein auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches ab.

Mit der vorgesehenen Zustimmung des Finanzamtes zu einem Übergang von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag soll vorgebeugt werden, daß ein Wechsel des Gewinnermittlungszeitraumes allein aus Steuersparnisgründen und nicht aus dem Grund, aus dem ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirt-

schaftsjahr zugelassen ist (Erleichterung der Bilanzerstellung), erfolgt.

Zu § 3:

Aus § 3 EStG 1967 soll Abs. 1 Z. 3 zweiter Halbsatz entfallen. Die Anschaffungskosten für Uniformen gehören zu den Werbungskosten und sollten wie die Anschaffung anderer Arbeitskleidung nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden. Für eine nicht zweckentsprechend verwendete Geldersatzleistung (also für freies Einkommen) erscheint eine Steuerbefreiung nicht gerechtfertigt.

Bei folgenden Steuerbefreiungen des geltenden Rechtes erscheint lediglich eine Klarstellung geboten, daß es sich nicht um Vorteile aus einem Dienstverhältnis handelt:

1. Bei den Steuerbefreiungen des § 3 Abs. 1 Z. 1 und 3 EStG 1967 für den Wert der Reinigung der Arbeitskleidung, den Wert der unentgeltlich überlassenen Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt, sowie für den Wert der den Bediensteten von Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Uniformen. Da in diesen Fällen kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis anzunehmen ist, ist keine Steuerbefreiung, sondern eben lediglich eine diesbezügliche Klarstellung am Platz.

2. Bei den aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 7 EStG 1967.

3. Bei der Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers sowie beim Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 32 EStG 1967. Da der Arbeitgeber derartige Aufwendungen fast immer im eigenen Interesse tätigt, um die von ihm benötigten Arbeitskräfte zu gewinnen, handelt es sich nicht um Vorteile der Arbeitnehmer, sodaß auch hier nicht eine Steuerbefreiung, sondern lediglich die erwähnte Klarstellung am Platz ist.

In folgenden beiden Fällen sollen im Verordnungswege an Stelle von Steuerbefreiungen entsprechende Werbungskostenpauschalierungen treten:

1. an Stelle von § 3 Abs. 1 Z. 20 EStG 1967,
2. an Stelle von § 3 Abs. 1 Z. 36 EStG 1967.

Sowohl bei den besonderen Lohnzuschlägen für Heimarbeiter, als auch bei dem Zuschlag gemäß dem Hausbesorgergesetz handelt es sich um Entschädigungen, die Aufwendungen dieser Personengruppen abdecken sollen. In diesen Fällen ist eine Werbungskostenpauschalierung systemgerechter als die bisherige Steuerbefreiung, ohne daß materiellrechtlich für die betroffenen Steuerpflichtigen eine Änderung eintritt.

Die bisher in § 3 Abs. 1 Z. 12 EStG 1967 vorgesehene Steuerbefreiung für sonstige Bezüge soll systemgerecht in die Regelung über die Besteuerung der sonstigen Bezüge (§ 67) eingebaut werden.

Zu den einzelnen Befreiungsbestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Diese Bestimmung wurde aus § 3 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967 übernommen und um die entsprechenden Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes erweitert.

Zu Z. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 1 Z. 2 a EStG 1967, nimmt aber im Sinne der bisherigen Rechtsanwendung nicht nur auf Entschädigungen für entstandene Haft- und Gerichtskosten, sondern auch auf die anderen Entschädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz, wie die für Berufsschäden, Bedacht.

Zu Z. 3:

Diese Bestimmung wurde so weit gefaßt, daß auch nicht auf dem Versicherungsprinzip aufgebaute gesetzliche Leistungen zur Krankenvorsorge, wie z. B. bei der Invaliditätsversorgung und der Krankenunterstützung auf Grund der Ärztegesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 229, und bei Krankenkassen der Gemeinden, durch diese Befreiung erfaßt werden.

Zu Z. 4:

Diese Bestimmung wurde mit einer Anpassung an den derzeitigen gesetzlichen Wortlaut des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und einer Erweiterung auf Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz aus § 3 Abs. 1 Z. 5 EStG 1967 übernommen.

Zu Z. 5:

Diese Bestimmung wurde unverändert aus § 3 Abs. 1 Z. 6 EStG 1967 übernommen und auf Zuwendungen von Hochschulen und Forschungsförderungseinrichtungen für Zwecke der wissenschaftlichen und gewerblichen Forschung ausgedehnt.

Zu Z. 6, 7 und 8:

Diese Ziffern tragen dem Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 274/1972 Rechnung.

Zu Z. 9:

Auch diese Bestimmung wurde unverändert aus dem geltenden Recht übernommen und entspricht dem § 3 Abs. 1 Z. 13 EStG 1967.

Zu Z. 10:

Diese Bestimmung wurde grundsätzlich unverändert aus § 3 Abs. 1 Z. 14 EStG 1967 über-

nommen und lediglich an das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz angepaßt.

Zu Z. 11:

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 1 Z. 15 EStG 1967, jedoch mit der Maßgabe einer Erhöhung der Freibeträge und einer begünstigten Anrechnung von Zeiten für die Gewährung des Arbeitnehmerjubiläumsgeschenkes.

Zu Z. 12:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 3 Abs. 1 Z. 16 EStG 1967. Es soll jedoch die Höhe der steuerfreien Zulagen begrenzt werden. Außerdem werden die Begriffe „Schmutz-, Erschwerinis- und Gefahrenzulagen“ im Gesetz umschrieben. Weiters kann es durch den Wegfall der bisherigen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 EStG 1967 nicht mehr dazu kommen, daß die steuerlich begünstigte Behandlung derartiger Zulagen vom Zeitpunkt des Abschlusses der kollektivvertraglichen Regelung abhängig ist. Dadurch wird die bisherige, unbegründetermaßen erfolgte Schlechterstellung für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern beseitigt. Bei den schlechtergestellten Gruppen fallen die nichtbegünstigten Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen derzeit regelmäßig unter den Grenzsteuersatz.

Zu Z. 13 bis 16:

Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen unverändert aus § 3 Abs. 1 Z. 17 bis 19 und 21 EStG 1967 übernommen. Es soll lediglich der für steuerfreie Fehlgeldentschädigungen maßgebliche Betrag von 150 S im Kalendermonat auf 200 S angehoben werden.

Zu Z. 17 bis 20:

Diese Bestimmungen wurden unverändert aus § 3 Abs. 1 Z. 22 bis 25 EStG 1967 übernommen.

Zu Z. 21:

Die Steuerbefreiung der Z. 21 wurde gegenüber § 3 Abs. 1 Z. 26 EStG 1967 nicht nur auf alkoholfreie Getränke beschränkt, sondern auf alle Getränke ausgedehnt, da nicht nur die freie oder verbilligte Abgabe alkoholfreier Getränke, sondern die Abgabe jeglicher Getränke zum Verbrauch im Betrieb in der Regel nur schwer den einzelnen Arbeitnehmern wird zugerechnet werden können.

Zu Z. 22 und 23:

Die Bestimmungen haben § 3 Abs. 1 Z. 27 und 28 EStG 1967 zum Vorbild, wobei § 3 Abs. 1 Z. 28 EStG 1967 unverändert übernommen werden soll. Aus § 3 Abs. 1 Z. 27 EStG 1967 entfällt die Steuerbefreiung für den Freitrunk lediglich deshalb, da dieser durch die Befreiungsbestimmung der Z. 21 erfaßt wird.

Zu Z. 24:

Die Befreiungsbestimmung hat § 3 Abs. 1 Z. 29 EStG 1967 zum Vorbild. Die geänderte Fassung soll eine Verköstigung der Arbeitnehmer im Betrieb, aber auch außerhalb des Betriebes des Arbeitgebers steuerbegünstigt ermöglichen. Die Befreiungsbestimmung würde z. B. auch bei freier oder verbilligter Abgabe von Mahlzeiten durch einen gastgewerblichen Betrieb, mit dem der Arbeitgeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, gelten. Allerdings ist nur eine Abgabe von Mahlzeiten zur Verköstigung am Arbeitsplatz — wie schon bisher — steuerbegünstigt; es soll keiner Steuerbefreiung teilhaftig werden, wenn die Arbeitnehmer freie oder verbilligte Speisen zu ihrer oder ihrer Familie Verköstigung mit nach Hause nehmen.

Zu Z. 25 und 26:

Diese Bestimmungen entsprechen unverändert § 3 Abs. 1 Z. 30 und 31 EStG 1967.

Zu Z. 27:

Diese Bestimmung entspricht dem ersten Halbsatz von § 3 Abs. 1 Z. 32 EStG 1967.

Zu Z. 28:

Diese Bestimmung wurde unverändert aus § 3 Abs. 1 Z. 33 EStG 1967 übernommen.

Zu Z. 29:

In die aus § 3 Abs. 1 Z. 34 EStG 1967 übernommene Steuerbefreiung für Anlagesubventionen sollen die entsprechenden Zinsenzuschüsse einbezogen werden. Ohne diese Einkommensteuerbefreiung wären die Zinsenzuschüsse Betriebseinnahmen und die aus den Zinsenzuschüssen geleisteten Zinsenzahlungen Betriebsausgaben. Die vorgesehene Steuerbefreiung für Zinsenzuschüsse vereinfacht nun deshalb deren steuerliche Behandlung, da diese Zuschüsse nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung in der Regel in Form von Annuitätenzuschüssen (also Zuschuß für Kapital und Zinsen) gewährt werden und auf Grund der vorgesehenen Steuerbefreiung die oft schwierige Trennung in Kapitalzuschuß und Zinsenzuschuß entbehrlich wird. Eine echte Steuerfreiheit wird dadurch nicht eintreten, da die den Zinsenzuschüssen gegenüberstehenden Zinsenzahlungen unter das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 fallen. Weiters soll die Befreiungsbestimmung auch auf Zuwendungen der im § 4 Abs. 4 Z. 5 genannten Institutionen ausgedehnt werden.

Zu Z. 30:

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 1 Z. 35 EStG 1967 mit der Maßgabe, daß auf das Heeresgebührengesetz Bedacht genommen wurde. Dies kann allerdings nicht so weit gehen, daß auch die an dem — grundsätzlich steuerpflichtigen —

tatsächlichen Verdienst orientierte Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges gemäß § 27 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes steuerfrei gestellt wird.

Zu Z. 31:

Diese Bestimmung übernimmt die Steuerbefreiung des § 104 Abs. 10 EStG 1967 systemgerecht in den Steuerbefreiungskatalog des § 3.

Zu Z. 32 bis 35:

In diese Ziffern wurden aus Gründen der Rechtstransparenz bestehende Einkommensteuerbefreiungen anderer Gesetze übernommen. Es handelt sich hiebei um Steuerbefreiungen, denen nicht lediglich ein vorübergehender Charakter zukommt und die nicht auf internationalen Vereinbarungen beruhen. Eine Aufnahme derartiger Befreiungen erscheint zur Vermeidung wiederholter Gesetzesänderungen nicht zweckmäßig.

Zu Z. 36:

Die Bestimmung hat § 3 Abs. 1 Z. 8 EStG 1967 zum Vorbild und nimmt weiters auf Zulagen, die ausschließlich für Auslandsbeamte in Betracht kommen, Bedacht.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 wurde im wesentlichen aus § 4 EStG 1967 übernommen. Es wurden jedoch der zweite und dritte Satz sprachlich verbessert.

Die Vorschriften über die Betriebsausgaben und über die Bewertung werden im selben Unterabschnitt des EStG wie der Gewinnbegriff behandelt und stellen ebenso wie § 4 Abs. 1 EStG Gewinnermittlungsvorschriften dar. Es ergibt sich daher schon aus der Systematik des EStG, daß die Vorschriften über die Betriebsausgaben und über die Bewertung bei der Gewinnermittlung zu befolgen sind. Ein besonderer diesbezüglicher Hinweis entsprechend dem vorletzten Satz des § 4 Abs. 1 EStG 1967 ist daher nicht geboten.

§ 4 Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 2 EStG 1967, unterscheidet aber, wie Lehre und Rechtsprechung schon bisher, nunmehr ausdrücklich zwischen einer Bilanzberichtigung (erster Satz) und einer Bilanzänderung (zweiter Satz).

Eine Bilanzberichtigung liegt dann vor, wenn ein unrichtiger Bilanzansatz durch einen richtigen ersetzt wird. Der Bilanzberichtigung liegt die Zielsetzung zugrunde, einer materiellrechtlich richtigen Bilanzierung und Gewinnermittlung zum Durchbruch zu verhelfen. In konsequenter Verfolgung dieses Ziels war dem Steuerpflichtigen schon bisher die Bilanzberichtigung nicht nur gestattet, sondern vielmehr verpflichtend auferlegt. Dies kommt nunmehr auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck.

§ 4 Abs. 3 weist gegenüber § 4 Abs. 3 EStG 1967 keine Änderung auf.

Zu § 4 Abs. 4 wird bemerkt:

Zu Z. 1:

In diese Ziffer wurden die Beiträge zu einer Pflichtversicherung, die bisher nach § 10 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967 zur Anerkennung von Sonderausgaben bei Beziehern von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit führten, übernommen. Diese Pflichtbeiträge, die bei einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer der ersten drei Einkunftsarten zwingend anfallen, sind als durch den Betrieb veranlaßt anzusehen; sie sind daher nach der Systematik des EStG an sich als Betriebsausgaben und nicht als Sonderausgaben zu beurteilen. Die Z. 1 stellt sohin eine systemgerechte Rechtslage her.

Zu Z. 2:

Diese Ziffer wurde unverändert aus § 4 Abs. 4 Z. 1 EStG 1967 übernommen.

Zu Z. 3:

Die Bestimmung legt fest, das Zuwendungen an den Betriebsratsfonds dem Grunde nach als Betriebsausgaben anzuerkennen sind. Mangels einer Einschränkung gilt dies auch dann, wenn es sich um freiwillige Zuwendungen handelt; § 20 Abs. 1 Z. 3 kommt daher nicht zum Zug. Andererseits scheint es aus Gründen eines gesicherten Steueraufkommens erforderlich, die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an den Betriebsratsfonds zu begrenzen.

Zu Z. 4:

Die Z. 4 entspricht im wesentlichen § 4 Abs. 4 Z. 3 EStG 1967, doch entfielen aus dieser Vorschrift die Worte „beziehungsweise des Patentes“, da im vorhinein nicht feststellbar ist, ob die entsprechenden Aufwendungen zu der Erteilung eines Patentes führen werden.

Zu Z. 5:

Auch diese Bestimmung entspricht im wesentlichen geltendem Recht, und zwar § 4 Abs. 4 Z. 6 EStG 1967. Im ersten Satz entfiel jedoch das Wort „wissenschaftliche“ (Hochschulen), da auch Kunsthochschulen unter die Begünstigung fallen. Der Klammerausdruck „(vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z. 7 bis 10)“ am Ende von § 4 Abs. 4 Z. 6 erster Satz EStG 1967 erscheint entbehrlich, da für das Ausmaß der Abzugsfähigkeit der in Rede stehenden Zuwendungen seit der EStG-Novelle 1966 nicht mehr der laufende, sondern der jeweilige Vorjahresgewinn maßgebend ist.

Zu Z. 6:

Diese Bestimmung hat § 4 Abs. 4 Z. 10 EStG 1967 zum Vorbild. Im ersten Satz wurde jedoch

aus Gründen der Klarstellung das Wort „geleisteten“ (Vorauszahlungen) durch das Wort „festgesetzten“ (Vorauszahlungen) ersetzt. Der zweite Satz übernimmt die Regelung des zweiten Unterabsatzes des § 4 Abs. 4 EStG 1967 bezüglich der Gewerbesteuerrückstellung. Der letzte Satz der Z. 6 wurde an die neue Fassung des § 4 Abs. 2 angepaßt.

Aus dem Betriebsausgabenkatalog des § 4 Abs. 4 EStG 1967 wurden folgende Betriebsausgaben nicht in den neuen Betriebsausgabenkatalog übernommen:

1. Die Zuführung zu Rücklagen für künftige Abfertigungen (§ 4 Abs. 4 Z. 2 EStG 1967). Im Hinblick auf die ausdrückliche Anordnung in § 14 erscheint eine Anführung dieser Zuführungen zu Rücklagen in den Betriebsausgabenkatalog entbehrlich.
2. Der Absetzungsbetrag für den mittägigen Ehegatten gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 EStG 1967. Diese Bestimmung entfällt, da sie in Wechselbeziehung (gegenseitiger Ausschluß) zum § 32 a EStG 1967 steht, der bei Einführung der Individualbesteuerung zwangsläufig wegfällt. Der Entwurf läßt aber weiterhin die Möglichkeit zu, die Mittätigkeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses steuerlich zu berücksichtigen.
3. Die Wertpapierbegünstigung gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG 1967. Bei dieser Bestimmung handelt es sich nämlich um eine auslaufende Vorschrift. Sie wird daher im Rahmen dieses Entwurfes unter die Übergangsbestimmungen (§ 110) aufgenommen.
4. § 4 Abs. 4 Z. 7 bis 9 EStG 1967, betreffend Investitionsbegünstigungen und die Begünstigung des nichtentnommenen Gewinnes. Für den Wegfall dieser Betriebsausgaben gelten dieselben Gründe, wie sie unter Punkt 1 angeführt sind. Dazu kommt, daß einerseits die gewinnabhängigen Betriebsausgaben des § 4 Abs. 4 Z. 4 und 5 EStG 1967 weggefallen sind und andererseits die Betriebsausgabe des § 4 Abs. 4 Z. 6 EStG 1967 (neue Z. 5) sich nicht vom Gewinn des laufenden Wirtschaftsjahres berechnet; dadurch kommt der Reihung der Betriebsausgaben, wie sie der zweite Unterabsatz des § 4 Abs. 4 EStG 1967 vorsieht, nicht mehr solche Bedeutung zu, daß der Betriebsausgabenkatalog alle gewinnabhängigen Betriebsausgaben anführen müßte. Es kann vielmehr die Berechnungsgrundlage für die Investitionsrücklage und die Rücklage für den nichtentnommenen Gewinn im Rahmen der diesbezüglichen Sonderbestimmungen selbst geregelt werden. Damit kann aber auch der zweite Unterabsatz des § 4 Abs. 4 EStG 1967 selbst entfallen.

§ 4 Abs. 5 wurde im Verhältnis zu § 4 Abs. 5 EStG 1967 der neuen Rechtslage angepaßt (Wegfall des Absetzungsbetrages für den mittägigen Ehegatten, Einfügung des Investitionsfreibetrages) und auf den steuerfreien Betrag erweitert, der der Investitionsrücklage entspricht.

Mit § 4 Abs. 6 wurde die Regelung des § 18 Abs. 4 EStG 1967 in der Fassung der EStG-Novelle 1970, BGBl. Nr. 370, systemgerecht zu den Vorschriften über die Betriebsausgaben übernommen. Als Gewinnermittlungsvorschrift spricht jedoch die Bestimmung richtiger nicht mehr von einer Ermittlung des Einkommens, sondern von der Ermittlung der Einkünfte. Darüber hinaus bringt der neugefaßte Wortlaut zum Ausdruck, daß es sich um eine Pauschalierung für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben handelt. Im übrigen wurden die Absetzungsbeträge um je 5000 S erhöht.

Zu § 5:

Die neue Überschrift dieser Bestimmung wurde mit dem Wortlaut der Vorschrift in Einklang gebracht. Weiters wurde der zweite Satz des § 5 EStG 1967 in den ersten Satz des neuen § 5 mit der Maßgabe einbezogen, daß für im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende alle Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes, soweit sie für diese in Betracht kommen, zu beachten sind; eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich des § 4 Abs. 1 letzter Satz.

Zu § 6:

Zu Z. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 6 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967. Eine Änderung trat lediglich insofern ein, als im ersten Satz der Z. 1 nicht nur auf die Absetzung für Abnutzung, sondern auch auf die vorzeitige Abschreibung und die entsprechend aufgelöste Investitionsrücklage bzw. den entsprechend verwendeten steuerfreien Betrag Bedacht genommen wird.

Zu Z. 2:

Diese Bestimmung hat § 6 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967 zum Vorbild. Im Klammerausdruck im ersten Satz wurde jedoch nunmehr zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um eine beispielsweise Aufzählung handelt. Aus dem eben erwähnten Klammerausdruck schieden weiters die Worte „Geschäfts- oder Firmenwert“ aus. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es sich beim Geschäfts- oder Firmenwert wirtschaftlich gesehen auch um ein abnutzbares Wirtschaftsgut handeln kann.

Die Anordnung des § 6 Abs. 1 Z. 2 letzter Satz EStG 1967 wird im Rahmen der Übergangsbestimmungen (§ 110) in Geltung belassen,

da es sich ebenso wie bei § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG 1967 um eine auslaufende Bestimmung handelt.

Zu Z. 3 bis 5:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich dem § 6 Abs. 1 Z. 3 bis 5 EStG 1967.

Zu Z. 6:

Die Vorschrift stellt neues Recht dar und zielt im Interesse des österreichischen Steueranspruches betreffend Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer darauf ab, auch bei Geschäfts-vorgängen, die sich über die Grenze in der unternehmerischen (Einfluß-)Sphäre ein und des-selben Steuerpflichtigen abspielen, die Gewinne jenem Betrieb zuzuordnen, in dem sie entstanden sind.

Zum Begriff „überführen“ wird bemerkt, daß dieser Ausdruck nicht nur Lieferungen und sonstige Leistungen, sondern auch Entnahmen und Einlagen umfaßt.

Weiters wird folgendes bemerkt:

Die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sehen grundsätzlich vor, daß Betriebsstätten von Betrieben des Vertragsstaates bezüglich des laufenden Geschäftsverkehrs bei der Gewinnermittlung so zu behandeln sind, als ob sie unabhängige Betriebe wären; Umlaufvermögen, das zwischen in den verschiedenen Vertragsstaaten gelegenen Betriebsstätten eines Betriebes wechselt, ist mit den Werten anzusetzen, die im Falle einer Lieferung oder sonstigen Leistung an einen vom Steuerpflichtigen völlig unabhängigen Betrieb angesetzt werden wären. Dieser Grundsatz soll nunmehr ausdrücklich auch im innerstaatlichen Recht verankert werden, u. zw. nicht nur für das Umlaufvermögen, sondern auch für das Anlagevermögen. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens könnten sonst zu Buchwerten einer inländischen Betriebsstätte entnommen und zu diesen oder sogar noch höheren Werten in eine ausländische Betriebsstätte des-selben Betriebes eingebbracht werden, womit stille Rücklagen im Hinblick auf die gewinnmäßig selbständige Behandlung der ausländischen Betriebsstätte der inländischen Besteuerung entzogen würden.

Das für die Überführung in einen ausländischen Betrieb (Betriebsstätte) normierte Prinzip wird folgerichtig auch für die Überführung von Wirtschaftsgütern aus einem ausländischen in einen inländischen Betrieb (Betriebsstätte) vorgesehen.

Zu Z. 7:

Um die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmungen auf den Auslandsmärkten zu stärken, ist für bestimmte Kapitalinvestitionen im Ausland eine Teilwertabschreibung vorgesehen. Es muß sich um Kapitalinvestitionen han-

dehn, die dem Vertrieb, der Montage und dem Service österreichischer Produkte dienen.

Die Kapitalinvestitionen können in Form von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften oder in Form von Darlehensgewährungen erfolgen. Die Gesellschaftsbeteiligungen müssen allerdings wesentlichen Beteiligungen im Sinne des Aktienrechtes entsprechen. Auch eine begünstigte Darlehensgewährung hat eine derartige Beteiligung der darlehensgewährenden Gesellschafter zur Voraussetzung. Begünstigt ist nur eine Beteiligung, die anläßlich einer Gründung, einer Kapitalerhöhung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens erworben wird, bzw. ein Darlehen, das anläßlich der Gründung der Gesellschaft oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens gegeben wird. Als erhebliche Erweiterung des Unternehmens ist eine Aufstockung des Gesellschaftsvermögens (Kapitals) um 50 v. H. anzusehen. Die ausländischen Kapital- bzw. Personengesellschaften müssen den entsprechenden inländischen Gesellschaftsformen vergleichbar sein.

Zu Z. 8:

Diese Bestimmung entspricht § 6 Abs. 1 Z. 6 EStG 1967.

Zu Z. 9:

Die Z. 9 wurde gegenüber § 6 Abs. 1 Z. 7 EStG 1967 sprachlich verbessert und im Sinne der bereits bestehenden Rechtsanwendung auf Anteile an Personengesellschaften ausgedehnt.

Zu Z. 10:

Diese Vorschrift stimmt mit § 6 Abs. 1 Z. 8 EStG 1967 überein.

Zu Z. 11 und 12:

Diese Ziffern stimmen inhaltlich mit Art. VII Z. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBL. Nr. 224/1972, überein.

Bezüglich § 6 Abs. 1 Z. 9 EStG 1967 wird bemerkt, daß es sich hiebei im Hinblick auf das Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 um eine auslaufende Vorschrift handelt, die zu den Übergangsbestimmungen zu übernehmen ist (§ 110).

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 EStG 1967 wird zusammen mit anderen, gleichartigen Bestimmungen in einen eigenen Paragraphen übernommen (siehe § 12).

Zu § 7:

Dem Aufbau des vorliegenden Entwurfes liegt u. a. der Gedanke zugrunde, zunächst die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften zu nor-

mieren und erst im Anschluß daran Sonderregelungen für die Gewinnermittlung zu treffen. Aus dieser Überlegung heraus folgt die Regelung über die Absetzung für Abnutzung (§ 7) unmittelbar im Anschluß an den § 6, während die bisherigen Sondergewinnermittlungsvorschriften der §§ 6 a bis 6 f nach diesem § 7 gestellt werden. Unter den Sondergewinnermittlungsvorschriften wird auch die Übertragung stiller Rücklagen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geregelt. Dieser Aufbau des Entwurfes bringt den Vorteil, daß die bisherige Zitierweise der allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften (§§ 4 bis 7) beibehalten werden kann.

Der Begriff der Wirtschaftsgüter umfaßt auch die Gebäude. Es ist daher entbehrlich, wie bisher in § 7 Abs. 1 erster Satz EStG 1967 von „Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern“ zu sprechen.

Der Wortfolge „kann ... abgesetzt werden“ in § 7 Abs. 1 erster Satz EStG 1967 wurde schon bisher im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Z. 1 erster Satz EStG 1967 die Bedeutung beigemessen, daß eine Absetzung für Abnutzung zwingend vorzunehmen ist. Diesem schon bisher gegebenen Sinn der Gesetzesvorschrift wird nunmehr auch ausdrücklich in deren Wortlaut Rechnung getragen; das zitierte Wort „kann“ wurde durch das Wort „ist“ ersetzt.

Abs. 1 weicht weiters gegenüber § 7 Abs. 1 EStG 1967 insofern ab, als aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die während eines Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt werden, die sogenannte „Halbjahres-AfA“ vorgesehen ist. Diese Regelung bedeutet auch für die Steuerpflichtigen eine Vereinfachung und bewirkt zusätzlich bei Wirtschaftsgütern, die gegen Ende der Sechsmonat-Zeiträume angeschafft oder hergestellt werden, gegenüber der geltenden Rechtslage einen steuerlichen Vorteil. Festzuhalten ist aber, daß dann, wenn ein (gebrochenes) Wirtschaftsjahr weniger als sechs Monate beträgt, nur die halbe Jahres-AfA zusteht.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen wörtlich § 7 Abs. 2 und 3 EStG 1967.

Der Abs. 4 hat § 7 Abs. 4 EStG 1967 zum Vorbild, schließt allerdings die Inanspruchnahme der degressiven AfA zusammen mit dem Investitionsfreibetrag oder der vorzeitigen Abschreibung beim selben Wirtschaftsgut aus. Bezüglich der vorzeitigen Abschreibung wird lediglich die bestehende, vom Verwaltungsgerichtshof mehrfach bestätigte Rechtsanwendung verankert, während der gegenseitige Ausschluß von degressiver AfA und Investitionsfreibetrag insbesondere budgetär geboten erscheint.

Zu § 8:

§ 8 entspricht im wesentlichen dem § 6 c EStG 1967. Er weist lediglich folgende Änderungen auf:

Im Abs. 1 wurde klargestellt, daß lediglich Inlandsinvestitionen einer vorzeitigen Abschreibung teilhaft werden können.

Im Abs. 2 soll, wie es der bereits bestehenden Rechtsanwendung entspricht, normiert werden, daß bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles an einer Personengesellschaft eine vorzeitige Abschreibung nicht vorgenommen werden kann.

Auch bezüglich der Sonderform der vorzeitigen Abschreibung des Abs. 4 wurde eine Klarstellung getroffen, daß diese Form der vorzeitigen Abschreibung nur bei im Inland gelegenen Wirtschaftsgütern zum Zuge kommt.

Die bisherige Aufzählung einzelner Umweltschutzanlagen im Abs. 4 wurde durch den umfassenden Begriff der Umweltschutzanlagen ersetzt.

Neu ist im Abs. 4 der letzte Satz, der die Sonderform der vorzeitigen Abschreibung des § 6 c Abs. 4 EStG 1967 auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ausdehnt, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen.

Zu § 9:

Die Bestimmung hat § 6 d EStG 1967 zum Vorbild, weist aber gegenüber der zuletzt genannten Bestimmung folgende Änderungen auf:

Die im Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1970 getroffene Regelung, wonach die Investitionsrücklage bzw. der entsprechende steuerfreie Betrag auch für einen rechnerisch zulässigen Investitionsfreibetrag verwendet werden darf, soll unbefristet übernommen werden.

Im Abs. 1 wird normiert, daß die Investitionsrücklage vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben zu bilden ist. Auf Grund dieser Anordnung und der ähnlichen Anordnungen im § 4 Abs. 4 Z. 6, betreffend die Gewerbesteuerrückstellung, und im § 11, betreffend den nichtentnommenen Gewinn, wird eine Vorschrift über die Reihung gewinnabhängiger Betriebsausgaben, wie sie derzeit § 4 Abs. 4 zweiter Unterabsatz EStG 1967 enthält, entbehrlich. Auf die Erläuterung zu § 4 Abs. 4 über nichtübernommene Betriebsausgaben (Punkt 4) wird hingewiesen.

Im Abs. 2 wurden die Bestimmungen, betreffend nicht gesetzmäßig verwendete Investitionsrücklagen, geändert; an Stelle der Sanktion eines jährlichen zehnprozentigen Steuerzuschlages ist

nunmehr vorgesehen, daß sich der gewinnerhöhend aufzulösende Betrag selbst — gewinnvermehrend — erhöht, u. zw. im Ergebnis um 5% pro Jahr (die vom bisherigen Gesetzestext abweichende Normierung eines Zuschlages von 20%, der sich bei entsprechend früherer Rücklagenauflösung um jährlich 5% vermindert, dient lediglich einer eindeutigen Gesetzesformulierung). Damit erweist sich die bisherige, als lex fugitiva zu wertende Anordnung des § 6 d Abs. 2 EStG 1967 über eine 10%ige jährliche Gewerbesteuerröhöhung als entbehrlich, was auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen wird.

Die Sanktion für die nichtbestimmungsgemäße Verwendung von Investitionsrücklagen soll auch insofern entschärft werden, als im Falle der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes sowie im Falle der Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft kein Zuschlag zum gewinnerhöhend aufzulösenden Rücklagenbetrag stattdessen soll.

Weiters wurde das Höchstmaß für die Rücklagenbildung von 20 v. H. auf 25 v. H. des Gewinnes erhöht und die Frist für die bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage von drei auf vier Jahre ausgedehnt. Für das gemäß Abs. 3 zu führende Verzeichnis wurde analog zu den Verzeichnissen für die vorzeitige Abschreibung und den Investitionsfreibetrag die Möglichkeit eröffnet, daß das Finanzamt für die Vorlage eine 14tägige Nachfrist setzt.

Zu § 10:

Der bisherige Ausschluß von vorzeitiger Abschreibung, Investitionsrücklagenbildung und bestimmungsgemäßer Verwendung einer Investitionsrücklage einerseits und der Inanspruchnahme eines Investitionsfreibetrages andererseits soll insoweit gemildert werden, als er nicht mehr generell, sondern nur mehr auf das einzelne Wirtschaftsgut bezogenen soll.

Ebenso wie bei den Bestimmungen über die vorzeitige Abschreibung wird nunmehr auch beim Investitionsfreibetrag eindeutig klargestellt, daß nur Inlandsinvestitionen dieser Investitionsbegünstigung teilhaft werden sollen.

Weiters wurde im Abs. 2 — ebenso wie bei der vorzeitigen Abschreibung — die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles an einer Personengesellschaft ausgeschlossen.

In das Verzeichnis im Sinne des Abs. 4 sollen auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgenommen werden, da sie über die richtige Berechnung des Investitionsfreibetrages Aufschluß geben.

Im übrigen ist — von geringfügigen sprachlichen Verbesserungen abgesehen — § 10 gegenüber § 6 f EStG 1967 unverändert.

Zu § 11:

Die Bestimmung entspricht dem § 6 e EStG 1967. Die Begünstigung des nichtentnommenen Gewinnes wurde deshalb nach den Bestimmungen über den Investitionsfreibetrag gestellt — die bisherigen Regelungen der §§ 6 e und 6 f EStG 1967 sohin vertauscht —, um jene Begünstigungen in einem Block zusammenzufassen, die unmittelbar die Förderung von Investitionen zum Gegenstand haben.

Im Abs. 2 wird nunmehr ebenso wie im § 9 Abs. 1 geregelt, in welcher Reihenfolge im Verhältnis zu den anderen gewinnabhängigen Betriebsausgaben die Rücklagen für nichtentnommene Gewinne zu bilden sind. Die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 Z. 6 betreffend die Gewerbesteuerrückstellung, und zu § 9, betreffend die Investitionsrücklage, gelten in diesem Fall sinngemäß.

Im Abs. 7 wurden die Bestimmungen, betreffend nicht gesetzmäßig verwendete Rücklagen für nichtentnommenen Gewinn, ähnlich wie im § 9 Abs. 2 gestaltet; an Stelle der Sanktion eines jährlichen 5%igen Steuerzuschlages ist nunmehr auch hier vorgesehen, daß sich der gewinnerhöhend aufzulösende Betrag selbst — gewinnvermehrend — erhöht, u. zw. mit denselben Auswirkungen, wie sie in der Erläuterung zu § 9 Abs. 2 angeführt sind. Weiters wurde im Abs. 7 darauf Bedacht genommen, daß es in Hinkunft keine Haushaltsbesteuerung, sondern nur noch eine Individualbesteuerung geben wird.

Zu § 12:

§ 12 faßt die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 EStG 1967 und die Rechtsanwendung auf dem Gebiete der Ersatzbeschaffungen, wie sie sich aus der Judikatur und Praxis ergab und im Abschnitt 36 der Einkommensteuerrichtlinien 1968 ihren Niederschlag fand, zusammen. Die neue Vorschrift geht insofern über das geltende Recht hinaus, als sie nicht nur für Ersatzbeschaffungen (Abschnitt 36 der Einkommensteuerrichtlinien 1968), sondern auch für Fälle des bisherigen § 6 Abs. 2 EStG 1967 die Möglichkeit vorsieht, die stillen Rücklagen einer steuerfreien, offenen und generell innerhalb von zwei Jahren zu verwendenden Rücklage zuzuteilen. Weiters entfallen die Voraussetzungen für eine „Ersatzbeschaffung“; stillen Rücklagen aus Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die infolge höherer Gewalt, durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffes gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, können nämlich künftig nicht nur auf wirtschaftlich und technisch gleichwertige Wirtschaftsgüter, sondern vielmehr auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aller Art

— von den Ausnahmen des Abs. 4 abgesehen — übertragen werden.

Um für Einnahmen-Ausgaben-Rechner Härtefälle auszuschließen, wird bei diesen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die infolge höherer Gewalt und dieser gleichgesetzter Tatbestände aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, die Möglichkeit eröffnet, einen der offenen steuerfreien Rücklage (Abs. 2) entsprechenden steuerfreien Betrag zu beantragen (Abs. 3). Da mit einer häufigen Inanspruchnahme dieses steuerfreien Betrages nicht zu rechnen ist, wurden für die Einnahmen-Ausgaben-Rechner keine besonderen Aufzeichnungspflichten normiert.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zum Begriff des Buchwertes (Abs. 1 erster Satz) wird auf § 6 Z. 9 hingewiesen.

Im Abs. 1 dritter Satz trat an Stelle des Ausdrückes „Betriebsvermögen“ (§ 6 Abs. 2 dritter Satz EStG 1967) der Ausdruck „Anlagevermögen“. Dies bedeutet jedoch keine materielle Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung.

Abs. 4 erster Satz will verhindern, daß stillen Rücklagen endgültig der inländischen Besteuerung entgehen, ein Ergebnis, das sonst auf Grund zahlreicher Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eintreten könnte. Auch mit dem zweiten Satz soll eine Verlagerung stiller Rücklagen in das Ausland hintangehalten werden, zumal die verlagerten stillen Rücklagen selbst bei einem inländischen Besteuerungsanspruch meist mangels entsprechender Rechtshilfeverpflichtungen ausländischer Staaten einer Kontrolle entzogen wären.

Bei inländischen Unternehmungen aber soll eine Übertragung von Rücklagen (steuerfreien Beträgen) auf jede Art von Beteiligung möglich sein; eine solche Übertragung soll daher nicht nur auf Anteile an Kapitalgesellschaften, sondern auch Anteile an Personengesellschaften, u. zw. unabhängig von der Höhe des Anteiles, stattfinden können. Bei diesen Beteiligungen muß es sich allerdings immer um Anlagevermögen handeln.

Der Ausschluß der Übertragung von Rücklagen (steuerfreien Beträgen) auf Grund und Boden bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nicht gemäß § 5 ermitteln, wie sich dies aus Abs. 4 letzter Satz ergibt, entspricht der bisherigen Verwaltungsübung, welche im Abschnitt 45 Abs. 2 letzter Satz der Einkommensteuerrichtlinien 1968 festgehalten wurde.

Zu § 13:

Mit § 13 wurde die Regelung des § 6 a EStG 1967, betreffend geringwertige Wirtschaftsgüter, inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 14:

§ 14 entspricht § 6 b EStG 1967. Die Änderung der Überschrift („Vorsorge für Abfertigungen“ statt bisher „Rücklage für Abfertigungen“) nimmt darauf Bedacht, daß für Abfertigungen nicht nur im Wege einer Rücklage (Abs. 1 bis 3, bisher § 6 b Abs. 1 bis 4 EStG 1967), sondern auch im Wege eines steuerfreien Betrages (Abs. 4, bisher § 6 b Abs. 5 EStG 1967) vorgesorgt werden kann.

Grundlegend unterscheidet sich aber § 14 gegenüber § 6 b EStG 1967 dadurch, daß anders als bisher künftig eine Wertpapierdeckung für die Vorsorge (Rücklage) für Abfertigungen nicht mehr erforderlich sein wird. Die Änderung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß die bisherigen Anordnungen über die Wertpapierdeckung sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Verwaltung bei der Handhabung große Schwierigkeiten bereiteten. Der Wegfall der Notwendigkeit einer Wertpapierdeckung bedeutet sohin einen — wesentlichen — Schritt zur Verwaltungsvereinfachung und wird darüber hinaus auch zu einer Vereinfachung für die Steuerpflichtigen führen.

Zu § 15:

§ 15 entspricht § 8 EStG 1967. Im Abs. 1 wurde allerdings der Ausdruck „aller Güter, die in ... Geldeswert bestehen“ durch den Ausdruck „geldwerte Vorteile“ ersetzt. Hiefür war bestimmd, daß dem EStG im Rahmen der hier maßgeblichen letzten vier Einkunftsarten der Begriff „Vorteile“ geläufiger ist als der Begriff „Güter“ (siehe §§ 25 Abs. 1 Z. 1 und 2 und 27 Abs. 2 Z. 1). Die Rechtsprechung zu den analogen Vorschriften des EStG 1967, insbesondere zu § 19 Abs. 1 EStG 1967, bietet auch Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffes „geldwerte Vorteile“.

Im Abs. 2 wird wie bisher in § 8 Abs. 2 EStG 1967 für die Bewertung der geldwerten Vorteile ein Ansatz der üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes vorgesehen.

Zu § 16:

Gegenüber dem § 9 EStG 1967, dem die vorliegende Bestimmung im übrigen entspricht, sind folgende Änderungen vorgesehen:

Im Abs. 1 Z. 2 wird an Stelle von „Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben ...“ (§ 9 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967) nur noch von „öffentlichen Abgaben“ gesprochen, weil dieser Ausdruck auch die Steuern vom Grundbesitz umfaßt. Weiters wird in derselben Gesetzesstelle die Wortfolge „Gebäude oder auf Gegenstände“ durch den Ausdruck „Wirtschaftsgüter“ als den umfassenderen Begriff ersetzt.

Abs. 1 Z. 4 wurde aus § 10 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967 übernommen und auf Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht, ausgedehnt. Die Pflichtbeiträge zu Kammereinrichtungen waren nicht nur im § 4 Abs. 4 Z. 1, sondern auch im § 16 Abs. 1 Z. 4 zu erwähnen, um z. B. derartige Beiträge pensionierter Ärzte, die nach § 25 Abs. 1 Z. 3 künftig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen sollen, zu erfassen.

Abs. 1 Z. 5 wurde aus § 10 Abs. 1 Z. 7 EStG 1967 unverändert übernommen.

Abs. 1 Z. 6 des Entwurfes, der § 9 Abs. 1 Z. 4 EStG 1967 zum Vorbild hat, bedeutet im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Wegfall der Möglichkeit, Haftpflichtversicherungsprämien als Sonderausgaben geltend zu machen, daß bei Arbeitnehmern die Kraftfahrzeughafthaftpflichtversicherungsprämien in Hinkunft nur noch unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 6 und nur nach Maßgabe der dort festgesetzten Pauschbeträge berücksichtigt werden können. Um jedoch der durchschnittlichen Belastung der Arbeitnehmer durch die Kraftfahrzeughafthaftpflichtversicherungsprämien gerecht zu werden, sollen die bisher als sogenanntes Kraftfahrzeugpauschale geltenden Beiträge um die Hälfte erhöht werden.

Da mit dem Kfz-Pauschale die Mehrbelastungen der Benutzer eigener Kraftfahrzeuge gegenüber den Benutzern von Massenverkehrsmitteln abgegolten werden sollen und sich die Tarife der Massenbeförderungsmittel in letzter Zeit nicht unweesentlich erhöht haben, erscheint die Erhöhung der Gesamtpauschbeträge jedenfalls angemessen.

Bei Beurteilung der Frage, wie sich die Neuregelung bezüglich der Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien für die Arbeitnehmer auswirkt, darf überdies nicht allein davon ausgegangen werden, daß die genannten Prämien bisher in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig waren; vielmehr ist auch zu berücksichtigen, daß die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsprämien bisher entweder zur Gänze oder doch teilweise im Sonderausgabenpauschale des § 10 Abs. 3 EStG 1967 aufgingen, während das sogenannte Kfz-Pauschale und damit auch der entsprechende Anteil an Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien weder durch das Werbungskostenpauschale noch durch das Sonderausgabenpauschale gekürzt wird.

Die Neuregelung auf dem Gebiete der Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien bedeutet auch aus der Sicht der Grundsätze, nach denen das Einkommensteuergesetz aufgebaut ist, eine Gleichstellung von selbstständig Erwerbstätigen und unselbstständig Erwerbstätigen. Die durch den Beruf veranlaßten Kfz-Haftpflichtversicherungs-

prämien führen in beiden Fällen zu den entsprechenden negativen Einkunfts komponenten: bei selbständig Erwerbstätigen zu Betriebsausgaben, bei unselbständig Erwerbstätigen zu Werbungskosten.

Die Neuregelung hat einerseits eine bedeutende Entlastung der Lohnsteuerstellen der Finanzämter zur Folge, weil eine große Zahl von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, betreffend Absetzbeträge für Haftpflichtversicherungsprämien, entfallen wird. Andererseits führt die Neuregelung zu keiner wesentlichen Mehrbelastung der Arbeitgeber, da diese schon bisher dem sogenannten Kraftfahrzeugpauschale der Arbeitnehmer bei der Lohnverrechnung Rechnung zu tragen hatten.

Die weiteren Änderungen des Abs. 1 Z. 6 sollen lediglich Klarstellungen gegenüber der bisherigen Rechtslage bringen, ohne materiellrechtliche Änderungen zu bewirken.

Abs. 1 Z. 8 letzter Satz wurde — angeglichen an den Aufbau des Entwurfes — aus Art. VII Z. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 übernommen.

Der Erstattung (Rückzahlung) von Einnahmen, z. B. der Erstattung zu Unrecht empfangener Provisionen durch einen nichtselbständigen Vertreter, konnte nach der bisherigen Fassung des Gesetzes im Rahmen der letzten vier Einkunftsarten einkommensteuerlich nicht eindeutig Rechnung getragen werden, weil die Erstattung nicht unter den Werbungskostenbegriff subsumiert werden konnte. Dies hatte zur Folge, daß zwar das Zufließen der Einnahmen grundsätzlich zu versteuern war, die Erstattung sich jedoch nicht steuermindernd auswirken konnte. Dieser unbefriedigenden Rechtsfolge soll nun Abs. 2 dadurch abhelfen, daß die Erstattung (Rückzahlung) von Einnahmen als Werbungskosten gelten soll. Um Mißbräuchen begegnen zu können, soll eine Anerkennung der Erstattung (Rückzahlung) von Einnahmen als Werbungskosten versagt sein, wenn der Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen oder der Zeitpunkt der Erstattung willkürlich festgesetzt wurde.

Mit dem Abs. 3 wird lediglich systemgerecht das Werbungskostenpauschale auch in den § 16 aufgenommen.

Der Abs. 4 trägt mit sprachlichen Verbesserungen dem Art. I Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 274/1972 Rechnung.

Abs. 5 und 6 des Entwurfes entsprechen § 9 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz EStG 1967. Der letzte Satz des Abs. 5 soll lediglich an den folgenden Abs. 6 angeglichen werden. Abs. 7 entspricht § 9 Abs. 3 zweiter Satz EStG 1967. Diese Teilung der bisherigen Bestimmung des

§ 9 Abs. 3 EStG 1967 bezweckt, daß die in den Abs. 4 bis 6 festgesetzten Mindest- bzw. Höchstbeträge in allen Fällen aliquot der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Funktionen ausgeübt wurden, berücksichtigt werden sollen. Die Obergrenze des Werbungskostenpauschales der Abs. 5 und 6 soll erhöht werden.

Zu § 17:

Die Anwendung von Durchschnittssätzen bei der Besteuerung steht in engem Zusammenhang mit der Ermittlung der Einkünfte. Die diesbezügliche Vorschrift des § 17, die § 29 EStG 1967 entspricht, soll daher unmittelbar im Anschluß an die allgemeinen Vorschriften über die Ermittlung der Einkünfte gereiht werden.

Zu den Abs. 2 und 3 ist zu bemerken, daß die Umsatzbesteuerung nunmehr eindeutig im Umsatzsteuergesetz 1972 geregelt wird, sodaß die bisher im § 29 EStG 1967 enthaltenen Umsatzermittlungsvorschriften entbehrlich werden.

Aus dem bisherigen Wortlaut des Abs. 4 des § 29 EStG 1967 soll die Bestimmung über die Festsetzung von Durchschnittssätzen für einzelne Steuerpflichtige entfallen, da sie verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Abs. 4 soll ermöglichen, daß bei bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern, die im Verordnungswege genannt werden, der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, den Freibetrag für die erhöhten Werbungskosten — der ohnehin neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschbetrag zu berücksichtigen ist — beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf, zu berücksichtigen. Das Wort „eindeutig“ bedeutet, daß diese Regelung nur dort zur Anwendung kommen soll, wo für den Arbeitgeber keine Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen, ob ein Arbeitnehmer unter die Pauschalregelung fällt oder nicht. Dabei ist vor allem an die erhöhten Werbungskostenpauschbeträge für Forstarbeiter, Heimarbeiter und Hausbesorger gedacht.

Zu § 18:

§ 18 hat § 10 EStG 1967 zum Vorbild, weist diesem gegenüber aber folgende, bedeutende Änderungen auf:

Aus den Sonderausgaben des § 10 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967 soll die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen entfallen. Soweit jedoch Darlehen für einen Notfall aufgenommen werden müssen (z. B. für die Kosten einer Operation), werden die Schuldzinsen ebenso wie die Darlehensrückzahlungen als außergewöhnliche Belastung anzusehen und daher steuerlich zu berücksichtigen sein. Liegen die Voraussetzungen für die Aner-

kennung einer außergewöhnlichen Belastung jedoch nicht vor, so erscheint eine Abzugsfähigkeit der in Rede stehenden Schuldzinsen nicht gerechtfertigt.

Die Pflichtversicherungsbeiträge u. dgl. des § 10 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967 sollen in Hinkunft Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen (siehe § 4 Abs. 4 Z. 1 und § 16 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes).

Abs. 1 Z. 2 entspricht § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG 1967 mit der Maßgabe, daß Haftpflichtversicherungsprämien künftig nur noch dann steuerlich berücksichtigt werden sollen, wenn sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Bezuglich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsprämien, welche bei Arbeitnehmern anfallen, wird aber im besonderen auf die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z. 6 und die Erläuterung hiezu hingewiesen. Mit dem Ausdruck „freiwilligen“ im Abs. 1 Z. 2 soll der Gegensatz zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellenden Pflichtversicherungsbeiträgen verdeutlicht werden. Die Worte „bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossen wurden“ entfielen gegenüber § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG 1967, da sie nicht mehr aktuell sind. Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf bei einem Rückkauf von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluß (ähnlich wie bei den Bausparkassen) eine Mitteilungspflicht des Versicherungsunternehmens (und nicht mehr des Steuerpflichtigen) vor.

Besonders bedeutsam ist in Abs. 1 Z. 2 die Verlängerung der Bindungszeiten, welche bisher in § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. a und in Abs. 2 Z. 4 vorletzter Satz EStG 1967 geregelt waren, von jeweils fünf auf zehn Jahre. Diese Änderung ist im Zusammenhang mit der neuen Prämienregelung für Bausparkassenbeiträge zu sehen und soll verhindern, daß sich das Versicherungssparen auf Kosten des Bausparers ausweitet, weiters aber auch zu hohe budgetäre Ausfälle hintanhalten.

Die Regelung des Abs. 1 Z. 2 vorletzter Satz über die ausländischen Versicherungsunternehmen wurde aus § 10 Abs. 2 Z. 2 EStG 1967 übernommen.

Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b EStG 1967, betreffend Bausparkassenbeiträge, soll durch eine Prämienregelung ersetzt werden (siehe § 108).

Die neue Z. 3 des Abs. 1 soll grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. c bis e und Z. 4 des EStG 1967 umfassen. Damit soll erreicht werden, daß alle Leistungen, die mit einer echten Wohnraumbeschaffung im Zusammenhang stehen, nur im Rahmen dieser Ziffer als Sonderausgaben geltend

gemacht werden können. Eine Erweiterung sieht diese Ziffer insoweit vor, als nunmehr auch Darlehensrückzahlungen für Wohnungen von Gebietskörperschaften, die bisher nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden konnten, steuerlich zu berücksichtigen sind.

Unverändert gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen bleibt aber die Nichtabzugsfähigkeit der Zinsen für Darlehen, die mit der Wohnraumbeschaffung in Zusammenhang stehen, d. h., daß bei Annuitätenzahlungen nicht der volle Betrag, sondern nur der auf die Kapitalstilgung entfallende Betrag als Sonderausgabe geltend gemacht werden kann.

Abs. 1 Z. 4 bis 6 soll (materiell) unverändert aus § 10 Abs. 1 Z. 5, 8 und 9 EStG 1967 übernommen werden.

§ 10 Abs. 1 Z. 6 EStG 1967 erscheint im Hinblick auf die Regelung des § 48 BAO und jene der zahlreichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entbehrlich.

§ 10 Abs. 1 Z. 7 EStG 1967 wurde in den Werbungskostenkatalog übernommen (§ 16 Abs. 1 Z. 5).

Abs. 2 nimmt in seiner Einleitung und in der Z. 1 nunmehr auch auf die Kirchenbeiträge Bedacht.

Abs. 2 Z. 1 soll weiters an die Grundsätze der Individualbesteuerung angeglichen werden. Er hat § 10 Abs. 2 Z. 1 EStG 1967 zum Vorbild. Wie schon bisher hat es auch bei der neuen Bestimmung nur darauf anzukommen, daß die Aufwendungen eine Person des begünstigten Personenkreises betreffen.

Abs. 2 Z. 2 entspricht § 10 Abs. 2 Z. 3 EStG 1967 mit einem klarstellenden Hinweis auf § 108.

Abs. 2 Z. 3 entspricht grundsätzlich § 10 Abs. 2 Z. 3 a EStG 1967 mit der Maßgabe, daß nunmehr die steuerlich begünstigungsfähige Wohnraumgröße von 150 m² grundsätzlich für jeden begünstigten Wohnraum Geltung haben soll, gleichgültig ob es sich um Eigenheime, Eigentumswohnungen, Genossenschaftswohnungen oder Wohnungen von Gebietskörperschaften handelt.

Abs. 2 Z. 4 entspricht zum Teil § 10 Abs. 2 Z. 4 EStG 1967, wobei aber die hier in Betracht kommenden Höchstbeträge nunmehr nur für Versicherungsbeiträge gelten. Im übrigen wurde bei den Höchstbeträgen auf die Individualbesteuerung Rücksicht genommen.

Auch Abs. 2 Z. 5 hat zum Teil § 10 Abs. 2 Z. 4 EStG 1967 zum Vorbild. Hervorzuheben ist jedoch, daß hier der Höchstbetrag für den Steuerpflichtigen und seinen Ehegatten von 7000 S auf 10.000 S und für die Kinder von 3000 S auf 5000 S angehoben wurde. Im übrigen

trägt auch diese Gesetzesstelle der Individualbesteuerung Rechnung.

Abs. 2 Z. 6 ist gegenüber § 10 Abs. 2 Z. 5 EStG 1967 inhaltlich unverändert. Abs. 2 Z. 7 entspricht § 10 Abs. 2 Z. 6 EStG 1967 mit Ausnahme des letzten Satzes, der im Hinblick auf die Neuregelung bei den Bausparbeiträgen entfällt.

Abs. 2 Z. 8 soll dem § 10 Abs. 2 Z. 4 letzter Satz EStG 1967 entnommen werden. Abs. 3 hat § 10 Abs. 3 EStG 1967 zum Vorbild, doch wurde das Sonderausgabenpauschale im Hinblick auf die Neuregelung bei den Bausparkassenbeiträgen und den Einbau der Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien der Arbeitnehmer in das Kraftfahrzeugpauschale gekürzt.

Da die Bindungszeiten des § 18 Abs. 1 Z. 2 länger sind als die Aufbewahrungsfristen der BAO, wurde in Abs. 4 eine vereinfachte Form der Nachversteuerung in das Gesetz aufgenommen. Damit tritt gegenüber der bisher notwendigen Aufrollung eine Verwaltungsvereinfachung ein.

Zu § 19:

Diese Bestimmung soll unverändert aus § 11 EStG 1967 übernommen werden. Lediglich die Überschrift soll sprachlich verbessert werden.

Zu § 20:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht § 12 EStG 1967, während der Abs. 2 § 2 Abs. 4 letzter Satz EStG 1967 zum Vorbild hat.

In der Einleitung des Abs. 1 sollen gegenüber der Einleitung zu § 12 EStG 1967 die Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 10“ entfallen. Hierfür ist maßgeblich, daß schon bisher nach Lehre und Rechtsprechung der § 10 EStG 1967 durch den § 12 EStG 1967 nicht zur Gänze „unbeschadet“ blieb; vielmehr wurde den sogenannten „Unterhaltsrenten“ im Hinblick auf § 12 Z. 2 EStG 1967 der Abzug als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967 versagt.

§ 20 Abs. 1 gleicht nun den Gesetzeswortlaut an die bisherige Rechtsanwendung an. Dies soll durch den Wegfall der zitierten Wortfolge „unbeschadet der Vorschrift des § 10“ und durch eine Ergänzung von Abs. 1 Z. 3, welcher § 12 Z. 2 EStG 1967 entspricht, durch folgende Worte geschehen: „derartige Zuwendungen“ (insbesondere Unterhaltsrenten!) „sind auch nach § 18 Abs. 1 Z. 1 nicht abzugsfähig“. Aus dieser Ergänzung ergibt sich aber auch im Wege eines Umkehrschlusses, daß das Abzugsverbot des § 20 für die anderen (ausdrücklich und erschöpfend normierten) Sonderausgaben nicht gilt.

Die Nichtabzugsfähigkeit sogenannter Repräsentationsaufwendungen wurde durch deren An-

führung in einer eigenen Z. 2 des Abs. 1 verdeutlicht.

Im zweiten Halbsatz des Abs. 1 Z. 3 heißt es nunmehr „die Zuwendungen“ statt bisher (§ 12 Z. 2 EStG 1967) „diese Zuwendungen“. Mit dieser Änderung wird sprachlich klargestellt, daß sich der zweite Halbsatz auf beide Arten der im ersten Halbsatz genannten Zuwendungen bezieht. Es verlieren daher Zuwendungen auch dann nicht das Merkmal der Freiwilligkeit, wenn sie auf einer den Zuwendenden verpflichtenden, aber freiwillig eingegangenen Vereinbarung beruhen.

Abs. 1 Z. 4 entspricht § 12 Z. 3 EStG 1967 mit der Maßgabe, daß nunmehr die Nichtabzugsfähigkeit der auf den Eigenverbrauch entfallenden Umsatzsteuer ausdrücklich normiert wurde. Die Abzugsfähigkeit dieser USt. hätte zwar auch auf Grund des Abzugsverbotes gemäß § 12 Z. 1 EStG 1967 (nunmehr vor allem nach § 20 Abs. 1 Z. 1) in Abrede gestellt werden können, doch war diese Auffassung weder unbestritten noch ging die Verwaltungspraxis einheitlich dahin. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erweist sich daher als zweckmäßig.

Das Abzugsverbot für die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer gilt sowohl für die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1959, BGBL. Nr. 300/1958 in der geltenden Fassung, als auch für die Umsatzsteuer in Form der Mehrwertsteuer.

Eine Umsatzsteuer, die auf einen Eigenverbrauch entfällt, der keine Entnahme darstellt, kann z. B. vorliegen, wenn eine Spende an eine Hochschule im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 5 geleistet wird. Diese Spende führt zwar zu einem umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauch, im Rahmen des § 4 Abs. 4 Z. 5 aber zu keiner Entnahme, sondern zu einer Betriebsausgabe. Die auf diesen eine Betriebsausgabe darstellenden Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer bleibt nun im Hinblick auf die Fassung des Abs. 1 Z. 4 als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Zu § 21:

§ 21 hat § 13 EStG 1967 zum Vorbild, wobei der Abs. 1 gegenüber § 13 Abs. 1 EStG 1967 vollkommen unverändert übernommen wurde.

Im Abs. 2 wurde die Z. 1 an die entsprechenden Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 angeglichen.

Abs. 2 Z. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Mitunternehmerschaft nach Lehre und Rechtsprechung nicht nur, wie man nach der Textierung des § 15 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967 meinen könnte, im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern auch im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft — und übrigens auch aus selbständiger Arbeit — möglich ist.

474 der Beilagen

67

Zu Abs. 2 Z. 3 wird bemerkt, daß die Regelung des § 24 auch die Veräußerungsgewinne aus Land- und Forstwirtschaft erfaßt, wobei Abs. 2 Z. 3 eben den entsprechenden Hinweis auf die Neuregelung enthält. § 14 EStG 1967 wird im Hinblick auf diese Neuregelung entbehrlieblich.

Die Nutzungswertbesteuerung des § 13 Abs. 2 Z. 2 EStG 1967 entfällt aus gleichartigen Erwägungen wie die Nutzungswertbesteuerung des § 21 Abs. 2 EStG 1967.

Die auslaufende Vorschrift des § 13 Abs. 3 EStG 1967 wird durch die Übergangsbestimmung des § 110 aufrecht erhalten.

Zu § 22:

Die Bestimmung hat den § 18 EStG 1967 zum Vorbild. Es soll jedoch im Abs. 1 Z. 1 der erste Satz sprachlich verbessert werden, ohne daß damit eine sachliche Änderung eintritt.

Neu ist der zweite Satz im Abs. 1 Z. 1, der eingefügt werden soll, weil nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die Erkenntnisse vom 28. September 1965, Z. 47/65, und vom 17. November 1967, Z. 725/67) insbesondere einer Tätigkeit die künstlerische Eigenschaft abzusprechen ist, wenn sie im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt wird, die nicht als künstlerisch zu beurteilen sind (z. B. Modeschauen, Werbeveranstaltungen, Begräbnisse). Eine derartige Rechtsanwendung, welche das nach dem Gesetzeswortlaut für die Tätigkeit (Berufsausübung) geforderte künstlerische Moment auf die Veranstaltung überträgt, in deren Rahmen die Tätigkeit ausgeübt wird, erscheint jedoch unbefriedigend. Sie wirft zu den bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit an sich schon gegebenen Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber anderen Einkunftsarten weitere Abgrenzungsprobleme auf, die nun der zweite Satz im Abs. 1 Z. 1 vermeiden soll.

Abs. 1 Z. 2 entspricht unverändert § 18 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967.

Mit Abs. 1 Z. 3 wird ebenso wie bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft dem Umstand Rechnung getragen, daß eine Mitunternehmerschaft nicht nur bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, sondern auch im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit vorliegen kann. Auf die Erläuterung zu § 21 wird hingewiesen.

Abs. 1 Z. 4 stellt ebenso wie § 21 Abs. 2 Z. 3 einen Hinweis auf die Regelung des § 24 dar, die auch für die Einkünfte aus selbständiger Arbeit gilt. § 18 Abs. 5 EStG 1967 wird damit entbehrlieblich.

Abs. 2 ist gegenüber § 18 Abs. 2 EStG 1967 unverändert.

§ 18 Abs. 3 EStG 1967 findet sich bei den Übergangsbestimmungen wieder (§ 110).

Bezüglich § 18 Abs. 4 EStG 1967 wird auf § 4 Abs. 6 hingewiesen.

Zu § 23:

Z. 1 entspricht inhaltlich § 15 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967, wurde jedoch anders gefaßt. Für die Neufassung der Z. 1 spricht der geringe Aussagewert der bisherigen Umschreibung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb im § 15 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967. Die Neufassung folgt der Definition des Begriffes „Gewerbebetrieb“ im § 28 erster Satz BAO, wobei jedoch die Differenzierung zwischen einer Ausübung eines freien Berufes und einer anderen selbständigen Arbeit als entbehrlieblich nicht übernommen wurde.

Auf Grund der Neufassung der grundsätzlichen Begriffsbestimmung für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erscheint eine Umreihung der ersten drei Einkunftsarten geboten; geht man nämlich davon aus, daß unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nur vorliegen, wenn keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Arbeit gegeben sind, dann sind folgerichtig vorerst jene Einkunftsarten zu umschreiben, die zuerst zum Zug kommen und eine Zuordnung von Einkünften zur Einkunftsart „Gewerbebetrieb“ ausschließen.

Die Neufassung der grundsätzlichen Begriffsbestimmung für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Anlehnung an § 28 BAO macht auch eine Übernahme von § 15 Abs. 1 Z. 1 zweiter Satz EStG 1967 entbehrlieblich, da sich die in dieser Vorschrift enthaltene Abgrenzung gegenüber der Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“ nunmehr aus der vorgeschlagenen Umschreibung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Zusammenhang mit der erschöpfenden Aufzählung der Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ergibt.

Z. 2 entspricht § 15 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967, wurde jedoch auch mit den inhaltlich gleichartigen Bestimmungen des § 21 Abs. 2 Z. 2 und 22 Abs. 1 Z. 3 sprachlich in Einklang gebracht. In den beiden zuletzt angeführten Gesetzesstellen fehlt die beispielsweise Aufzählung der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft deshalb, weil diese beiden Gesellschaftsformen im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus selbständiger Arbeit praktisch ohne Bedeutung sind.

§ 15 Abs. 2 EStG 1967 scheint bei den Übergangsvorschriften (siehe § 110) auf.

Zu § 24:

Diese Bestimmung stellt die bereits erwähnte, einheitliche Regelung für Veräußerungsgewinne dar, welche im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und

aus Gewerbebetrieb anfallen. Die Bestimmung soll an Stelle der §§ 14 und 16 sowie an Stelle von § 18 Abs. 5 EStG 1967 treten. Die Fassung der Bestimmung ist dem § 16 EStG 1967 nachgebildet.

Bezüglich des § 16 a EStG 1967 wird vorgeschlagen, daß diese Vorschrift entfällt, da diese Sonderregelung für die Veräußerung von Bodenschätzten bisher ohne praktische Bedeutung war. Die Veräußerung von Bodenschätzten wird allerdings weiterhin einkommensteuerlich bedeutsam sein, wenn sie im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Gewerbebetriebes erfolgt oder wenn ein Spekulationsgeschäft vorliegt.

Die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen (bisher § 17 EStG 1967) soll nunmehr im Rahmen der „sonstigen Einkünfte“ geregelt werden. Hierfür spricht, daß es sich bei der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen um einen den Spekulationsgeschäften ähnlichen Vorgang handelt. Da die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen schon bisher zu keiner Gewerbesteuer führte, steht auch aus dieser Sicht einer Qualifizierung der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen als sonstige Einkünfte nichts entgegen.

Zu § 25:

Abs. 1 Z. 1 faßt in sprachlich einfacherer Form die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Z. 1 und 2 EStG 1967 zusammen, ohne sachlich etwas zu ändern.

Bezüge und Vorteile aus betrieblichen Pensions- oder Unterstützungskassen (Abs. 1 Z. 2) fallen zwar nicht unmittelbar aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis an, haben aber regelmäßig ein solches Dienstverhältnis zur Voraussetzung und stehen somit mittelbar in einem engen Zusammenhang mit einem — regelmäßig früheren — Dienstverhältnis. Dieser enge Zusammenhang rechtfertigt es, diese Bezüge und Vorteile den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit zuzuordnen. Nach der bestehenden Rechtslage werden diese Pensionsbezüge gemäß § 22 EStG 1967 im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer erfaßt.

Abs. 1 Z. 3 hat § 19 Abs. 1 Z. 3 EStG 1967 zum Vorbild, wurde allerdings um Pensionsbezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen erweitert. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und die gleichartigen Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen dieselben Funktionen erfüllen. Für die Steuerpflichtigen bedeutet die Einbeziehung der gegenständlichen Bezüge unter die Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, daß die Einkommensteuer

in Form der Lohnsteuer im Abzugsweg einbehalten wird, sodaß eine Erklärungspflicht und eine Festsetzung der Einkommensteuer im Veranlagungsweg (§ 22 EStG 1967) entfällt.

Abs. 1 Z. 4 trägt dem Art. I Z. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 274/1972 Rechnung, ohne aber bezüglich der Mitglieder von Landesorganen und ihrer Hinterbliebenen eine Gleichartigkeit der Bezüge und Ruhebezüge „dem Grunde und der Höhe nach“ zu fordern, weil dies zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Verwaltungsschwierigkeiten führen würde.

Im Abs. 2 wurden Teile von § 19 Abs. 1 Z. 2 sowie des zweiten Unterabsatzes von § 19 Abs. 1 EStG 1967 zusammengefaßt. Die anderen gleichartigen Klarstellungen in diesen Gesetzesstellen des EStG 1967 entfielen hingegen als entbehrlich.

Zu § 26:

§ 26 enthält keine Steuerbefreiungen, sondern lediglich Klarstellungen zu § 25, in welchen Fällen überhaupt keine Vorteile aus einem Dienstverhältnis, also überhaupt keine „steuerbaren“ Einnahmen bzw. Einkünfte vorliegen.

Im einzelnen soll in Z. 1 die Regelung des § 3 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967 übernommen werden.

In Z. 2 soll der erste Halbsatz des § 3 Abs. 1 Z. 3 EStG 1967 übernommen werden.

Z. 3 entspricht der bisherigen Z. 1 des § 19 Abs. 2 EStG 1967.

Die bisherige Z. 4 des § 19 Abs. 2 EStG 1967 findet sich als neue Z. 4 unverändert wieder.

Als Z. 5 soll aus der bisherigen Z. 32 des § 3 Abs. 1 EStG 1967 der zweite Halbsatz unverändert übernommen werden. Weiters wird auf Fahrtkostenzuschüsse auf Grund gesetzlicher Regelungen Bedacht genommen.

In die Z. 6 sollen die Aufwandsentschädigungen, begrenzt mit 10 v. H. des laufenden Arbeitslohnes, und die Reisekosten aus öffentlichen Kassen (§ 3 Abs. 1 Z. 7 EStG 1967) übernommen werden. Weiters trägt diese Ziffer dem Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 274/1972 Rechnung.

Die Z. 7 und 8 entsprechen unverändert den Z. 2 und 3 des § 19 Abs. 2 EStG 1967.

Zu § 27:

Die Bestimmung entspricht § 20 EStG 1967, weist diesem gegenüber aber folgende Änderungen auf:

In der Einleitung des Abs. 1 wurde durch eine andere Fassung nunmehr zum Ausdruck gebracht, daß eine erschöpfende Aufzählung der Einkünfte vorliegt, womit auch eine Angleichung an die übrigen Bestimmungen, die die einzelnen Einkunftsarten umschreiben, erzielt wurde.

Abs. 1 Z. 1 spricht wie § 174 Abs. 4 des Aktiengesetzes 1965 von Genußrechten statt wie bisher von Genußscheinen.

Im Abs. 1 Z. 4 wurden die Worte „und andere Erträge“ eingefügt. Diese Einfügung soll Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art erfassen, die nicht als Zinsen angesehen werden können. Gedacht ist vor allem an Gewinnanteile aus ausländischen Kapitalgesellschaften, welche weder als Aktiengesellschaften noch als Gesellschaften mit beschränkter Haftung qualifiziert werden können.

§ 20 Abs. 3 EStG 1967 wird nicht in den neuen § 27, sondern in die Übergangsbestimmungen übernommen (§ 110).

Abs. 3 entspricht § 20 Abs. 4 EStG 1967. Systemgerecht soll jedoch nunmehr nur eine Subsidiarität gegenüber den ersten vier Einkunftsarten normiert werden.

Im Abs. 4 soll für Zinsen aus Sparguthaben und aus laufenden Guthaben, wenn diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen, ein Freibetrag von 5000 S geschaffen werden.

Zu § 28:

Der Abs. 1 entspricht dem § 21 Abs. 1 EStG 1967. In der Z. 1 entfiel lediglich gegenüber § 21 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967 die beispielhafte Aufzählung der Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, als entbehrlich.

Für den vorgeschlagenen Wegfall von § 21 Abs. 2 EStG 1967 sind folgende Gründe maßgebend:

Die Einkommensbesteuerung nach § 21 Abs. 2 EStG 1967 stellt ihrem Wesen nach eine Besteuerung ersparter Privatausgaben dar. Eine derartige Besteuerung ist sonst dem Einkommensteuerrecht fremd, sodaß sich die gegenständliche Bestimmung im System der Einkommensteuer als Fremdkörper erweist. Dazu kommt, daß die Besteuerung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Haus und des Nutzungswertes einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung jedenfalls dann, wenn die in § 21 Abs. 2 EStG 1967 vorgesehene Pauschalierung nicht zum Zuge kommt, schwierig zu handhaben ist. Der Steuerausfall, den der Entfall von § 21 Abs. 2 EStG 1967 erwarten läßt, ist als unbedeutend zu veranschlagen, vor allem, wenn man bedenkt, daß dann ja auch die Möglichkeit zur Geltendmachung der entsprechenden Werbungskosten (vor allem von Schuldzinsen) entfällt; den Vorteilen einer Verwaltungsvereinfachung, welche sich aus dem Wegfall der in Rede stehenden Bestimmung ergeben wird, ist sohin der Vorzug einzuräumen.

Der Abs. 2 ist gegenüber § 21 Abs. 3 EStG 1967 unverändert.

Der Abs. 3 entspricht dem § 21 Abs. 4 EStG 1967, doch soll das auf die Einkünfte bezogene

Subsidiaritätsprinzip dem Aufbau des EStG angeglichen werden.

Zu § 29:

Die Bestimmung entspricht dem § 22 EStG 1967.

In Z. 1 soll jedoch die bisherige Anführung der einzelnen Tatbestände, welche den Begriff der „wiederkehrenden Bezüge“ ausmachen, entfallen, weil diese Umschreibung — die zudem nicht erschöpfend ist — entbehrlich erscheint. Die bisherige Bedeutung des Begriffes „wiederkehrende Bezüge“ soll durch die neue Fassung jedoch keine Änderung erfahren.

Mit dem Wegfall der Wortfolge „wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist“ in der Z. 1 gegenüber § 22 Z. 1 EStG 1967 soll bewirkt werden, daß z. B. wiederkehrende Bezüge, die zwecks Alimentation ausländischen Studenten von ihren im Ausland lebenden Eltern oder geschiedenen Ehegatten von den im Ausland lebenden anderen geschiedenen Ehegatten gewährt werden, nicht mehr steuerpflichtig sind.

Die Z. 2 bis 4 entsprechen § 22 Z. 2 bis 4 EStG 1967, wobei Z. 2 allerdings darauf Bedacht nimmt, daß die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen nunmehr im Rahmen der sonstigen Einkünfte geregelt ist.

Zu § 30:

Mit § 30 sollen die Bestimmungen des § 23 EStG 1967 übernommen werden. Es sollen lediglich folgende Änderungen vorgenommen werden;

Im Abs. 1 Z. 1 entfällt die beispielweise Aufzählung der grundstücksgleichen Rechte als entbehrlich.

Aus Abs. 2 entfällt die Anführung der Rentenverschreibungen, denen keine praktische Bedeutung zukommt. Ebenfalls bedeutungslos erscheint der letzte Halbsatz des § 23 Abs. 2 Z. 1 EStG 1967. Die Begriffe „Wandelschuldverschreibung“ und „Gewinnshuldverschreibung“ finden sich im § 174 Aktiengesetz 1965; eine Umschreibung im EStG ist damit entbehrlich.

Abs. 3 entspricht mit einer sprachlichen Verbesserung dem § 23 Abs. 3 EStG 1967.

Im Abs. 4 wurde anders als im § 23 Abs. 3 EStG 1967 darauf Bedacht genommen, daß der Gewinnbegriff nur den ersten drei Einkunftsarten zuzuordnen ist (siehe § 2 Abs. 4). Die Änderungen des Abs. 4 sind jedoch nur sprachlicher und nicht materiellrechtlicher Art.

Zu § 31:

Mit § 31 soll § 17 EStG 1967 übernommen werden. Die Veräußerung von Beteiligungen soll deshalb den sonstigen Einkünften zugeordnet werden, weil es sich hier um eine Veräußerung

von Privatvermögen handelt. Auf die Erläuterung zu § 24 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Zuordnung der Veräußerung von Beteiligungen zu den sonstigen Einkünften erscheint auch die Verwendung des Gewinnbegriffes nicht mehr gerechtfertigt. An Stelle von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen wird daher im § 31 von Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen gesprochen.

Weiters wird der Begriff „wesentliche Beteiligung“ im Hinblick auf die Herabsetzung des maßgeblichen Beteiligungsausmaßes von 25% auf 15% vermieden. Diese Herabsetzung erfolgte, weil in Anbetracht des Überganges zur Individualbesteuerung Anteile der zusammenveranlagten Personen (§§ 26 und 27 EStG 1967) für eine Beteiligung im Sinne des § 31 nicht mehr beachtlich sind.

Die übrigen Änderungen im § 31 gegenüber § 17 EStG 1967 sind lediglich sprachlicher und systematischer Art, ohne materiellrechtliche Änderungen zu bringen.

Zu § 32:

Die Bestimmung entspricht, von einer sprachlichen Verbesserung abgesehen, dem § 24 EStG 1967.

Zu § 33:

Der § 33 entspricht dem § 32 EStG 1967.

In der Überschrift wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß im § 33 nunmehr auch Steuerabsetzbeträge aufscheinen.

An den Beginn des § 33 wurde dessen Kernstück, der Tarif, gestellt. Der neue Tarif unterscheidet sich vom bisherigen vor allem dadurch, daß er alle bisherigen Einkommensteuer-Zuschläge umfaßt (Bruttotarif), daß er grundsätzlich breitere Stufen bei der Einkommensteurbemessungsgrundlage und auch größere Abstände zwischen den einzelnen Steuersätzen aufweist und damit, zusammen mit den im folgenden angeführten Steuerabsetzbeträgen grundsätzlich zu einer Progressionsmilderung führt. Der höchste Steuersatz wurde gesenkt, sodaß aus dieser Sicht kein Anreiz zu einer Verminderung der an den Nettoeinnahmen orientierten Investitionen oder zu einer Steuerflucht in das Ausland besteht.

Der Individualbesteuerung würde lediglich eine einzige Steuergruppe entsprechen. Eine Verwirklichung dieser Zielvorstellung schon bei dieser Reform erscheint jedoch aus budgetären Gründen nicht möglich. Es soll jedoch die derzeit bestehende unterschiedliche Belastung zwischen Steuerpflichtigen der Steuergruppe A und jenen der Steuergruppe B schon im Zuge dieser Reform wesentlich vermindert werden.

Der Kreis der Personen, die in die Steuergruppe B fallen, wurde um die ledigen Mütter

erweitert, die bisher bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes oder bei Wegfall der überwiegenden Kostentragung bei volljährigen Kindern unter Umständen in die Steuergruppe A rückgereicht wurden, nunmehr aber unter den angegebenen Voraussetzungen in der Steuergruppe B verbleiben.

Bezüglich der für den Wechsel der Steuergruppen maßgeblichen Altersgrenze (Abs. 4 Z. 2) siehe auch die Übergangsbestimmungen (§ 121). Dort findet sich auch die Zuordnung der Witwen nach Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und der Witwen nach gefallenen Wehrmachtsangehörigen des letzten Weltkrieges zur Steuergruppe B, welche Zuordnung mit dem Zeitablauf bald ohne Bedeutung sein wird, da die Witwen die Steuergruppe B auch durch Überschreiten der Altersgrenzen des § 121 Abs. 1 und 2 erreichen werden.

An Stelle der bisher im § 32 und § 32 b EStG 1967 enthaltenen Steuerfreibeträge sollen Steuerabsetzbeträge treten, welche zum Unterschied zu den bisherigen Steuerfreibeträgen nicht mehr die Steuerbemessungsgrundlage, sondern die Steuerschuld — aber nur bis zu deren Höhe — mindern. Den Steuerabsetzbeträgen wird gegenüber den Steuerfreibeträgen der Vorzug gegeben, weil sie sich sozialer auswirken. Die Steuerabsetzbeträge führen nämlich, sobald das Einkommen, ab dem sie sich voll auswirken, erreicht ist, zu einer gleichmäßigen Entlastung der Steuerpflichtigen und begünstigen nicht wie die Steuerfreibeträge die Empfänger hoher Einkommen, die einer solchen Begünstigung grundsätzlich nicht bedürfen. Im einzelnen ist zu den Steuerabsetzbeträgen folgendes zu bemerken: Der allgemeine Absetzbetrag des Abs. 5 entspricht dem bisherigen steuerlichen Existenzminimum und dem Steuerfreibetrag im Sinne des § 32 b EStG 1967. Während die beiden, eben genannten Bestimmungen des EStG 1967 zu einer Steuerpflicht in der Steuergruppe B ab 15.200 S führten, wird der allgemeine Absetzbetrag des Abs. 5 eine Steuerpflicht erst ab einem Einkommen von 20.000 S auslösen.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag des Abs. 6 ist mit dem Alleinverdienerfreibetrag des § 32 Abs. 3 Z. 2 EStG 1967 zu vergleichen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag liegt im Durchschnitt über der Steuerersparnis, die der Alleinverdienerfreibetrag bisher erbrachte. Weiters ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, daß die Grenze der für den Alleinverdienerabsetzbetrag schädlichen Ehegatteneinkünfte von bisher 3000 S auf nunmehr 7000 S angehoben werden soll. Als schädliche Ehegatteneinkünfte sollen allerdings in Hinkunft nicht nur sogenannte Arbeitseinkünfte, sondern alle Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 gelten.

Zum Ersatz der Kinderfreibeträge durch die Kinderabsetzbeträge ist folgendes zu bemerken:

Zu einer progressiven Berücksichtigung von Kindern bei der Einkommensteuer kam es erst mit dem EStG 1967 eben durch die Einführung der Kinderfreibeträge. Vorher wurde den Kindern bei der Einkommensteuer degressiv Rechnung getragen, wobei die einkommensteuerliche Berücksichtigung der Kinder ab einem gewissen Einkommen überhaupt auslief. Demnach gab es bei hohen Einkommen für Kinder überhaupt keine Steuerermäßigung.

Mit dem Ersatz der Kinderfreibeträge durch die Kinderabsetzbeträge soll allen Kindern ab Erreichen der Einkommensgrenzen, von denen an sich die Absetzbeträge voll auswirken, in gleicher Weise Rechnung getragen werden. Als Grundsatz der neuen Regelung gilt, daß jedes Kind im gleichen Ausmaß als förderungswürdig anzusehen ist.

Zum Unterschied zum bisherigen Recht können Kinderabsetzbeträge nicht mehr nebeneinander für Haushaltsgleichheit und Kostentragung gewährt werden.

Für das erste Kind erhält der Alleinverdiener als Kinderabsetzbetrag 3200 S, doppelverdienende Ehegatten erhalten je die Hälfte. Ab dem zweiten Kind betragen die Steuerabsetzbeträge beim Alleinverdiener 4200 S und bei doppelverdienenden Ehegatten je 2100 S. Kommt für die Obsorge für ein Kind nur ein Steuerpflichtiger (z. B. eine Witwe) in Betracht, so werden diesem die vollen Kinderabsetzbeträge zuerkannt, auch wenn ihm kein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht. Weiters wird die Möglichkeit eröffnet, daß die vollen Kinderabsetzbeträge bei Steuerpflichtigen wirksam werden, bei denen der andere Ehegatte nur geringfügige Einkünfte erzielt. Volljährige Kinder werden immer nur bei dem Steuerpflichtigen berücksichtigt, der überwiegend die Kosten trägt.

Das neue System der Kinderabsetzbeträge führt anders als das bisherige System der Kinderfreibeträge dazu, daß die Kinder von Alleinverdiennern und von doppelverdienenden Ehegatten nunmehr gleich berücksichtigt werden.

Wie zum Alleinverdienerabsetzbetrag ist auch zu den Kinderabsetzbeträgen festzuhalten, daß die steuerlichen Vorteile aus den Kinderabsetzbeträgen im Durchschnitt wesentlich über den steuerlichen Auswirkungen der Kinderfreibeträge liegen.

Der neu vorgeschlagene Arbeitnehmerabsetzbetrag erscheint vor allem insofern gerechtfertigt, als die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Auszahlung des Arbeitslohnes einbehalten wird und der Arbeitnehmer somit grundsätzlich nicht die Möglichkeit der veranlagten Steuerpflichtigen hat, spätere Steuerabschlußzahlungen zu leisten

und somit den Vorteil eines Zinsengewinnes bzw. eines reinvestierten Gewinnes zu erzielen.

Der neu vorgesehene Pensionistenabsetzbetrag sieht eine steuerliche Entlastung der Bezieher von Pensionen aus sozialen Beweggründen vor. Dieser Absetzbetrag von der Steuer soll jährlich 1500 S betragen. Gleichzeitig bestimmt das Gesetz, daß für diesen Personenkreis der Werbungskostenpauschbetrag von 3276 S jährlich in Wegfall kommen soll, da bei Pensionisten mit Erzielung der Pension begrifflich keine Werbungskosten verbunden sein können, die unter das Werbungskostenpauschale fallen.

Der Abs. 10 sieht die Reihenfolge vor, in der die genannten Steuerabsetzbeträge zu berücksichtigen sind, und bestimmt weiters, daß die Steuerabsetzbeträge zu keiner negativen Steuer (Steuererstattung) führen können.

§ 32 Abs. 9 EStG 1967 ist im Hinblick auf § 204 Abs. 1 BAO entbehrlich.

Der Abs. 11 trägt dem neuen Tarif Rechnung.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß der § 32 a EStG 1967 im Hinblick auf den Übergang zur Individualbesteuerung entfällt. Die Gründe für den Entfall des § 32 b EStG 1967 wurden bereits im Zusammenhang mit der Erläuterung des allgemeinen Absetzbetrages erwähnt.

Zu § 34:

Die Bestimmungen des § 33 EStG 1967 sollen angepaßt an die Individualbesteuerung übernommen werden. Es fällt allerdings die Berücksichtigung des Vermögens bei der Ermittlung der zumutbaren Mehrbelastung weg; diese Berücksichtigung war faktisch nur noch bei der Heiratsausstattung bedeutsam. Außerdem würde die Berücksichtigung von Vermögen bei der Individualbesteuerung zu Schwierigkeiten führen. Die Berücksichtigung des Vermögens hat sich im übrigen auch in der Praxis als schwerhandhabbar erwiesen.

Neu angefügt wurde der Abs. 7. Während Berufsbildungskosten im Regelfall zu den Werbungskosten im Sinne des § 16 gehören, sollen Berufsausbildungskosten für einen noch nicht ausgeübten Beruf als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden. Es ist jedoch eine betragsmäßige Beschränkung einerseits deshalb geboten, weil eine verwaltungsmäßige Anwendbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen nur dann möglich erscheint, wenn Bagatellfälle nicht an die Finanzverwaltung herangetragen werden. Die Bagatellgrenze von 4000 S tritt im übrigen an die Stelle der Regelung über die zumutbare Mehrbelastung (Abs. 4). Die Bagatellgrenze entspricht etwa der zumutbaren Mehrbelastung bei einem Jahreseinkommen von mehr

als 60.000 S in den Steuergruppen A und B. Anderseits erscheint auch eine Begrenzung nach oben gerechtfertigt, um die Kosten besonders aufwendiger Spezialausbildungen nicht auf die Allgemeinheit zu überwälzen.

Trägt der Arbeitgeber Aufwendungen im Sinne des ersten Satzes des Abs. 7 nach den Bestimmungen des § 26 Z. 4, dann besteht keine Möglichkeit, daß die Aufwendungen nochmals beim Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn jemand anderem für den Steuerpflichtigen ein Kinderabsetzbetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Es erscheint nämlich nicht gerechtfertigt, wenn neben dem Kinderabsetzbetrag, der u. a. auch die Berufsausbildung abgelt, die Berufsausbildung noch in anderer Weise berücksichtigt wird.

Begünstigt wird eine Berufsausbildung an öffentlichen Schulen, wozu zum Beispiel auch die Hochschulen zählen, und im Rahmen von Bildungseinrichtungen und Lehrveranstaltungen im Sinne des § 6 Z. 11 und 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972, worunter auch eine Berufsausbildung an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule fällt. Im übrigen wird bezüglich der Bildungseinrichtungen und Lehrveranstaltungen im Sinne des § 6 Z. 11 und 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 auf die Erläuterung zum Umsatzsteuergesetz 1972 hingewiesen.

Zu § 35:

Die Bestimmungen des § 33 a EStG 1967 sollen nahezu unverändert übernommen werden. Für vor dem 1. Jänner 1973 geschlossene Ehen erfolgt eine Regelung in den Übergangsbestimmungen (§ 116). Weiters hat es sich als notwendig erwiesen, hinsichtlich des Nachweises der Erstverheilichung eine Formulierung zu finden, die sowohl für im Inland geschlossene Ehen die gänzliche Abschrift des Familienbuches überflüssig macht und nur die Beibringung eines entsprechenden Auszuges ermöglicht als auch bei im Ausland geschlossenen Ehen die Erbringung des Nachweises der Erstehel durch andere geeignete Unterlagen zuläßt.

Zu § 36:

Diese Bestimmung soll an die Stelle der Steuerbefreiung treten, welche dem Sanierungsgewinn bisher in Praxis und Rechtsprechung zuerkannt wurde. Durch die im Entwurf vorgeschlagene Steuerfreistellung des Sanierungsgewinnes im Wege einer Tarifvorschrift kommt zum Ausdruck, daß der Sanierungsgewinn nicht wie bisher einen außerbetrieblichen Vorgang darstellt, sondern zu einer gewinnerhörenden Betriebsvermögensvermehrung führt. Diese Betriebsvermögensvermehrung beeinflußt wie jede andere Betriebsvermögensvermehrung einen allfälligen Verlustausgleich oder Verlustvortrag.

Zu § 37:

§ 37 hat § 34 EStG 1967 zum Vorbild, wobei der Abs. 1 gegenüber § 34 Abs. 1 EStG 1967 klarer gefaßt werden soll.

Abs. 2 Z. 3 nimmt nunmehr auf alle Formen des Wechsels der Gewinnermittlungsart, die zu Übergangsgewinnen führen können, Bedacht.

In den Abs. 2 wurden unter Z. 5 die Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen einschließlich der Kalamitätsnutzungen übernommen, welche bisher in § 34 Abs. 3 EStG 1967 geregelt waren. Eine materiellrechtliche Änderung soll insofern eintreten, als nunmehr für die sogenannten Kalamitätsnutzungen nicht mehr die Hälfte des begünstigten Steuersatzes vorgesehen ist. Ein Grund für die Änderung liegt darin, daß der Steuersatz bei außerordentlichen Einkünften durch die Einkommensteuergesetznovelle 1970, BGBI. Nr. 370/1970, bereits gesenkt wurde. Ein weiterer Grund ist darin zu finden, daß die Bringungskosten in Kalamitätsfällen in der Regel so hoch sind, daß nennenswerte Einkünfte kaum anfallen.

Der Abs. 3 entspricht dem § 34 Abs. 4 EStG 1967. Der neue letzte Satz soll verhindern, daß die Begünstigungen des § 12 und des § 37 Abs. 3 kumulierend in Anspruch genommen werden.

Zu § 38:

§ 38 Abs. 1 bis 3 entspricht dem § 34 a EStG 1967, während dem Abs. 4 der § 93 Abs. 5 EStG 1967 als Vorbild dient.

Im Abs. 1 entfiel gegenüber dem § 34 a Abs. 1 EStG 1967 der Klammerausdruck „(Lizenzeinkünfte)“. Durch diese Streichung soll bewirkt werden, daß nunmehr auch Einkünfte aus der Veräußerung eines Patentes die gegenständliche Steuerbegünstigung genießen. Weiters wurde im Abs. 1 der Steuersatz anders als bisher an den Steuersatz bei außerordentlichen Einkünften im Sinne des § 37 Abs. 1 (bisher § 34 Abs. 1 EStG 1967) angeglichen. Diese Angleichung wird sich in aller Regel zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken. Der neu eingefügte letzte Satz des Abs. 1 soll bewirken, daß die gegenständliche Begünstigung nur dem Erfinder und nicht jedem Patentinhaber zugute kommt. Wer als Erfinder anzusehen ist, wird häufig dem Patentregister zu entnehmen sein, zumal ein Erfinder in Österreich Anspruch darauf hat, im Patentregister als Erfinder eingetragen zu werden.

Der Abs. 2 entspricht dem § 34 a Abs. 4 EStG 1967.

Neues Recht enthält der Abs. 3. Er stellt klar, daß die in Rede stehende Steuerbegünstigung auch dann zum Zug kommt, wenn eine Erfindung im Ausland verwertet wird und diese Erfindung entweder im betreffenden Staat oder in Österreich patentrechtlich geschützt ist.

474 der Beilagen

73

Der Abs. 4 wurde gegenüber § 93 Abs. 5 EStG 1967 insoweit erweitert, als der begünstigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte nunmehr nicht nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Einkünfte aus der Verwertung selbstgeschaffener literarischer oder künstlerischer Urheberrechte neben Einkünften anfallen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, sondern vielmehr in allen Fällen, in denen die genannten Einkünfte aus selbstgeschaffenen Urheberrechten sich im Verhältnis zu Arbeitseinkünften (§ 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4) als Nebeneinkünfte darstellen.

§ 34 b EStG 1967 erweist sich als entbehrlich, da die bisherige unterschiedliche Steuerberechnung nach § 34 und § 34 a EStG 1967 wegfallen soll.

Zu § 39:

Vorerst sei festgehalten, daß im IV. Abschnitt des Entwurfes betreffend die Veranlagung alle Vorschriften aus dem EStG 1967 zusammengezogen wurden, die mit der Veranlagung der Einkommensteuer im Zusammenhang stehen und die — wenn auch zum Teil in abgeänderter Form — aufrecht bleiben sollen. Es sind dies die §§ 25, 28, 28 b, 28 c, 35, 93, 93 a und 94 EStG 1967. Von den weiteren Vorschriften des EStG 1967, die mit der Veranlagung im Zusammenhang stehen, wurden jene nicht übernommen, die die Haushaltsbesteuerung betreffen (§§ 26, 27 und 28 a), und zwar im Hinblick auf den Übergang zur Individualbesteuerung.

Zu § 39 selbst ist zu bemerken, daß dieser dem § 25 EStG 1967 entspricht und um einen Hinweis auf § 68 erweitert wurde.

Zu § 40:

Diese Bestimmung hat den § 93 a EStG 1967 zum Vorbild. Von sprachlichen Verbesserungen abgesehen wurde die Veranlagungsgrenze an den neuen Tarif angeglichen und im letzten Satz die Antragsfrist in Übereinstimmung mit der entsprechenden Frist des § 41 gebracht. Dies bedeutet eine Fristverlängerung zugunsten der Steuerpflichtigen um ein Jahr. Weiters wurde der Freibetrag auf 5000 S angehoben.

Durch die Reihung des § 40 im Anschluß an die allgemeine Veranlagungsvorschrift des § 39 wurde ebenso wie mit der Überschrift zu § 40 klargestellt, daß diese Bestimmung keine eigene Veranlagungsvorschrift darstellt, sondern vielmehr nur einen Freibetrag im Rahmen der allgemeinen Veranlagung normiert.

Zu § 41:

Der § 41 ist mit dem § 93 EStG 1967 zu vergleichen. Die Bestimmung konnte aber im Hinblick auf den Wegfall der Haushaltsbesteuerung

kürzer gefaßt werden als der § 93 EStG 1967 (Wegfall von § 93 Abs. 1 lit. a und von § 93 Abs. 2 EStG 1967). Im Abs. 2, der dem § 93 Abs. 3 EStG 1967 entspricht, wurde nunmehr auch die Möglichkeit zu einer Veranlagung auf Antrag eröffnet, wenn ein Verlustabzug zu berücksichtigen ist. Im letzten Satz des Abs. 2 wurde die maßgebliche Summe der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit auf 80.000 S und damit auf jenen Betrag angehoben, der für die Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches entscheidend ist.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen dem § 93 Abs. 4 und 6 EStG 1967. § 93 Abs. 5 EStG 1967 findet sich in veränderter Form im § 38 Abs. 4 wieder. Zum neuen Abs. 3 ist noch zu bemerken, daß in diesem gegenüber § 93 Abs. 4 EStG 1967 der Freibetrag von 3600 S auf 5000 S angehoben wurde. Diesem Freibetrag wurde auch die Freigrenze im Abs. 1 Z. 2 angepaßt.

Abs. 5 nimmt auf § 68 Bedacht.

Zu § 42:

Die Bestimmung entspricht dem § 28 EStG 1967. Von rein sprachlichen Änderungen abgesehen wird in Abs. 1 Z. 3 der Betrag von 15.200 S (§ 28 Abs. 1 Z. 3 EStG 1967) durch den Betrag von 17.300 S ersetzt. Diese Änderung stellt eine Angleichung an den neuen Tarif dar. Die Grenze von 5000 S in Abs. 1 Z. 4 entspricht den Freibeträgen in den §§ 40 und 41 Abs. 3. § 28 Abs. 1 Z. 5 EStG 1967 soll im Hinblick auf den Übergang zur Individualbesteuerung entfallen.

Zu § 43:

Die Bestimmung hat den § 28 b EStG 1967 zum Vorbild, wobei die Überschrift und der Abs. 1 an den Wortlaut des § 187 BAO angepaßt wurde und wie in § 42 von Steuererklärungen gesprochen wird.

Mit dem Abs. 3 wird eine Rechtslücke geschlossen, da bisher nicht feststand, innerhalb welcher Frist Erklärungen im Sinne des § 28 b EStG 1967 einzubringen sind.

Zu § 44:

Diese Bestimmung ist mit § 28 c EStG 1967 zu vergleichen. Aus dieser Norm des EStG 1967 soll lediglich der erste Absatz entfallen, und zwar dessen erster Satz im Hinblick auf § 133 Abs. 2 BAO, dessen zweiter Satz im Hinblick auf § 85 Abs. 2 BAO und dessen dritter Satz im Hinblick auf § 85 Abs. 4 BAO. Wie in den §§ 42 und 43 wird auch hier von Steuererklärungen gesprochen.

Zu § 45:

Die Bestimmung unterscheidet sich von § 35 EStG 1967 dadurch, daß das Wort „Anpassung“ im § 35 Abs. 3 letzter Satz EStG 1967 nunmehr

durch den Ausdruck „Änderung“ ersetzt werden soll. Dies sowie der neu eingefügte letzte Halbsatz des Abs. 3 sollen klarstellen, daß, von Änderungen im Rechtsmittelverfahren abgesehen, künftig jede (andere) Änderung der Vorauszahlungen nur bis zum 30. September eines Jahres erfolgen darf. Der Begriff „Steuerabzugsbeträge“ wird durch eine eindeutigere Formulierung ersetzt.

Zu § 46:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 94 EStG 1967.

Eine Klarstellung, die der bisherigen Rechtsanwendung Rechnung trägt, wird insofern getroffen, als auf die Einkommensteuerschuld nicht wie bisher (§ 94 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967) die entrichtete Vorauszahlung, sondern nunmehr (Abs. 1 Z. 1) die festgesetzte Vorauszahlung anzurechnen sein soll. Im Hinblick auf diese Klarstellung erscheint der zweite Satz des § 94 Abs. 2 EStG 1967 entbehrlich. Im übrigen erscheint es selbstverständlich, daß die Verpflichtung, fällige rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, durch die Ermittlung der Abschlußzahlung unberührt bleibt.

Eine weitere Klarstellung enthält die Bestimmung, daß nur die tatsächlich vom Arbeitnehmer getragene Lohnsteuer auf seine Einkommensteuer anrechenbar ist.

Zu § 47:

Mit Ausnahme des Abs. 4 wurden die Bestimmungen des § 36 EStG 1967 inhaltlich unverändert übernommen.

Die in § 36 Abs. 4 EStG 1967 aufgestellte gesetzliche Fiktion der Arbeitnehmereigenschaft eines öffentlichen Verwalters hatte nur so lange Bedeutung, als eine erhebliche Anzahl von öffentlichen Verwaltern tätig war. Durch den Wegfall dieser Bestimmung sollen die Bezüge der öffentlichen Verwalter der Tätigkeit zugeordnet werden, die sie als Haupttätigkeit ausüben.

Zu § 48:

Die Bestimmungen des § 37 EStG 1967 sollen, abgesehen vom letzten Satz des Abs. 3, der nur für die erstmalige Ausschreibung von Dauerlohnsteuerkarten notwendig war, inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu §§ 49 und 50:

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den §§ 38 und 39 EStG 1967. Es ist allerdings vorzusorgen, daß der Alleinverdienerabsetzbetrag und die Kinderabsetzbeträge nur einmal in Anspruch genommen werden können. Die in Wegfall gekommene Z. 3 des § 38 Abs. 2 EStG 1967 hatte nur zeitliche Bedeutung.

Zu §§ 51 und 52:

Die Bestimmungen der §§ 40 und 41 EStG 1967 sollen inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 53:

Die Bestimmungen des § 42 EStG 1967 sollen grundsätzlich unverändert übernommen werden. Es soll jedoch eine Anpassung der bisherigen Freibeträge an die Absetzbeträge und eine Anpassung der bisherigen Haushaltsbesteuerung an die nunmehrige Individualbesteuerung erfolgen. Ab wann die Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages im Sinne des Abs. 3 zu wirken hat, ergibt sich aus § 59 Abs. 1 erster Satz. Der letzte Satz des Abs. 3 normiert, daß bei Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für den anderen Ehegatten Kinderabsetzbeträge entsprechend zu berichtigen sind, falls keine Verzichtserklärung vorliegt.

Zu § 54:

Dem Grundsatz nach soll im Hinblick auf die Bestimmungen des § 43 EStG 1967 keine Änderung eintreten. Die abgeänderte Regelung, nämlich, daß die Gemeinde nicht mehr Hinzurechnungsbeträge, sondern nur den Hinweis auf den in Frage kommenden Paragraphen auf der Zweitten oder weiteren Lohnsteuerkarte zu vermerken hat, soll verhindern, daß etwa bei Änderung des allgemeinen Absetzbetrages, des Arbeitnehmerabsetzbetrages, des Werbungskostenpauschbetrages oder des Sonderausgabenpauschbetrages zwischen zwei Zeitpunkten der Ausschreibung von Lohnsteuerkarten auf Grund von Personenaufnahmen der Eindruck erweckt werden könnte, daß nicht der dementsprechend gesetzlich geänderte Hinzurechnungsbetrag, sondern der alte auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Hinzurechnungsbetrag, der keine gesetzliche Grundlage mehr hat, zur Anwendung kommen soll.

Die Hinzurechnungsbeträge des § 43 EStG 1967 sollen unverändert übernommen werden.

Im Hinblick auf § 71 zweiter Satz wurde § 54 Abs. 1 erweitert und entfällt § 43 Abs. 3 EStG 1967.

Abs. 3 stellt klar, daß eine Lohnsteuerkarte, die mit keiner Ordnungszahl versehen ist, die Erste Lohnsteuerkarte darstellt.

Zu §§ 55 und 56:

Die Bestimmungen entsprechen den §§ 44 und 45 EStG 1967; lediglich der Kostenersatz für die Ersatzlohnsteuerkarte wurde der Geldwertänderung angepaßt.

Zu § 57:

Der § 57 hat den § 46 EStG 1967 zum Vorbild. Die Überschrift der neuen Bestimmung wurde erweitert, da im § 57 nunmehr ebenso wie im

§ 33 auch die Steuerabsetzbeträge angeführt sind. Bezuglich dieser Steuerabsetzbeträge sei auf die Erläuterung zu § 33 verwiesen. Bezuglich der für den Wechsel der Steuergruppen maßgeblichen Altersgrenze (Abs. 2 Z. 2) und der Witwen nach Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sowie der Witwen nach gefallenen Wehrmachtsangehörigen des letzten Weltkrieges siehe auch die Übergangsbestimmungen (§ 121).

Aus dem § 46 Abs. 3 Z. 1 erster Satz EStG 1967 wurden die Worte „und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen“ nicht in das Gesetz aufgenommen, weil für den Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für ein minderjähriges haushaltsgemäßes Kind das Beziehen von Einkünften durch dieses Kind nicht schädlich sein kann.

Die Merkmale der Lohnsteuerkarte geben hinreichend Auskunft über die Arbeitnehmereigenschaft eines Steuerpflichtigen, sodaß ein gesonderter Vermerk auf der Lohnsteuerkarte für den Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag überflüssig erscheint.

Nach dem neuen Abs. 10 sollen Anträge auf Gewährung der vollen Kinderabsetzbeträge grundsätzlich anlässlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten gestellt werden. Einer späteren Antragstellung kommt in dem Falle der Inanspruchnahme der Hälfte der Kinderabsetzbeträge des anderen Ehegatten erst ab dem folgenden Kalenderjahr Wirksamkeit zu. Auch eine Zurückziehung des Verzichtes auf die eigene Hälfte der Kinderabsetzbeträge soll erst ab dem folgenden Kalenderjahr wirken. Nur bei einer solchen jahrweisen Bindung ist das Optionsrecht zwischen Ehegatten auf die vollen Kinderabsetzbeträge von der Finanzverwaltung zu bewältigen.

Zu § 58:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 47 EStG 1967. Abs. 1 und 2 wurden an die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderabsetzbeträge angepaßt. Darüber hinaus wurde im Abs. 3 Z. 4 sichergestellt, daß im Falle der Verehelichung eines Arbeitnehmers nicht beide Ehegatten in den Genuss der vollen Kinderabsetzbeträge bzw. ein Ehegatte in den Genuss der vollen und der andere Ehegatte in den Genuss der halben Kinderabsetzbeträge gelangen.

Zu §§ 59 bis 61:

Die Bestimmungen entsprechen den §§ 48 bis 50 EStG 1967. Eine inhaltliche Änderung liegt insofern vor, als nunmehr Anträge auf Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse noch bis 31. Jänner des Folgejahres gestellt werden können.

Zu § 62:

Die Bestimmung entspricht dem § 51 EStG 1967.

Abs. 2 normiert nunmehr eindeutig, daß die dort genannten Absetzbeträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen sind. Der Kreis dieser Absetzbeträge wurde um den Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 4 erweitert, sodaß die dort genannten Politiker den Pauschbetrag nicht auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen müssen. Berücksichtigung fanden in dieser Gesetzesstelle weiters die Werbungskostenpauschalierung auf Grund einer Verordnung, sofern nach dieser eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht zu erfolgen hat, und der Freibetrag für Landarbeiter.

Im Abs. 3 soll der Absetzbetrag für Pensionisten neu eingeführt werden. Dieser Absetzbetrag sieht eine steuerliche Entlastung der Bezieher von Pensionen vor. Das Abstellen des Pensionistenabsetzbetrages auf einen monatlichen Absetzbetrag erscheint erforderlich, weil es ohne weiteres vorkommen kann, daß ein Arbeitnehmer auch im Laufe des Kalenderjahres in den Ruhestand tritt oder aus der unbeschränkten Steuerpflicht ausscheidet. Den Pensionistenabsetzbetrag hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle) dann zu berücksichtigen, wenn ihm die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Anweisung bedarf es zur Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages keiner Eintragung auf der Lohnsteuerkarte.

Der bisherige Abs. 3 des § 51 EStG 1967 wurde als Abs. 4 mit der Anpassung an die bestehende Individualbesteuerung übernommen und dabei auf die Steuerberatungskosten (§ 18 Abs. 1 Z. 6) Bedacht genommen. Auch wurde klargestellt, daß Beträge im Sinne dieser Gesetzesstelle nur bei entsprechender Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen sind.

§ 51 Abs. 4 zweiter Satz EStG 1967 entfällt, da die Bestimmung nicht die erwartete Verwaltungsvereinfachung brachte.

Der bisherige § 51 Abs. 5 EStG 1967 wurde aus denselben Gründen wie der § 32 b EStG 1967 nicht übernommen (siehe die Erläuterung zu § 33).

Zu § 63:

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem § 54 EStG 1967, doch wird darauf Rücksicht genommen, daß das Finanzamt nur den für den Lohnzahlungszeitraum tatsächlich in Betracht kommenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken hat.

Die Eintragsfrist wurde auf den 31. Jänner des Folgejahres erstreckt.

Die Anordnung in § 54 Abs. 1 EStG 1967, daß Bruchteile eines Groschens außer Betracht bleiben, erscheint im Hinblick auf die folgende Aufrundungsvorschrift entbehrlich.

Die Worte „steuerfreier Betrag“ werden hier und in gleichartigen Gesetzesstellen vermieden, da es sich bei den entsprechenden Beträgen nicht um steuerfreie Beträge, sondern um Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen handelt.

Abs. 3 schafft die Möglichkeit, bei bestimmten Freibeträgen Eintragungen für die gesamte Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten vorzunehmen.

Zu §§ 64 und 65:

Der § 64 entspricht im wesentlichen dem § 55 EStG 1967, der § 65 dem § 52 EStG 1967. Im § 64 wird allerdings nunmehr auch die Erstattung zuviel einbehaltener Lohnsteuer zugelassen.

Bezüglich des § 53 EStG 1967 sei vermerkt, daß dieser im Hinblick auf die Anordnung des § 18 Abs. 2 Z. 1 sowie im Hinblick auf den Übergang zur Individualbesteuerung entfallen kann.

Zu § 66:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich unverändert dem § 61 EStG 1967.

Zu § 67:

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1 Z. 12 EStG hat in Fällen, in denen der Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhielt, eine Abstimmung der Arbeitgeber bezüglich der Gewährung des Freibetrages von 3500 S erfordert, die jedoch in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden war und bei Lohnsteuerprüfungen immer wieder zu Unstimmigkeiten führte. Die vorgeschlagene Neuregelung räumt diese Schwierigkeiten aus und legt klar fest, welcher Arbeitgeber den Freibetrag zu berücksichtigen hat.

Weiters wurde der Tarif des Abs. 1 gegenüber dem des § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1967 vereinfacht. Auch diese Neuregelung beseitigt die Schwierigkeiten, wie sie bezüglich der im gelgenden § 67 Abs. 2 EStG 1967 enthaltenen 8000-S-Grenze in gleicher Weise wie beim Freibetrag des § 3 Abs. 1 Z. 12 EStG 1967 bestehen; auf die Ausführungen in der vorhergehenden Erläuterung wird hingewiesen.

Abs. 3 trägt Art. I Z. 9 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 274/1972 Rechnung.

In die im Abs. 3 aufscheinende Aufzählung von Rechtsgrundlagen wurden auch die von Gebietskörperschaften erlassenen Dienstordnungen aufgenommen.

Der Abs. 7 des § 67 EStG 1967 wurde zur Gänze als Abs. 6 übernommen. Es wurde jedoch ein neuer Satz angefügt, der vermeiden soll, daß die steuerlich begünstigte Behandlung solcher

sonstigen Bezüge nur aus dem Grund verlorengeht, weil die Auszahlung des letzten laufenden Arbeitslohnes aus diesem Dienstverhältnis zusammen mit diesem Bezug oder unmittelbar danach erfolgt.

In den Abs. 8 wurden auch Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume aufgenommen.

Im Abs. 9 wird einerseits klargestellt, daß alle Steuersätze des § 67 als feste Steuersätze anzusehen sind und andererseits die mit den festen Steuersätzen versteuerten Bezüge bei der Veranlagung außer Betracht bleiben.

Die übrigen Bestimmungen des bisherigen § 67 EStG 1967 sollen unverändert übernommen werden, § 67 Abs. 10 EStG 1967 allerdings in § 68.

Zu § 68:

Diese Regelung begünstigt wie bisher sonstige Bezüge von Arbeitnehmern völkerrechtlich privilegierter Arbeitgeber (§ 67 Abs. 10 EStG 1967) und anders als bisher nunmehr auch sonstige Bezüge von Grenzgängern durch eine Besteuerung nach § 67.

Zu § 69:

Bei kurzfristigen statistischen Erhebungen für Gebietskörperschaften (z. B. Verkehrszählungen) hat sich gezeigt, daß mit einer Vorlage der Lohnsteuerkarten für diese meistens nebenberufliche Tätigkeit ein administrativer Aufwand verbunden war, der die vorgenommene Erweiterung des § 64 EStG 1967 rechtfertigt. Ansonsten sollen die Bestimmungen des § 64 EStG 1967 unverändert übernommen werden. Der vorletzte und drittletzte Satz des § 64 EStG 1967 sind aber im Hinblick auf die Anführung des § 69 in § 41 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 entbehrlich.

Zu § 70:

Gegenüber § 66 EStG 1967 wurden die in Abs. 2 Z. 2 vorgesehenen Pauschsteuersätze unter Berücksichtigung der bisherigen Einkommensteuerzuschläge gesenkt und die für die Anwendung des höheren Pauschzettels maßgeblichen Bezugsgrenzen des Abs. 2 Z. 2 erhöht.

Da verschiedentlich Zweifel bestanden, ob nach dem Gesetzeswortlaut des § 66 Abs. 2 Z. 2 EStG 1967 für die dort angeführten Bezüge der niedere feste Steuersatz in Anwendung zu kommen hat, wenn an sich schon höhere Bezüge zur Auszahlung gelangen, wurde der Gesetzeswortlaut — ohne eine materiellrechtliche Änderung vorzunehmen — verdeutlicht.

Weiters wird eine entsprechende Klarstellung vorgeschlagen, daß bei ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft der niedere Steuersatz nicht nur für laufende, sondern auch für sonstige Bezüge gilt.

474 der Beilagen

77

Zu § 71:

Die Bestimmung entspricht dem § 62 EStG 1967.

Der zweite Satz des § 71 tritt an die Stelle des § 62 erster Satz zweiter Halbsatz EStG 1967. Die neue Bestimmung soll insbesondere öffentlichen Kassen, die Aktiv- und Pensionsbezüge nebeneinander für dieselben Arbeitnehmer flüssig machen, die Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages erleichtern. Außerdem will die Neuregelung verhindern, daß zwar nicht formell, aber doch faktisch bei einem Arbeitnehmer ein amtswegiger Jahresausgleich durchgeführt wird, obwohl die maßgebliche 80.000-S-Grenze nicht erreicht wird.

Die beiden letzten Sätze des § 62 EStG 1967 sollen wegfallen, weil diese Bestimmungen bereits in den §§ 54 und 66 enthalten sind.

Zu § 72:

Die Bestimmung des § 76 Abs. 1 lit. b EStG 1967 soll ohne materiellrechtliche Änderung nur eine Klarstellung erfahren.

Als neue Z. 6 wurde dem Abs. 1 eine Bestimmung eingefügt, die es ermöglichen soll, den Alleinverdienerabsetzbetrag im Wege des Jahresausgleiches geltend zu machen, falls er nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde.

Die neue Z. 7 des Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, bei Vorliegen mehrerer Lohnsteuerkarten sich auf der Ersten Lohnsteuerkarte nicht oder nicht voll auswirkende Kinderabsetzbeträge im Wege des beantragten Jahresausgleiches zu berücksichtigen.

Der letzte Satz des § 76 Abs. 1 EStG 1967 wurde mit geändertem Wortlaut in den Abs. 2 übernommen, da nach dem Wortlaut des bisherigen Gesetzesbestandes von einem Verbot der Antragstellung durch den Steuerpflichtigen gesprochen wurde, aber eigentlich das Verbot der Durchführung eines Jahresausgleiches gemeint war. Abs. 2 normiert nunmehr auch Zeiten des Krankengeld- und Arbeitslosengeldbezuges als Beschäftigungszeiten.

Der bisherige Wortlaut des § 76 Abs. 2 lit. a EStG 1967 schloß eindeutig die Durchführung eines Jahresausgleiches durch den Arbeitgeber für Präsenzdiener, Karenzurlauber und kranke Arbeitnehmer aus, die für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des in Betracht kommenden Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben. Diese Anordnung führte nicht nur zu einer starken Belastung der Finanzverwaltung, sondern wurde auch von den Arbeitgebern kritisch aufgenommen, da sie bis zum Inkrafttreten dieses Wortlautes des § 76 Abs. 2 lit. a EStG 1967 für die vorerwähnten Personengruppen einen Jahresausgleich durchführen konn-

ten. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll diesbezüglich der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt werden.

Im Hinblick auf die Neugestaltung des Tarifes kann der Grenzbetrag zur Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches von bisher 60.000 S auf 80.000 S erhöht werden. Damit wird ein Teil derjenigen Steuerpflichtigen, die bisher zum amtswegigen Jahresausgleich herangezogen wurden, insbesondere die Bezieher mittlerer Pensionen, eine spürbare Entlastung erfahren. Im Gesetz kommt nunmehr auch klar zum Ausdruck, daß für die Ermittlung des Grenzbetrages von 80.000 S nur die steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen sind. Weiters wurde der Abs. 3 gegenüber § 76 Abs. 3 EStG 1967 im Hinblick auf die Neuregelung des § 71 zweiter Satz erweitert.

Der letzte Halbsatz des § 76 Abs. 4 EStG 1967 soll in Wegfall kommen, da eine Härteklausel im Sinne des § 93 Abs. 2 EStG 1967 nicht mehr besteht.

Der Bagatellbetrag des § 76 Abs. 5 EStG 1967 wurde von 24 S auf 30 S erhöht.

Zu § 73:

Durch den bisherigen Gesetzesbefehl des § 76 Abs. 1 lit. e EStG 1967 war zwar schon derzeit klar, daß Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bei Durchführung eines Jahresausgleiches entsprechend berücksichtigt werden mußten. Um jedoch den Katalog der in § 77 Abs. 2 EStG 1967 aufgezählten Minderungsbeträge bei der Berechnung des Jahresausgleiches nicht unvollständig zu lassen, soll die Aufnahme dieser Beiträge erfolgen. In die Aufzählung des Abs. 2 wurden weiters der Werbungskostenpauschbetrag für Politiker gemäß § 16 Abs. 4 sowie die erhöhten Werbungskostenpauschbeträge, die ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte auf Grund einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 zu berücksichtigen sind, aufgenommen. Im übrigen sollen die Bestimmungen des § 77 EStG 1967 mit der Anpassung des Grenzbetrages von 60.000 S auf 80.000 S übernommen werden.

Zu § 74:

Die Bestimmung entspricht dem § 56 EStG 1967.

Zu § 75:

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem § 63 EStG 1967. Es kommt aber nunmehr im Abs. 1 klar zum Ausdruck, daß sonstige Bezüge, die ohne Vorliegen einer Lohnsteuerkarte ausgezahlt werden, mit dem festen Steuersatz der Steuergruppe A des § 67 Abs. 1 zu versteuern sind.

Im Abs. 2 wird entsprechend der bestehenden Rechtsanwendung auf die Eintragungen und nicht auf die Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr abgestellt.

Es wird weiters vorgeschlagen, den Zeitraum, in dem der Arbeitgeber noch Eintragungen für das vorhergehende Kalenderjahr berücksichtigen kann, um einen Monat auszudehnen, damit bei den Finanzämtern ein längerer Zeitraum für die Vornahme von Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gegeben ist und die Zusammenballung bei den Lohnsteuerstellen gemildert wird.

Zu §§ 76 und 77:

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich den §§ 58 und 59 EStG 1967.

Zu § 78:

Die Bestimmung entspricht dem § 57 EStG 1967.

Zu §§ 79 bis 81:

Im § 79 wurden die sachlich zusammengehörenden §§ 68 und 71 EStG 1967 im wesentlichen unverändert zusammengezogen, während die §§ 80 und 81 — ebenfalls inhaltlich unverändert — den §§ 69 und 70 EStG 1967 entsprechen.

Zu §§ 82 bis 85:

Die Bestimmungen haben die §§ 72 bis 75 EStG 1967 zum Vorbild. Die Pflicht, Lohnsteuerbescheinigungen auszuschreiben (§ 83), wurde allerdings auf die Fälle des Ausscheidens des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres und auf die Kalenderjahre eingeschränkt, in denen auf Grund einer Anordnung des Bundesministers für Finanzen eine statistische Erhebung erfolgt. Im Interesse der Lohnsteuerstatistik ist allerdings nunmehr auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer eine Lohnsteuerbescheinigung auszuschreiben.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 75 EStG 1967 wurden in § 85 nicht übernommen, da sie kein materielles Recht enthalten.

Zu § 86:

Die Bestimmung des § 78 EStG 1967 soll sprachlich verbessert übernommen werden. § 78 Abs. 2 wird allerdings, da diese Bestimmung eine Dienstanweisung darstellt, nicht übernommen.

Als neuer Abs. 3 soll eine Bestimmung angefügt werden, die dem letzten Satz des nicht mehr in Kraft stehenden § 60 EStG 1967 in der ursprünglichen Fassung entspricht. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß auf Grund von Lohnsteuernachforderungen, bei denen kein Regreß des Arbeitgebers erfolgt, die vom Arbeitgeber selbst getragene Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei diesem als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt wird.

Auch § 79 EStG 1967 stellt eine Dienstanweisung dar und kann daher entfallen.

Zu §§ 87 bis 91:

Die Bestimmungen entsprechen den §§ 80 bis 84 EStG 1967. Die Regelung des § 84 a EStG 1967 soll bei den Übergangsbestimmungen (§ 110) aufrecht erhalten werden.

Zu § 92:

Die Bestimmung entspricht dem § 65 EStG 1967.

Der erste Absatz des § 65 EStG 1967 erscheint jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 BAO entbehrlich.

Zu §§ 93 und 94:

Die Bestimmungen haben die §§ 85 und 86 EStG 1967 zum Vorbild. § 93 wurde der Diktion des Aktiengesetzes 1965, insbesondere dessen § 174, angepaßt, während der § 94 mit § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 in der Fassung, wie sie die Körperschaftsteuergesetznovelle 1972 in Aussicht nimmt, in Einklang gebracht wird.

Zu § 95:

Die Bestimmung entspricht dem § 87 EStG 1967, wobei die Überschrift besser mit dem Inhalt der Vorschrift in Einklang gebracht wurde. Im Abs. 1 wurde, von sprachlichen Verbesserungen abgesehen, der Steuersatz an den niedersten tarifmäßigen Satz des § 33 Abs. 1 angeglichen. Dadurch ergibt sich gegenüber bisher nur eine geringfügige Erhöhung, da der Steuersatz des § 87 Abs. 1 EStG 1967 einschließlich der Zuschläge schon bisher insgesamt 19'6 v. H. betrug.

Dem Abs. 1 wurde der erste Satz des § 87 Abs. 2 EStG 1967 angefügt. Die folgenden beiden Sätze des § 87 Abs. 2 EStG 1967 sollen im Hinblick auf die Rundungsvorschrift des § 204 Abs. 1 BAO entfallen.

Im Abs. 4 entfällt im Vergleich zu § 87 Abs. 5 EStG 1967 der letzte Satz, weil es weder dem Gläubiger noch dem Schuldner der Kapitalerträge zugemutet werden kann, eine Steuer abzuführen, deren Bemessungsgrundlage noch nicht feststeht.

Zu § 96:

Die Bestimmung entspricht dem § 88 EStG 1967.

Im Abs. 2 entfiel jedoch gegenüber § 88 Abs. 2 EStG 1967 der letzte Satz, der sich im Hinblick auf § 119 BAO als entbehrlich erweist.

Im Abs. 3 letzter Satz soll nunmehr zum Ausdruck kommen, daß es sich bei der von einer Kreditunternehmung ausgestellten Bestätigung um eine der im ersten Satz des Abs. 3 genannten Bescheinigung gleichartige Bestätigung handeln muß.

474 der Beilagen

79

Zu § 97:

Gegenüber der gleichartigen Bestimmung des § 89 EStG 1967 entfällt der Abs. 2, welcher sich im Hinblick auf die Regelung des § 224 BAO als entbehrlich erweist.

Zum verbleibenden Abs. 1 des § 89 EStG 1967 ist zu bemerken, daß die dort enthaltene beispielsweise Aufzählung abgabenbehördlicher Prüfungen durch die entsprechenden umfassenden Umschreibungen der BAO (§§ 143 ff. BAO) ersetzt werden kann, wie dies im neuen § 97 geschieht.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß schon die bisherige Überschrift zu § 89 EStG 1967 teilweise unzutreffend war, da diese Vorschrift des EStG 1967 auch bisher die Erstattung nicht mehr regelte.

Der Abschnitt VI des EStG 1967, betreffend die Besteuerung nach dem Verbrauch, ist ohne jede praktische Bedeutung und wurde daher nicht in das neue EStG übernommen.

Im VII. Abschnitt des Entwurfes sollen nunmehr alle Bestimmungen über beschränkt Steuerpflichtige, soweit sie nicht wie etwa die Lohnbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer in einem anderen Abschnitt des EStG systemgerecht einzufügen waren, zusammengefaßt werden.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des VII. Abschnittes bemerkt:

Zu § 98:

Die Bestimmung hat den § 96 EStG 1967 zum Vorbild.

Gegenüber der zuletzt genannten Vorschrift wurde die Überschrift der Gesetzesstelle vor allem deshalb geändert, weil der Begriff der beschränkten Steuerpflicht mit der Person des Steuerpflichtigen und nicht mit den Einkünften im Zusammenhang steht.

Z. 1 und 2 entsprechen dem § 96 Z. 1 und 3 EStG 1967, wobei die Änderung der Reihenfolge der Ziffern im Hinblick auf § 2 Abs. 3 bzw. die dort getroffene Reihung der einzelnen Einkunftsarten erfolgte. Bereits in der Z. 2 und nicht erst in der Z. 4 wird nunmehr erläutert, wann eine Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird.

Für die Änderung der Z. 3, welche § 96 Z. 2 EStG 1967 vergleichbar ist, sind folgende Gründe maßgebend:

Bisher konnten zahlreiche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, welche aus einer im Inland ausgeübten Tätigkeit beschränkt Steuerpflichtigen zuflossen, deshalb nicht erfaßt werden, weil es an einer inländischen Betriebsstätte oder an einem ständigen Vertreter fehlte. Auch bei derartigen Einkünften erscheint jedoch in den nunmehr geregelten Fällen eine inländische Einkommensbesteuerung gerechtfertigt.

Mit dem letzten Satz der Z. 4 soll eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung nach den Z. 3 und 4 vermieden werden.

Z. 5 nimmt auf § 174 Aktiengesetz 1965 Bedacht.

§ 96 Z. 7 EStG 1967 soll entfallen, da bei diesen Einkünften ein sachlich befriedigendes Anknüpfungsmerkmal zum Inland nicht gefunden werden kann.

Z. 7 ist mit § 96 Z. 8 EStG 1967 zu vergleichen.

In der neuen Z. 8 wurde ein Teil des letzten Satzes des § 96 Z. 2 EStG 1967, betreffend die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung — angepaßt an die neue Rechtslage — übernommen. Eine Übernahme der Bestimmung über die Veräußerung von inländischen Bodenschätzten aus § 96 Z. 2 EStG 1967 erweist sich als entbehrlich, weil die Grundnorm des § 16 a EStG 1967 ersatzlos wegfallen soll.

Zu § 99:

Die Bestimmung entspricht dem § 90 EStG 1967.

Abs. 1 Z. 1 wurde erweitert, um auch Einkünfte zu erfassen, bei denen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen inländischem Veranstalter und dem beschränkt Steuerpflichtigen bestehen.

Z. 2 und 3 des § 90 Abs. 1 EStG 1967 wurden zusammengefaßt und mit dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 Z. 3 in Übereinstimmung gebracht.

Die neue Z. 4 des Abs. 1 soll im Hinblick auf die erwähnte Ausweitung des § 98 Z. 3 aufgenommen werden und eine zielführende Erfassung der in Rede stehenden Einkünfte gewährleisten.

Im Abs. 2 wurde der Steuersatz an den niedrigen Satz des allgemeinen Einkommensteuertarifes angeglichen und damit gleichzeitig der bisherige Steuersatz von brutto (einschließlich Zuschläge) 22 3/4 v. H. auf 20 v. H. abgesenkt.

Zu § 100:

Die Bestimmung entspricht dem § 91 EStG 1967, wobei Abs. 1 auf Fälle Bedacht nimmt, in denen kein Betriebsfinanzamt in Betracht kommt.

Zu § 101:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen, von sprachlichen Verbesserungen abgesehen, unverändert dem § 92 Abs. 1 und 2 EStG 1967. Abs. 3 der zuletzt genannten Vorschrift konnte im Hinblick auf § 224 BAO entfallen.

Zu § 102:

Die Bestimmung entspricht dem § 97 EStG 1967, wobei sich der Abs. 1 mit § 97 Abs. 1

EStG 1967 vergleichen läßt. Die Bestimmung wurde jedoch nunmehr als grundsätzliche Veranlagungsvorschrift für beschränkt Steuerpflichtige gestaltet. Beschränkt Steuerpflichtige sollen von den Vorteilen der Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen und sonstiger Tarifbegünstigungen sowie von Veranlagungsfreigrenzen und den Freibeträgen gemäß den §§ 40 und 41 ausgeschlossen sein.

Abs. 2 entspricht dem § 97 Abs. 2 EStG 1967, während der Abs. 3 den Abs. 5 des § 97 EStG 1967 zum Vorbild hat. Dadurch, daß der Abs. 3 nur noch eine Versteuerung nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif des § 33 Abs. 1 vor sieht, dessen niedriger Steuersatz 20 v. H. beträgt, ist die bisherige Mindestbesteuerung nach § 97 Abs. 5 zweiter Satz EStG 1967 entbehrlich. Festzuhalten ist aber, daß mit dieser Angleichung an den allgemeinen Einkommensteuertarif eine Absenkung des Mindestsatzes von 22,27 v. H. auf 20 v. H. erfolgt. Die Rundungsvorschrift des § 97 Abs. 5 letzter Satz EStG 1967 ist im Hinblick auf die entsprechende Rundungsvorschrift im § 33 Abs. 1 letzter Satz entbehrlich. Durch die Anordnung des neuen Abs. 3 letzter Satz wird § 97 Abs. 4 EStG 1967 entbehrlich.

Der Abs. 4 entspricht dem § 97 Abs. 3 EStG 1967. Die Regelung des § 97 Abs. 3 letzter Halbsatz EStG 1967 erfolgt jedoch im neuen Abs. 5. Die Rechtsform der stillen Gesellschaft bietet verhältnismäßig leicht die Möglichkeit, Gewinnanteile aus Kapitalanlagen der vollen Progression zu entziehen, wenn die Einkommensteuer mit der Kapitalertragsteuer als abgegolten gilt. Dieser Ausweichmöglichkeit will der neue Abs. 5 einen Riegel vorschieben.

Der neue VIII. Abschnitt ist mit dem VIII. Abschnitt des EStG 1967 vergleichbar, soweit dort Sonderbegünstigungen für die Steuerpflichtigen enthalten sind. Aus dem VIII. Abschnitt des EStG 1967 sollen jedoch entfallen:

- Der § 98, weil diese Bestimmung bisher ohne praktische Bedeutung war.
- Der § 99. Dieser stellt eine Durchbrechung der Grundsatzbestimmung des § 7 EStG 1967 dar und war nur im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber seinerzeit mit besonderen Maßnahmen den möglichst raschen Wiederaufbau von kriegszerstörtem oder kriegsbeschädigtem Wohnraum fördern wollte. Da der Wiederaufbau nunmehr — 28 Jahre nach Kriegsende — im wesentlichen wohl als abgeschlossen betrachtet werden kann, erscheint ein Beibehalten der gegenständlichen Ausnahmebestimmung nicht mehr gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Abs. 4, die häufig missbräuchlich für private Woh-

nungsspekulationen in Anspruch genommen werden, zumal eine Anwendung dieser Bestimmungen bei einer durch öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds geförderten Wiedererrichtung schon nach der bestehenden Rechtslage ausgeschlossen ist. In den Übergangsbestimmungen ist jedoch ein Auslaufen bereits begonnener Zehnjahresfristen vorgesehen (§ 112).

- Der § 103, der zu den Übergangsbestimmungen übernommen wird (§ 121).
- Der § 105, der zeitlich überholt ist.
- Der § 106, dem für das neue Gesetz keine Bedeutung zukommt.

Der § 30 EStG 1967, der zwar keine Sonderbegünstigung, aber immerhin im allgemeinen Aufbau des EStG eine Sonderbestimmung darstellt, war bisher nicht nur von geringer praktischer Bedeutung, sondern erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich. Er wird daher nicht in den Entwurf übernommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des VIII. Abschnittes wird bemerkt:

Zu § 103:

Die Bestimmung entspricht dem § 31 EStG 1967, wobei jedoch keine Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Verbrauchsbesteuerung (§ 95 EStG 1967) mehr vorgesehen ist, weil die Verbrauchsbesteuerung überhaupt wegfällt.

Im Abs. 1 ist die zeitliche Höchstbegrenzung für die Zuzugsbegünstigung weggefallen. Die Zuzugsbegünstigung kommt allerdings erst nach zehnjährigem (bisher dreijährigem) Auslandsaufenthalt zur Anwendung (Abs. 2).

Der Abs. 3 hat § 31 Abs. 3 EStG 1967 zum Vorbild, doch soll nunmehr die Beibehaltung eines ausländischen Wohnsitzes der Zuzugsbegünstigung in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, nicht schädlich sein.

Zu §§ 104 und 105:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 100 und 101 EStG 1967. Es wird allerdings im § 104 die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt des § 100 Abs. 2 EStG 1967 nicht mehr erwähnt, da diese Anstalt zum 1. Jänner 1974 in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter aufgehen dürfte. Der nunmehr verwendete Begriff „Pensionsversicherung der Arbeiter“ erfaßt beide Versicherungsanstalten (daneben noch die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen) und wird daher sowohl vor wie nach dem 1. Jänner 1974 zutreffen.

Zu § 106:

Die Bestimmung entspricht dem § 102 EStG 1967, doch soll nur noch ein einheitlicher Pauschbetrag als Abgeltung für außergewöhnliche Be-

lastung für alle Körperbehinderten in gleicher Weise gewährt werden. Gleichzeitig ist eine bedeutsame Erhöhung der Freibeträge vorgesehen.

Zu § 107:

Die Bestimmung entspricht dem § 104 EStG 1967, wobei der Abs. 1 sowie die Abs. 3 bis 7 unverändert aus Abs. 1 bis 6 des § 104 EStG 1967 übernommen wurden. Der neue Abs. 2 regelt die formellen Erfordernisse für die Steuererstattung. Der neue Abs. 8 ist mit § 104 Abs. 7 EStG 1967 vergleichbar, begünstigt allerdings das neue Aktiensparen insofern, als die Hinterlegungszeit von Wandelschuldverschreibungen auf jene eingetauschter Aktien anzurechnen ist. Den Abs. 8 des § 104 EStG 1967 soll der neue Abs. 9 ersetzen, wobei im Falle eines Depotwechsels an Stelle der Anzeige an die Finanzlandesdirektion nunmehr eine nachweisliche Verständigung an die übertragende Kreditunternehmung vorgesehen ist. Damit entfällt auch die bisherige Sanktion bei verspäteter Anzeige an die Finanzlandesdirektion.

Der Abs. 10 entspricht dem § 104 Abs. 9 EStG 1967 und wurde lediglich an die neue Rechtslage angepaßt.

Der Abs. 11 soll eine Klarstellung bringen, wie im Bereich der Wertpapierbegünstigung verfahrensmäßig vorzugehen ist.

§ 104 Abs. 10 EStG 1967 soll im Hinblick auf § 3 Z. 31 entfallen.

Mit den neuen Abs. 12 bis 15 soll die Anschaffung bestimmter Aktien analog zu der Zeichnung festverzinslicher Wertpapiere steuerlich gefördert werden. Damit soll die Zufuhr neuen Aktienkapitals an inländische Aktiengesellschaften zwecks Verbesserung der Ausstattung mit Eigenmitteln begünstigt werden. Im Gegensatz zu der mindestens 15jährigen Laufzeit bei begünstigten festverzinslichen Wertpapieren sieht Abs. 12 jedoch nur eine 10jährige Bindungsfrist für begünstigte Aktien vor. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Tilgungsmöglichkeit für Schuldverschreibungen im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 15 Jahren bei Aktien nicht besteht.

Eine Bestimmung über die finanzausgleichsmäßige Behandlung der erstatteten Steuerbeträge ist in den Übergangsbestimmungen (§ 118) vorgesehen.

Zu § 108:

Mit dieser Bestimmung soll an Stelle der bisherigen Gewährung von Sonderausgaben für das Bausparen (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b EStG 1967) eine entsprechende Steuererstattung treten. Ebenso wie bisher die Sonderausgabenregelung soll auch eine Steuererstattung beim Bausparen

nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Platz greifen.

Die Steuererstattung für das Bausparen ist der Steuererstattung für das Wertpapiersparen nachgebildet, sodaß sich auch einige Anordnungen für das Wertpapiersparen (§ 107) bei den Begünstigungsbestimmungen für das Bausparen wieder finden, was insbesondere für den Abs. 5 gilt.

Der Abs. 1 sieht vor, daß eine Steuererstattung in der Höhe eines Drittels der tatsächlich geleisteten Beitragszahlung an die Bausparkasse erfolgt. Der Abs. 2 begrenzt allerdings die Höhe dieser Erstattung, indem er eine Erstattung nur im Rahmen der dort vorgesehenen Höchstbemessungsgrundlagen zuläßt. Gleichzeitig ergibt sich aber auf Grund der Fassung des Abs. 2 folgendes Wahlrecht:

Ein Steuerpflichtiger kann entweder für den Ehegatten oder die im Abs. 2 genannten Kinder die dort erwähnten Höchstbeträge ausnützen. Es können aber auch der andere Ehegatte und die Kinder selbst eine Steuererstattung begehren, u. zw. jede dieser Personen bis zur persönlichen Höchstbemessungsgrundlage von 7000 S. Kinder können dabei die (persönliche) Steuererstattung selbst dann in Anspruch nehmen, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Dies gilt selbstverständlich auch für den anderen Ehegatten.

Die Erhöhungsbeträge sollen allerdings dann nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wenn der Ehegatte oder die Kinder selbst eine Steuererstattung begehren. Umgekehrt sollen aber auch der andere Ehegatte und die Kinder eine persönliche Steuererstattung nicht erlangen können, wenn die Erhöhungsbeträge ausgenutzt wurden.

Die Abs. 3 und 4 regeln die formellen Erfordernisse für die Steuererstattung. Insbesondere wird festgelegt, innerhalb welcher Frist der Steuerpflichtige eine Änderung der für die Steuererstattung maßgeblichen Voraussetzungen mitzu teilen hat und ab wann eine solche Änderung zu berücksichtigen ist.

Der Abs. 6 bestimmt für die Bausparkassen eine Mitteilungspflicht, die jedoch auf die Mitteilung einfacher Tatsachen beschränkt ist. Diese Mitteilungen entsprechen im wesentlichen jenen, welche die Bausparkassen schon bisher in gleichartigen Fällen den Abgabenbehörden gegenüber abgegeben haben (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b EStG 1967). In welcher Weise die Abgabenbehörde die von der Bausparkasse mitgeteilten Tatsachen zu würdigen hat, ist dem Abs. 7 zu entnehmen.

Zum Abs. 7 ist noch besonders zu bemerken, daß eine Rückforderung nach Z. 2 nur dann zu unterbleiben hat, wenn ein nach § 18 Abs. 1 Z. 3 begünstigter Wohnraum geschaffen wird, wobei insbesondere auch die für den Wohnraum

nach § 18 Abs. 2 Z. 3 maßgebenden Größen von Bedeutung sind. Eine Rückforderung hat stets bescheidmäßig zu erfolgen.

Der Abs. 8 zeigt an, wie auf dem Gebiete der Begünstigung des Bausparens verfahrensrechtlich vorzugehen ist.

Eine finanzausgleichsrechtliche Bestimmung auf dem Gebiete des Bausparens und Vorschriften über bereits bestehende Bausparverträge enthalten die Übergangsregelungen (§§ 114 und 118).

Zu § 110:

Bei den in dieser Bestimmung angeführten Vorschriften des EStG 1967 handelt es sich um auslaufende Vorschriften, für die lediglich eine Übergangsregelung zu treffen war.

Zu § 111:

Abs. 1 will klarstellen, daß für die Weiterführung, Verwendung, Auflösung und Nachversteuerung von Abfertigungsrücklagen, Investitionsrücklagen und Rücklagen für nichtentnommene Gewinne bzw. der entsprechenden steuerfreien Beträge, welche noch nach den Vorschriften des EStG 1967 gebildet wurden, bereits das neue Recht gilt.

Abs. 2 ordnet an, daß die in der zitierten Vorschrift getroffene Regelung über die Aufstockung der Abfertigungsrücklagen nach Maßgabe der zitierten Bestimmung aufrecht bleibt.

Abs. 3 läßt noch nicht ausgenützte Verlustvorräte im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 5 EStG 1967 nach § 18 Abs. 1 Z. 4 geltend machen, wobei „sinngemäß“ insbesondere bedeutet, daß sich die Höhe des Verlustes noch nach den Vorschriften des EStG 1967 bestimmt.

Zu § 112:

Die Nutzung eigener Wohnungen soll künftig keiner Besteuerung mehr unterliegen. Damit werden aber auch die mit der Nutzung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig sein, was auch für Großreparaturen im Sinne des § 21 Abs. 3 EStG 1967 gilt. Abweichend von diesem Grundsatz sieht jedoch der Abs. 2 vor, daß restliche Teilbeträge aus Großreparaturen in den Fällen des § 21 Abs. 2 EStG 1967 in unveränderter Höhe auslaufen. Damit sollen Steuerpflichtige, die Großreparaturen auf zehn Jahre verteilt haben, nicht schlechter gestellt werden als Steuerpflichtige, die Großreparaturen im Jahre der Aufwendung voll abgesetzt haben.

Ahnliche Überlegungen wie für den Abs. 2 waren auch für den Abs. 3 maßgebend.

Zu § 115:

Zu Abs. 1 ist folgendes zu bemerken:

Das Jahr 1973 bringt nicht nur ein neues Einkommensteuergesetz, sondern auch den Übergang

zur Mehrwertsteuer. Es würde die Finanzverwaltung, insbesondere aber die Finanzkassen, die noch dazu den Übergang auf die elektronische Datenverarbeitung abzuschließen haben, vor unlösbare Probleme stellen, wenn in diesem Jahr die Vorauszahlungen generell an das neue Recht angeglichen werden müßten. Nur für Steuerpflichtige, für die erstmals ein Konto eröffnet wird oder bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung im Hinblick auf die ausschließliche unselbständige Erwerbstätigkeit wegfallen, erscheint eine Festsetzung bzw. Belebung der Vorauszahlungen nach neuem Recht unter diesen Gesichtspunkten zweckmäßig.

Der Übergang auf das neue Recht bedingt auch eine Regelung über die Verrechnung der für das Kalenderjahr 1973 festgesetzten Vorauszahlungen. Auch diese Regelung, wie sie die Abs. 2 und 3 vorsehen, mußte aus den zu Abs. 1 angeführten Gründen einfach und praktikabel gestaltet werden.

Zu § 116:

Auf die Notwendigkeit dieser Regelung wurde bereits in der Erläuterung zu § 35 hingewiesen. Der zweite Satz der Bestimmung ist im Hinblick auf den Wegfall der Haushaltsbesteuerung erforderlich und entspricht inhaltlich dem § 33 a Abs. 3 EStG 1967.

Zu § 117:

Die Regelung des Abs. 1 ist durch den Umstand bedingt, daß die derzeit geltenden Lohnsteuerkarten erst Ende 1973 auslaufen. Eine Neuaußschreibung der Lohnsteuerkarten vor diesem Zeitpunkt würde eine nicht vertretbare und auch überflüssige Verwaltungsmehrarbeit vor allem für die Gemeinden, aber auch für die Finanzverwaltung bedeuten. Abs. 1 sieht daher vor, daß sich an der zeitlichen Geltung der Lohnsteuerkarten nichts ändert. Ahnliche Zweckmäßigkeitüberlegungen sprechen auch dafür, die bestehenden Dauerlohnsteuerkarten weiter gelten zu lassen. Im Hinblick auf die Unterschiede zwischen altem und neuem Recht, betreffend die Eintragen auf den Lohnsteuerkarten, erscheint allerdings § 75 Abs. 2 des Entwurfes im Kalenderjahr 1973 nicht anwendbar (Abs. 1 letzter Satz).

Abs. 2 soll den Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnen, die Lohnsteuerkarten auch während des Kalenderjahres 1973 auszutauschen und die Erste Lohnsteuerkarte jenem Arbeitgeber vorzulegen, bei dem sich die an die Erste Lohnsteuerkarte geknüpften Begünstigungen am meisten auswirken.

Abs. 3 sieht für das Kalenderjahr 1973 abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung des § 57 Abs. 10 eine die Steuerpflichtigen begünstigende Übergangsregelung vor.

Zu § 118:

Die Bestimmung stellt eine finanzausgleichsrechtliche Regelung dar, die in Artikel II des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 460/1971 ihr Vorbild hat.

Zu § 119:

Bisher war es zweifelhaft, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Abgeltungen von außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 a EStG 1967 und der Erstattungen im Sinne des § 104 EStG 1967 finanzstrafrechtlich verfolgt werden kann. § 119 bringt nun eine entsprechende Klarstellung, u. zw. nicht nur für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen im Zusammenhang mit einer Hausstandsgründung und für Steuererstattungen im Zusammenhang mit dem Wertpapiersparen, sondern auch für Steuererstattungen im Zusammenhang mit dem Bausparen (neuer § 108). Diese Klarstellung wird unter den Übergangsbestimmungen getroffen, weil eine entsprechende Novellierung des Finanzstrafgesetzes bereits in Aussicht genommen ist.

Zu § 120:

Die zitierte Abgabenbefreiungsvorschrift wurde u. a. auch dafür herangezogen, um Entschädigungen, die für die Verstaatlichung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen geleistet werden, einkommensteuerfrei zu behandeln. Derartige Entschädigungen sind damit gegenüber Entschädigungen, die in anderen Fällen einer Verstaatlichung geleistet werden und denen keine Einkommensteuerfreiheit zukommt, begünstigt. Eine derartige Begünstigung erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollen in Hinkunft auch Entschädigungen, die für Verstaatlichungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz geleistet werden, nach den allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuerrechtes behandelt werden; regelmäßig wird ihnen der begünstigte Steuersatz des § 37 zugute kommen.

Zu § 121:

Diese Vorschrift entspricht dem § 32 Abs. 2 Z. 2 lit. e und f, dem § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. e und f

und dem § 103 EStG 1967. Verwiesen sei auch auf die Erläuterung zu § 33.

Zu §§ 122 und 123:

Diese Bestimmungen sollen der österreichischen Wirtschaft die EWG-Assoziiierung erleichtern. Dieser Zielsetzung entsprechend handelt es sich um vorübergehende Maßnahmen.

Die 30%ige Sonderabschreibung (§ 122) wird unter denselben Voraussetzungen wie die vorzeitige Abschreibung für bewegliche Anlagegüter oder Umweltschutzanlagen gewährt.

Die Teilwertabschreibung von Exportforderungen (§ 123) stellt eine besondere Förderung der österreichischen Exportwirtschaft dar. Die Begünstigung ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft, unter denen Lieferungen und Leistungen nach § 6 Z. 1 bis 3 Umsatzsteuergesetz 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind. Es werden daher nur Ausfuhrlieferungen sowie Lohnveredelungen und sonstige Leistungen für ausländische Auftraggeber im Sinne der §§ 7 bis 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972 der Begünstigung teilhaft.

Die Teilwertabschreibung kommt einer Steuerstundung gleich; das bedeutet, daß der abgeschriebene Betrag erst bei vollem Eingang der entsprechenden Forderung steuerlich erfaßt wird.

Zu § 124:

Es ist ein besonderes Bundesgesetz in Aussicht genommen, das die Altersgrenze für die Volljährigkeit herabsetzt. Diese Herabsetzung wird sich vor allem bei der Gewährung der Kinderabsetzbeträge auswirken. Im Hinblick auf die in der Erläuterung zu § 117 bereits erwähnte Weitergeltung der Lohnsteuerkarten bis Ende 1973 soll aber diese steuerliche Folge erst ab dem Kalenderjahr 1974 eintreten. Einschlägige Ausführungen enthält auch Teil I der Erläuterungen.

Zu Anlage B:

Die in Anlage B des EStG 1967 angeführten Orte Mühlleiten und Oberhausen sind keine selbständigen Gemeinden mehr und damit auch in Anlage B dieses Bundesgesetzes nicht mehr anzuführen.